

In der 48. Sitzung am 11. Oktober 1960 wurden keine Beschlüsse gefaßt.

49. Sitzung am 17. Oktober 1960.

(Beschluß Nr. 364.)

Landtags-Wahlordnung 1960.

(Ldtg.-Blge. Nr. 96.)

(7-5 La 2/1-1960.)

364.

Gesetz vom über die Wahl des Steiermärkischen Landtages (Landtags-Wahlordnung 1960).

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

I. Hauptstück.

Wahlausschreibung, Wahlkreise, Wahlbehörden.

1. Abschnitt.

Mitgliederzahl, Wahlausschreibung, Wahlkreise.

§ 1.

Mitgliederzahl, Wahlausschreibung, Wahltag.

(1) Der Steiermärkische Landtag besteht aus 48 Mitgliedern, die nach den Bestimmungen dieses Gesetzes gewählt werden.

(2) Die Wahl wird von der Landesregierung durch Verlautbarung im Landesgesetzblatt ausgeschrieben. Die Ausschreibung hat den Wahltag, der von der Landesregierung auf einen Sonntag oder einen anderen öffentlichen Ruhetag festzusetzen ist, zu enthalten. Die Ausschreibung hat weiters den Tag zu bestimmen, der als Stichtag zu gelten hat.

(3) Die Ausschreibung ist in allen Gemeinden ortsüblich, jedenfalls aber auch durch öffentlichen Anschlag kundzumachen.

§ 2.

Wahlkreise.

(1) Das Land Steiermark wird für die Zwecke der Wahl in die folgenden 4 Wahlkreise eingeteilt:

1. Graz und Umgebung mit dem Vorort Graz, umfassend die Stadt Graz und den Gerichtsbezirk Graz-Umgebung;
2. Mittel- und Untersteier mit dem Vorort Leibnitz, umfassend die Gerichtsbezirke: Arnfels, Deutschlandsberg, Eibiswald, Frohnleiten, Leibnitz, Murck, Radkersburg, Stainz, Voitsberg, Wildon;
3. Oststeier mit dem Vorort Feldbach, umfassend die Gerichtsbezirke: Birkfeld, Fehring, Feldbach,

Friedberg, Fürstenfeld, Gleisdorf, Hartberg, Kirchbach, Pöllau, Vorau, Weiz;

4. Obersteier mit dem Vorort Leoben, umfassend die Gerichtsbezirke: Bad Aussee, Bruck an der Mur, Eisenerz, Gröbming, Irdning, Judenburg, Kindberg, Knittelfeld, Leoben, Liezen, Mariazell, Mürzzuschlag, Murau, Neumarkt, Oberwölz, Oberzeiring, Rottenmann, Sankt Gallen, Schladming.

(2) Diese vier Wahlkreise zusammen bilden den Wahlkreisverband für das zweite Ermittlungsverfahren.

§ 3.

Zahl der Mandate in den Wahlkreisen, Berechnung nach der jeweils letzten Volkszählung, Verlautbarung der Mandatszahlen.

(1) In jedem der im § 2 angeführten Wahlkreise gelangen so viele Landtagsmandate zur Vergebung, wie die Berechnung gemäß den Abs. 2 und 3 ergibt.

(2) Die Zahl der Staatsbürger, die nach dem endgültigen Ergebnis der jeweils letzten ordentlichen oder außerordentlichen Volkszählung (Volkszählungsgesetz, BGBl. Nr. 159/1950) im Gebiete des Landes Steiermark ihren ordentlichen Wohnsitz hatten, ist durch die Zahl 48 (§ 1) zu teilen. Dieser Quotient ist auf drei Dezimalstellen zu berechnen; er bildet die Verhältniszahl.

(3) Jedem Wahlkreis werden so viele Mandate zugewiesen, als die Verhältniszahl (Abs. 2) in der Zahl der Staatsbürger, die im Wahlkreis ihren ordentlichen Wohnsitz hatten, enthalten ist.

(4) Können auf diese Weise noch nicht alle 48 Mandate aufgeteilt werden, so sind die gemäß Abs. 3 zu ermittelnden Quotienten auf je drei Dezimalstellen zu berechnen. Die restlichen Mandate erhalten zusätzlich die Wahlkreise, bei denen sich der Reihenfolge nach die größten Dezimalreste ergeben. Sind die Dezimalreste bei zwei oder mehreren Wahlkreisen gleich groß, so erhalten diese Wahlkreise je ein restliches Mandat, es sei denn, daß es sich um die Zuweisung des letzten der 48 Mandate handelt. Würden auf die Zuweisung dieses letzten Mandates infolge gleich großer Dezimalreste zwei oder mehrere Wahlkreise den gleichen Anspruch haben, so entscheidet über die

Frage, welchem Wahlkreis dieses letzte restliche Mandat zufällt, das Los.

(5) Die Zahl der auf jeden Wahlkreis entfallenden Mandate ist von der Landesregierung unmittelbar nach endgültiger Feststellung des Ergebnisses der jeweils letzten ordentlichen oder außerordentlichen Volkszählung zu ermitteln und im Landesgesetzblatt kundzumachen.

(6) Die so kundgemachte Verteilung der Mandate ist allen Landtagswahlen zugrunde zu legen, die vom Wirksamkeitsbeginn der Kundmachung an bis zur Verlautbarung der Kundmachung der Mandatsverteilung auf Grund der jeweils nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Volkszählung stattfinden.

2. Abschnitt.

Wahlbehörden.

§ 4.

Allgemeines.

(1) Zur Leitung und Durchführung der Wahl sind Wahlbehörden berufen. Sie werden vor jeder Wahl neu gebildet.

(2) Die Wahlbehörden bestehen aus einem Vorsitzenden als Wahlleiter oder seinem Stellvertreter sowie einer Anzahl von Beisitzern und ebensoviele Ersatzmännern.

(3) Mitglieder der Wahlbehörden können nur Personen sein, die das Wahlrecht zum Landtag besitzen. Personen, die diesem Erfordernis nicht entsprechen, scheidern aus der Wahlbehörde aus.

(4) Das Amt des Mitgliedes einer Wahlbehörde ist ein öffentliches Ehrenamt, zu dessen Annahme jeder Wahlberechtigte verpflichtet ist, der in der Gemeinde, in der die betreffende Wahlbehörde ihren Sitz hat, seinen ordentlichen Wohnsitz hat.

(5) Den Mitgliedern der Wahlbehörden und den Vertrauenspersonen ist vor jeder Wahl vorzuhalten, daß sie über alle ihnen bei der Ausübung ihres Amtes bekannt gewordenen Personaldaten der Wahlberechtigten zur Verschwiegenheit verpflichtet sind.

(6) Den Sitzungen der Wahlbehörde können nach Maßgabe des § 13 Abs. 4 auch Vertreter der wahlwerbenden Parteien beiwohnen.

§ 5.

Wirkungskreis der Wahlbehörden.

(1) Die Wahlbehörden haben die Geschäfte zu besorgen, die ihnen nach diesem Gesetz zukommen. Sie entscheiden auch in allen Fragen, die sich in ihrem Bereich über das Wahlrecht und die Ausübung der Wahl ergeben; hiebei haben sie sich jedoch nur auf allgemeine, grundsätzliche und wichtige Verfügungen und Entscheidungen zu beschränken. Alle anderen Geschäfte obliegen den Wahlleitern.

(2) Den Wahlbehörden werden die notwendigen Hilfskräfte und Hilfsmittel aus dem Stande des Amtes zugewiesen, dem der Wahlleiter vorsteht oder von dessen Vorstand er bestellt wird. Die

damit verbundenen Kosten sind von der Gebietskörperschaft zu tragen, die für den Aufwand des betreffenden Amtes aufzukommen hat.

§ 6.

Gemeindewahlbehörden.

(1) Für jede Gemeinde wird eine Gemeindewahlbehörde eingesetzt.

(2) Sie besteht aus dem Bürgermeister oder einem von ihm zu bestellenden ständigen Vertreter als Vorsitzenden und Gemeindewahlleiter sowie aus mindestens 3, höchstens 12 Beisitzern.

(3) Der Bürgermeister hat für den Fall der vorübergehenden Verhinderung des Gemeindewahlleiters auch einen Stellvertreter zu bestellen.

(4) Der Gemeindewahlbehörde obliegen insbesondere die in den §§ 32, 48, 52, 57, 76 und 77 bezeichneten Aufgaben. Werden sonstige Amtshandlungen oder Unterlassungen am Wahltag, die eindeutig ungesetzlich sind, z. B. Fehlen des Anschlagens der veröffentlichten Parteilisten in der Wahlzelle, allfällige Verletzungen des Wahlheimnisses u. dgl., der Gemeindewahlbehörde bekannt, ist der Vorsitzende der Gemeindewahlbehörde, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter, verpflichtet, die zur Herstellung des gesetzlichen Zustandes erforderlichen Anweisungen zu erteilen, falls der zuständige Sprengelwahlleiter von der ihm nach § 57 zustehenden Ordnungsgewalt keinen oder keinen entsprechenden Gebrauch gemacht hat.

§ 7.

Sprengelwahlbehörden.

(1) In Gemeinden, die nicht in Wahlsprengel eingeteilt sind, hat die Gemeindewahlbehörde auch die Funktion der Sprengelwahlbehörde.

(2) In Gemeinden, die in Wahlsprengel eingeteilt sind, ist für jeden Wahlsprengel eine Sprengelwahlbehörde einzusetzen. In einem der Wahlsprengel kann auch die Gemeindewahlbehörde die Geschäfte der Sprengelwahlbehörde versehen.

(3) Die Sprengelwahlbehörde besteht aus dem vom Bürgermeister zu bestellenden Vorsitzenden als Sprengelwahlleiter und mindestens 3, höchstens 6 Beisitzern.

(4) Der Bürgermeister hat für den Fall der vorübergehenden Verhinderung des Sprengelwahlleiters auch einen Stellvertreter zu bestellen.

(5) Der Sprengelwahlbehörde obliegen insbesondere die in den §§ 57, 73, 74 und 75 bezeichneten Aufgaben.

(6) Die Namen der Mitglieder der Sprengelwahlbehörden und Vertrauenspersonen müssen am Wahltag im zugehörigen Wahllokal angeschlagen sein.

§ 8.

Bezirkswahlbehörden.

(1) Für jeden politischen Bezirk wird eine Bezirkswahlbehörde eingesetzt.

(2) Sie besteht aus dem Bezirkshauptmann, in Städten mit eigenem Statut aus dem Bürgermeister oder einem von ihm zu bestellenden ständigen Vertreter als Vorsitzenden und Bezirkswahlleiter sowie aus mindestens 6, höchstens 12 Beisitzern.

(3) Der Bezirkshauptmann, in Städten mit eigenem Statut der Bürgermeister, hat für den Fall der vorübergehenden Verhinderung des Bezirkswahlleiters auch einen Stellvertreter zu bestellen.

(4) Die Bezirkswahlbehörde hat ihren Sitz am Amtsort des Bezirkswahlleiters.

(5) Die Mitglieder der Bezirkswahlbehörden dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder von Gemeindevahlbehörden sein.

§ 9.

Kreiswahlbehörden.

(1) Für jeden Wahlkreis wird am Vorort des Wahlkreises eine Kreiswahlbehörde eingesetzt.

(2) Vorsitzender der Kreiswahlbehörde und Kreiswahlleiter ist der Vorstand der Bezirksverwaltungsbehörde, in deren örtlichem Wirkungsbereich der Vorort liegt.

(3) Der Kreiswahlleiter hat für den Fall seiner vorübergehenden Verhinderung einen Stellvertreter zu bestellen.

(4) Im übrigen besteht die Kreiswahlbehörde aus mindestens 6, höchstens 12 Beisitzern.

(5) Wahlleiter und Beisitzer der Kreiswahlbehörden dürfen nicht gleichzeitig einer anderen Wahlbehörde als Beisitzer (Ersatzmänner) angehören.

§ 10.

Landeswahlbehörde.

(1) Für das Land Steiermark wird in Graz die Landeswahlbehörde eingesetzt.

(2) Sie besteht aus dem Landeshauptmann als Vorsitzenden und Landeswahlleiter und aus mindestens 6, höchstens 12 Beisitzern.

(3) Im Falle der Verhinderung des Landeshauptmannes führen seine Stellvertreter in ihrer Reihenfolge den Vorsitz.

(4) Die Landeswahlbehörde führt, unbeschadet des ihr nach § 5 Abs. 1 zukommenden Wirkungsbereiches, die Oberaufsicht über alle anderen Wahlbehörden. Im Rahmen dieses Aufsichtsrechtes kann die Landeswahlbehörde insbesondere rechtswidrige Entscheidungen und Verfügungen der nachgeordneten Wahlbehörden aufheben oder abändern. Entscheidungen der Wahlbehörden im Einspruchs- und Berufungsverfahren gegen die Wählerverzeichnisse können von der Landeswahlbehörde nicht abgeändert werden.

(5) Die Landeswahlbehörde kann auch eine Überschreitung der in den §§ 11, 12, 14, § 29 Abs. 2, §§ 37, 44, 48, 56, 85, 87, § 90 Abs. 4, §§ 93, 94 und § 100 Abs. 3 festgesetzten Termine für zulässig erklären, falls deren Einhaltung infolge von Störungen des Verkehrs oder aus sonstigen unabwendlichen Gründen nicht möglich ist. Durch eine solche Verfügung dürfen jedoch die in anderen Bestimmungen dieses Gesetzes vorgesehenen Termine und Fristen nicht beeinträchtigt werden.

§ 11.

Frist zur Bestellung der Sprengelwahlleiter, der ständigen Vertreter und der Stellvertreter, Angelobung, Wirkungsbereich der Wahlleiter.

(1) Die Sprengelwahlleiter, die nach den §§ 6 und 8 zu bestellenden ständigen Vertreter sowie

alle für den Fall einer vorübergehenden Verhinderung zu berufenden Stellvertreter der Wahlleiter der vor jeder Wahl neu zu bildenden Wahlbehörden sind spätestens am 14. Tage nach dem Stichtag zu ernennen, es sei denn, daß es sich um die Ernennung dieser Organe bei Wahlbehörden handelt, deren Bildung aus einem der im § 12 Abs. 4 angeführten Gründe erst nachträglich unabweislich geworden ist.

(2) Vor Antritt ihres Amtes haben die bestellten Organe in die Hände desjenigen, der ihre Bestellung vorgenommen hat, oder in die Hände eines von ihm Beauftragten das Gelöbnis strenger Unparteilichkeit und gewissenhafter Erfüllung ihrer Pflichten abzulegen.

(3) Bis zur Konstituierung der vor jeder Wahl neu zu bildenden Wahlbehörden haben deren Vorsitzende (Stellvertreter) alle unaufschiebbaren Geschäfte, die diesen Wahlbehörden obliegen, zu besorgen und insbesondere auch Eingaben entgegenzunehmen.

(4) Nach der Konstituierung dieser Wahlbehörden haben deren Vorsitzende (Stellvertreter) ihre bisherigen Verfügungen den Wahlbehörden zur Kenntnis zu bringen und sodann alle Geschäfte zu führen, die nicht den Wahlbehörden selbst gemäß § 5 Abs. 1 zur Entscheidung vorbehalten sind.

§ 12.

Einbringung der Anträge auf Berufung der Beisitzer und Ersatzmänner.

(1) Spätestens am 14. Tage nach dem Stichtag haben die Vertrauensmänner der Parteien, die sich an der Wahlbewerbung (§ 40) beteiligen wollen, ihre Vorschläge über die gemäß § 13 Abs. 3 zu bestellenden Beisitzer und Ersatzmänner der neu zu bildenden Wahlbehörden bei den im Abs. 3 bezeichneten Wahlleitern dieser Wahlbehörden einzubringen. Den Vorschlägen ist, unbeschadet der Bestimmungen des § 13 Abs. 2, die Anzahl der Beisitzer und Ersatzmänner zugrunde zu legen, die ihnen nach der Zusammensetzung der Wahlbehörden im Zeitpunkt der Wahlausschreibung zukommt.

(2) Als Beisitzer und Ersatzmänner können nur Personen vorgeschlagen werden, die den Vorschriften des § 4 Abs. 3 entsprechen.

(3) Die Eingaben sind für die Bildung der Landeswahlbehörde an den Landeswahlleiter, für die Bildung der Kreis- und Bezirkswahlbehörden an den Kreiswahlleiter und für die Bildung der Gemeinde- und Sprengelwahlbehörden an den Bezirkswahlleiter zu richten.

(4) Verspätet einlangende Eingaben werden nicht berücksichtigt, es sei denn, daß es sich um Wahlbehörden handelt, deren nachträgliche Bildung durch Änderungen in den Wahlsprengeln, in den Gemeindegebieten oder in den politischen Bezirken unabweislich geworden ist.

(5) Der Wahlleiter kann verlangen, daß die Vertrauensmänner einer Partei, die Vorschläge gemäß Abs. 1 einbringt, ausdrücklich und schriftlich erklären, daß sich diese Partei an der Wahlbewerbung gemäß § 40 beteiligen wolle. Wird diese Erklärung nicht abgegeben, so gelten die Vorschläge als nicht eingebracht. Sind dem Wahlleiter die Ver-

trauensmänner bekannt und ist er in der Lage zu beurteilen, ob die einreichenden Personen tatsächlich die Partei vertreten, oder wird ein Antrag von einer im Landtag vertretenen Partei eingebracht, so hat er den Antrag sofort in weitere Behandlung zu nehmen. Ist dies nicht der Fall, so hat er die Antragsteller zu veranlassen, daß die Eingabe, sofern dies nicht bereits geschehen ist, noch innerhalb der in Abs. 1 bestimmten Frist von wenigstens 100 Wahlberechtigten unterschrieben wird.

(6) Vor Berufung der Beisitzer und Ersatzmänner können die Antragsteller ihre Anträge jederzeit ändern oder zurückziehen. Die Bestimmungen der Abs. 2, 3 und 5 gelten sinngemäß.

§ 13.

Berufung der Beisitzer und Ersatzmänner, Entsendung von Vertrauenspersonen.

(1) Die Beisitzer und Ersatzmänner der vor jeder Wahl neu zu bildenden Landeswahlbehörde werden von der Landesregierung berufen.

(2) Die Bestimmung der Anzahl der Beisitzer und Ersatzmänner in den übrigen neu zu bildenden Wahlbehörden sowie deren Berufung obliegt bei den Kreiswahlbehörden der Landeswahlbehörde, bei den Bezirkswahlbehörden den Kreiswahlbehörden und bei den Gemeinde- und Sprengelwahlbehörden den Bezirkswahlbehörden. Tritt hiedurch in der Zusammensetzung der Wahlbehörden gegenüber dem Zeitpunkt der Wahlausschreibung eine Änderung ein, so haben die Vertrauensmänner der von der Änderung betroffenen Parteien (§ 12 Abs. 1) innerhalb der von der Wahlbehörde zu bestimmenden Frist die erforderlichen Vorschläge einzubringen.

(3) Die Beisitzer und Ersatzmänner werden innerhalb der für jede Wahlbehörde festgesetzten Höchstzahl auf Grund der Vorschläge der Parteien unter sinngemäßer Beobachtung der Bestimmungen des § 89 Abs. 1 bis 7 nach ihrer bei der letzten Landtagswahl im Bereiche der Wahlbehörde, bei Sprengelwahlbehörden im Bereiche der Gemeinde festgestellten Stärke berufen.

(4) Hat eine Partei (§ 12 Abs. 1) gemäß Abs. 3 keinen Anspruch auf Berufung eines Beisitzers, so ist sie, falls sie im zuletzt gewählten Landtag durch mindestens 3 Mitglieder vertreten ist, berechtigt, in jede Wahlbehörde höchstens 2 Vertreter als ihre Vertrauenspersonen zu entsenden. Das gleiche Recht steht hinsichtlich der Kreiswahlbehörde und Landeswahlbehörde auch solchen Parteien zu, die im zuletzt gewählten Landtag nicht vertreten sind. Die Vertrauenspersonen sind zu den Sitzungen der Wahlbehörde einzuladen; sie nehmen an den Verhandlungen ohne Stimmrecht teil. Im übrigen finden die Bestimmungen § 4 Abs. 3, § 12, § 13 Abs. 1, 2 und 5, § 14 Abs. 2, § 17 Abs. 1, 2, 3, erster Satz, 4 und 5, § 18, § 36 Z. 2 lit. b und § 52 Abs. 1, letzter Satz, sinngemäß Anwendung.

(5) Die Namen der Mitglieder der Wahlbehörden sind ortsüblich kundzumachen.

§ 14.

Konstituierung der Wahlbehörden, Angelobung der Beisitzer und Ersatzmänner.

(1) Spätestens am 28. Tage nach dem Stichtag haben die von ihren Vorsitzenden einzuberufenden Wahlbehörden ihre konstituierende Sitzung abzuhalten.

(2) In dieser Sitzung haben die Beisitzer und Ersatzmänner vor Antritt ihres Amtes in die Hand des Vorsitzenden das Gelöbnis strenger Unparteilichkeit und gewissenhafter Erfüllung ihrer Pflichten abzulegen. Das gleiche Gelöbnis haben auch Beisitzer und Ersatzmänner abzulegen, die nach der konstituierenden Sitzung in die Wahlbehörde berufen werden.

(3) Die Sprengelwahlbehörden in Gemeinden mit mehr als 20.000 Einwohnern können auch zu einem späteren Zeitpunkt zur konstituierenden Sitzung einberufen werden. Das gleiche gilt für Wahlbehörden, deren Bildung erst nachträglich aus einem der im § 12 Abs. 4 angeführten Gründe unabweislich geworden ist.

§ 15.

Beschlußfähigkeit, gültige Beschlüsse der Wahlbehörden.

(1) Die Wahlbehörden sind beschlußfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und wenigstens Zweidrittel der Beisitzer anwesend sind.

(2) Zur Fassung eines gültigen Beschlusses ist Stimmenmehrheit erforderlich. Der Vorsitzende stimmt nicht mit. Bei Stimmgleichheit gilt jedoch die Anschauung als zum Beschluß erhoben, der er beitrifft.

(3) Ersatzmänner werden bei der Beschlußfähigkeit und bei der Abstimmung nur dann berücksichtigt, wenn Beisitzer der gleichen Partei an der Ausübung ihres Amtes verhindert sind.

§ 16.

Selbständige Durchführung von Amtshandlungen durch den Wahlleiter.

(1) Wenn ungeachtet der ordnungsmäßigen Einberufung eine Wahlbehörde, insbesondere am Wahltag, nicht in beschlußfähiger Anzahl zusammentritt oder während der Amtshandlung beschlußunfähig wird und die Dringlichkeit der Amtshandlung einen Aufschub nicht zuläßt, hat der Wahlleiter die Amtshandlung selbständig durchzuführen. In diesem Falle hat er nach Möglichkeit unter Berücksichtigung der Parteienverhältnisse Vertrauensmänner heranzuziehen.

(2) Das gleiche gilt für alle Amtshandlungen einer Wahlbehörde, die überhaupt nicht zusammenzutreten kann, weil von keiner Partei Vorschläge gemäß § 12 auf Berufung von Beisitzern (Ersatzmännern) eingebracht wurden.

§ 17.

Anderung in der Zusammensetzung der Wahlbehörden, Amtsdauer derselben.

(1) Übt ein Beisitzer oder Ersatzmann sein Mandat in der Wahlbehörde aus irgendeinem Grund, ausgenommen die vorübergehende Verhinderung,

nicht aus, so wird er desselben verlustig. Die Partei, die den Vorschlag auf seine Entsendung erstattete, hat einen neuen Vorschlag für die Besetzung des freigewordenen Mandates einzubringen.

(2) Auch steht es den Organen, die Sprengelwahlleiter, ständige Vertreter oder für den Fall der Verhinderung bestimmte Stellvertreter in den Wahlbehörden bestellen können, sowie den Parteien, die Vorschläge für die Berufung von Beisitzern oder Ersatzmännern erstattet haben, jederzeit frei, die Berufenen aus der Wahlbehörde zurückzuziehen und durch neue ersetzen zu lassen.

(3) Hat eine Partei, auf deren Antrag Beisitzer und Ersatzmänner in eine Wahlbehörde berufen wurden, in einem Wahlkreis keinen Wahlvorschlag eingebracht (§ 40) oder wurde ihr Wahlvorschlag nicht veröffentlicht (§ 46), so verlieren diese Beisitzer und Ersatzmänner in der betreffenden Kreiswahlbehörde sowie in allen ihr nachgeordneten Wahlbehörden ihre Mandate, in der Landeswahlbehörde jedoch nur dann, wenn die Partei auch in keinem Wahlkreis einen Wahlvorschlag eingebracht hat oder von ihr in keinem der betreffenden Wahlkreise ein Wahlvorschlag veröffentlicht wurde. In diesem Falle sind alle Mandate der Beisitzer und Ersatzmänner nach den Vorschriften des § 13 Abs. 3 auf die wahlwerbenden Parteien, gleichgültig, ob sie bisher in der Wahlbehörde vertreten waren oder nicht, neu aufzuteilen.

(4) Entspricht die Zusammensetzung einer Wahlbehörde nach der Wahl des Landtages nicht mehr den Vorschriften des § 13 Abs. 3, so sind die der neuen Parteienstärke entsprechenden Änderungen durchzuführen.

(5) Bei den Änderungen nach den Abs. 1 bis 4 sind die Bestimmungen des § 12 Abs. 1 bis 3, 5 und 6 und der §§ 13 und 14 sinngemäß anzuwenden, bei Änderungen nach Abs. 4 jedoch mit der Maßgabe, daß der dort vorgesehene Fristenlauf mit dem 30. Tage nach dem Wahltag beginnt.

(6) Die vor jeder Wahl gebildeten und nach Abs. 1 bis 5 allenfalls geänderten Wahlbehörden bleiben bis zur Konstituierung der Wahlbehörden anläßlich der nächsten Wahl im Amte.

§ 18.

Entschädigung und Ersatz von Barauslagen an Mitglieder der Wahlbehörden.

(1) Mitgliedern der Wahlbehörde und Vertrauenspersonen gebührt auf Antrag der Ersatz der in Ausübung ihres Ehrenamtes notwendig erwachsenen Barauslagen.

(2) Sind Mitglieder der Wahlbehörden und Vertrauenspersonen zur Bestreitung ihres Lebensunterhaltes auf ihren täglichen Verdienst angewiesen und durch die Ausübung ihres Ehrenamtes verhindert ihrem Verdienst nachzugehen, so gebührt ihnen auf Antrag der nachgewiesene Verdienstentgang.

(3) Über Anträge nach Abs. 1* und 2 entscheidet bei den Mitgliedern der Landeswahlbehörde die Landesregierung, bei Mitgliedern der übrigen Wahlbehörden die Verwaltungsbehörde endgültig, der der Wahlleiter angehört oder von deren Vorstand er bestellt wurde.

(4) Die gemäß Abs. 1 und 2 entstehenden Kosten sind von der Gebietskörperschaft zu tragen, die für den Aufwand des Amtes aufzukommen hat, dem gemäß § 5 Abs. 2 die Zuweisung der für die Wahlbehörde notwendigen Hilfskräfte und Hilfsmittel obliegt.

II. Hauptstück.

Wahlrecht, Erfassung der Wahlberechtigten.

1. Abschnitt.

Wahlrecht.

§ 19.

(1) Wahlberechtigt sind alle Männer und Frauen, welche die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, vor dem 1. Jänner des Wahljahres das 20. Lebensjahr überschritten haben, vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen sind und in einer Gemeinde des Landes Steiermark ihren ordentlichen Wohnsitz haben.

(2) Ob die Voraussetzungen nach Abs. 1 zutreffen, ist, abgesehen vom Wahlalter, nach dem Stichtag zu beurteilen.

§ 20.

Teilnahme an der Wahl.

(1) An der Wahl nehmen nur Wahlberechtigte teil, deren Namen im abgeschlossenen Wählerverzeichnis enthalten sind.

(2) Jeder Wahlberechtigte hat nur eine Stimme; er darf in den Wählerverzeichnissen nur einmal eingetragen sein.

(3) Jeder Wahlberechtigte übt sein Wahlrecht grundsätzlich in dem Orte (Gemeinde, Wahlsprengel) aus, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

(4) Wahlberechtigte, die im Besitze einer Wahlkarte sind, können ihr Wahlrecht auch außerhalb dieses Ortes ausüben (§ 36).

2. Abschnitt.

Wahlausschließungsgründe.

§ 21.

Vom Wahlrecht sind alle Personen ausgeschlossen, die nach den Bestimmungen der Nationalratswahlordnung 1959, BGBl. Nr. 71, vom Wahlrecht zum Nationalrat ausgeschlossen sind, wobei sich bei Vorliegen mehrerer Ausschließungsgründe die Dauer des Ausschlusses vom Wahlrecht nach der hiefür festgesetzten längsten Frist bestimmt.

3. Abschnitt.

Erfassung der Wahlberechtigten.

§ 22.

Wählerverzeichnisse.

(1) Die Wahlberechtigten sind binnen 4 Wochen nach dem Stichtag von den Gemeinden in Wählerverzeichnisse einzutragen. Die Eintragung erfolgt

nur auf Grund von ordnungsgemäß ausgefüllten Wähleranlageblättern.

/1 (2) Für das Wählerverzeichnis ist das Muster in Anlage 1 zu verwenden.

/2 (3) Wähleranlageblätter sind nach dem in Anlage 2 ersichtlichen Formular herzustellen. Abänderungen des Vordruckes, die sich auf die nähere Bezeichnung des Ausfüllungsortes, die kalendermäßige Bezeichnung des Stichtages, die Art der Verteilung und Rückstellung an die zur Ausstellung der Wählerverzeichnisse zuständige Behörde sowie die Zahl der auszufüllenden Wähleranlageblätter beziehen, sind zugelassen.

(4) Die Wählerverzeichnisse sind nach Gemeinden, innerhalb der Gemeinden gegebenenfalls nach Straßen und Hausnummern, wenn aber eine Gemeinde in Wahlsprengel eingeteilt ist, auch nach Wahlsprengeln anzulegen.

§ 23.

Ort der Eintragung.

(1) Jeder Wahlberechtigte ist in das Wählerverzeichnis der Gemeinde einzutragen, in der er am Stichtag seinen ordentlichen Wohnsitz hatte.

(2) Der ordentliche Wohnsitz einer Person ist an dem Orte begründet, an dem sie sich in der erweislichen oder aus den Umständen hervorgehenden Absicht niedergelassen hat, ihn bis auf weiteres zum Mittelpunkt ihrer Lebensbeziehungen zu wählen. Hierbei ist es unerheblich, ob die Absicht darauf gerichtet war, für immer an diesem Orte zu bleiben.

(3) Hat ein Wahlberechtigter in mehreren Gemeinden einen ordentlichen Wohnsitz, so ist er in das Wählerverzeichnis der Gemeinde einzutragen, in der er am Stichtag tatsächlich gewohnt hat. Nach diesem Umstand bestimmt sich die Eintragung auch dann, wenn jemand, falls eine Gemeinde in Wahlsprengel eingeteilt ist, in mehreren Wahlsprengeln eine Wohnung hat.

(4) Wahlberechtigte, die ihren ordentlichen Wohnsitz nach dem Stichtag in eine andere Gemeinde verlegen, sind in das Wählerverzeichnis dieser Gemeinde einzutragen, wenn der ordentliche Wohnsitz in dieser Gemeinde vor dem Ende der Auflegungsfrist (§ 27) begründet wird. Im Wählerverzeichnis der Gemeinde, in der sie am Stichtag ihren ordentlichen Wohnsitz hatten, sind sie zu streichen. Zu diesem Zweck hat die Gemeinde, in der die Eintragung in das Wählerverzeichnis erfolgt, die Gemeinde, in deren Wählerverzeichnis die betreffende Person bisher eingetragen war, von der neuen Eintragung unverzüglich zu verständigen.

§ 24.

Wähleranlageblätter.

(1) Die Wähleranlageblätter sind von allen Männern und Frauen auszufüllen, die vor dem 1. Jänner des Wahljahres das 20. Lebensjahr überschritten haben, am Stichtag die österreichische Staatsbürgerschaft besaßen, vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen waren und am Tage der Ausfüllung des Wähleranlageblattes in der Gemeinde, in der die Ausfüllung erfolgt, ihren ordentlichen Wohnsitz

haben. Die Wähleranlageblätter sind von den Wahlberechtigten persönlich zu unterfertigen. Ist ein Wahlberechtigter durch Leibesgebrechen an der Ausfüllung oder Unterfertigung des Wähleranlageblattes verhindert, so kann eine Person seines Vertrauens die Ausfüllung oder Unterfertigung des Wähleranlageblattes für ihn vornehmen. Derjenige, der das Wähleranlageblatt unterfertigt, haftet für die Richtigkeit der darin gemachten Angaben.

(2) Personen, die sich am Tage der Ausfüllung des Wähleranlageblattes in einer Gemeinde nur vorübergehend aufhalten (z. B. Urlauber, Geschäftsreisende, vorübergehend untergebrachte Anstaltspfleglinge, Besuche, Durchziehende usw.), haben in dieser Gemeinde ein Wähleranlageblatt nicht auszufüllen. Sie haben, falls sie das Wahlrecht besitzen, selbst dafür Sorge zu tragen, daß sie in das Wählerverzeichnis ihres ordentlichen Wohnsitzes auf Grund eines von ihnen ausgefüllten Wähleranlageblattes aufgenommen werden.

(3) Wer im Wähleranlageblatt wissentlich unwahre Angaben macht, begeht, wenn darin keine von den Gerichten zu bestrafende Handlung gelegen ist, eine Verwaltungsübertretung und wird von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geld bis zu 3000 S, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu 2 Wochen bestraft.

§ 25.

Allgemeine Verpflichtung zur Mitwirkung bei der Erfassung der Wahlberechtigten.

(1) Spätestens am 8. Tage nach dem Stichtag ist in jeder Gemeinde die allgemeine Verpflichtung der Gemeindebewohner zur Mitwirkung bei der Erfassung der Wahlberechtigten nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen durch ortsüblich zu verlautbarende Verordnung der zur Anlegung der Wählerverzeichnisse berufenen Behörde auszusprechen.

(2) Die Verordnung hat zu bestimmen, in welcher Weise die Wähleranlageblätter sowie die sonstigen im folgenden angeführten Drucksorten an die zur Ausfüllung verpflichteten Personen verteilt und von diesen wieder an die Behörde zurückgeleitet werden. In der Verordnung ist auch auf die Bestimmungen des § 24 Abs. 3 hinzuweisen.

(3) In der Verordnung kann auch angeordnet werden, daß die Hauseigentümer oder deren Stellvertreter die Wähleranlageblätter an die Wohnungsinhaber oder an die Wohnungsinsassen zu verteilen, die ausgefüllten Wähleranlageblätter einzusammeln und sie auf die Vollständigkeit ihrer Ausfüllung zu überprüfen haben.

(4) Es kann auch angeordnet werden, daß die Hauseigentümer oder ihre Stellvertreter die Namen der Wohnungsinhaber, nach Lage und Türnummer der Wohnung geordnet, in besondere Hauslisten (Muster Anlage 3) einzutragen und die Anzahl der eingesammelten Wähleranlageblätter, getrennt für Männer und Frauen, in der Hausliste zu vermerken haben.

(5) Die zur Anlegung der Wählerverzeichnisse berufene Behörde kann endlich anordnen, daß die Wähleranlageblätter und Hauslisten vor Abgabe an die Behörde durch deren Organ in jedem Haus überprüft werden. Die Vornahme dieser Amtshandlung

ist dem Hauseigentümer oder dessen Stellvertreter rechtzeitig vorher bekanntzugeben. Er hat die Wohnungsinhaber hievon ungesäumt mit dem Beifügen zu verständigen, daß die in Betracht kommenden Wohnungsinhaber die für die Überprüfung erforderlichen Dokumente bereitzuhalten haben. Der Hauseigentümer oder dessen Stellvertreter hat für diese Amtshandlung kostenlos ein geeignetes Lokal beizustellen.

(6) In allen Fällen ist es den Wahlberechtigten freizustellen, ihre Wähleranlageblätter auch unmittelbar bei der von der Behörde zu bestimmenden Amtsstelle abzugeben. In diesem Fall ist jedoch der Hauseigentümer oder sein Stellvertreter, gegebenenfalls auch der Wohnungsinhaber zu verständigen.

(7) Wer den Anordnungen der zur Anlegung der Wählerverzeichnisse berufenen Behörde zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und wird von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geld bis zu 3000 S, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu 2 Wochen bestraft.

§ 26.

Überprüfung der Wähleranlageblätter.

(1) Die zur Anlegung der Wählerverzeichnisse berufenen Behörden sind verpflichtet, die Wähleranlageblätter auf Grund der ihnen zur Verfügung stehenden Behelfe dahin zu überprüfen, ob den darin bezeichneten Personen das Wahlrecht nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zusteht.

(2) Bejahendenfalls ist der Zu- und Vorname des Wahlberechtigten, sein Geburtsjahr, Familienstand und der Beruf an der für ihn nach seiner Wohnung in Betracht kommenden Stelle des Wählerverzeichnisses deutlich lesbar einzutragen.

(3) Vor Auflegung des Wählerverzeichnisses haben die Gemeinden den Bezirkswahlbehörden die Anzahl der wahlberechtigten Personen in der Gemeinde, getrennt nach Männern und Frauen, bekanntzugeben. Die Bezirkswahlbehörde gibt die Anzahl der Wahlberechtigten sowohl der Kreiswahlbehörde, als auch der Landeswahlbehörde bekannt. Desgleichen sind auch die Änderungen der Anzahl der wahlberechtigten Personen, die sich durch das Einspruchs- und Berufungsverfahren ergeben, nach Abschluß des Wählerverzeichnisses unverzüglich in der angeführten Weise zu berichten.

4. Abschnitt.

Einspruchs- und Berufungsverfahren.

§ 27.

Auflegung der Wählerverzeichnisse.

(1) Spätestens am 32. Tage nach dem Stichtag hat die zur Anlegung der Wählerverzeichnisse berufene Behörde das Wählerverzeichnis in einem allgemein zugänglichen Amtsraum durch 10 Tage zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

(2) Die Auflegung des Wählerverzeichnisses ist von der zur Anlegung der Wählerverzeichnisse be-

rufenen Behörde ortsüblich kundzumachen. Die Kundmachung hat auch die Einsichtsfrist, die für die Einsichtnahme bestimmten Tagesstunden, die Bezeichnung der Amtsräume, in denen das Verzeichnis aufliegt und Einsprüche entgegengenommen werden, sowie die Bestimmungen des Abs. 3 und des § 30 zu enthalten.

(3) Innerhalb der Einsichtsfrist kann jedermann in das Wählerverzeichnis Einsicht nehmen und davon Abschriften oder Vervielfältigungen herstellen.

(4) Vom 1. Tage der Auflegung an dürfen Änderungen im Wählerverzeichnis nur auf Grund des Einspruchs- und Berufungsverfahrens vorgenommen werden. Ausgenommen hiervon ist die Behebung von Formgebrechen wie z. B. Schreibfehler u. dgl.

§ 28.

Kundmachung in den Häusern.

(1) In den Gemeinden mit mehr als 5000 Einwohnern ist vor Beginn der Einsichtsfrist in jedem Haus an einer den Hausbewohnern zugänglichen Stelle (Hausflur) eine Kundmachung anzuschlagen, welche die Zahl der männlichen und weiblichen, in das Wählerverzeichnis eingetragenen Personen nach Lage und Türnummer der Wohnung geordnet, oder ihre Vor- und Zunamen sowie die Amtsstelle angibt, bei der Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis eingebracht werden können.

(2) Durch Verordnung der vorgesetzten Bezirksverwaltungsbehörde kann bestimmt werden, daß solche Kundmachungen auch in anderen Gemeinden anzuschlagen sind.

§ 29.

Ausföhlung von Abschriften an die wahlwerbenden Parteien.

(1) In den Gemeinden mit mehr als 1000 Einwohnern sind den wahlwerbenden Parteien auf ihr Verlangen, spätestens am 1. Tage der Auflegung des Wählerverzeichnisses, Abschriften desselben gegen Ersatz der Kosten auszuföhlen.

(2) Die wahlwerbenden Parteien haben dieses Verlangen spätestens am 14. Tage nach dem Stichtag bei der zur Anlegung der Wählerverzeichnisse berufenen Behörde zu stellen. Die Anmeldung verpflichtet zur Bezahlung von 50% der Herstellungskosten. Die restlichen Kosten sind beim Bezug der Abschriften zu entrichten.

(3) Unter denselben Bedingungen sind auch allfällige Nachträge zum Wählerverzeichnis auszuföhlen.

§ 30.

Einsprüche.

(1) Gegen das Wählerverzeichnis kann jeder Staatsbürger unter Angabe seines Namens und der Wohnungsanschrift innerhalb der Einsichtsfrist wegen Aufnahme vermeintlich Nichtwahlberechtigter oder wegen Nichtaufnahme vermeintlich Wahlberechtigter schriftlich, mündlich oder telegraphisch bei der zur Entgegennahme von Einsprüchen bezeichneten Behörde (§ 27 Abs. 2) Einspruch erheben.

(2) Die Einsprüche müssen bei der Behörde, bei der sie einzureichen sind, noch vor Ablauf der Frist einlangen.

(3) Der Einspruch ist für jeden Einspruchsfall gesondert zu überreichen. Hat der Einspruch die Aufnahme eines vermeintlich Wahlberechtigten zum Gegenstand, so sind auch die zur Begründung desselben notwendigen Belege, insbesondere das vom vermeintlich Wahlberechtigten ausgefüllte Wählerantragsblatt, anzuschließen. Wird im Einspruch die Streichung eines vermeintlich Nichtwahlberechtigten begehrt, so ist der Grund hierfür anzugeben. Alle Einsprüche, auch mangelhaft belegte, sind von den hiezu berufenen Behörden entgegenzunehmen und weiterzuleiten. Ist ein Einspruch von mehreren Einspruchswerbern unterzeichnet, so gilt, wenn kein Zustellungsbevollmächtigter genannt ist, der an 1. Stelle Unterzeichnete als zustellungsbevollmächtigter.

(4) Wer offensichtlich mutwillige Einsprüche erhebt, begeht eine Verwaltungsübertretung und wird von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geld bis zu 3000 S, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu 2 Wochen bestraft.

§ 31.

Verständigung der zur Streichung beantragten Personen.

(1) Die zur Anlegung der Wählerverzeichnisse berufene Behörde hat die Personen, gegen deren Aufnahme in das Wählerverzeichnis Einspruch erhoben wurde, hievon unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Gründe, innerhalb von 24 Stunden nach Einlangen des Einspruches zu verständigen. Den Betroffenen steht es frei, schriftlich, mündlich oder telegraphisch Einwendungen bei der zur Entscheidung über den Einspruch berufenen Behörde binnen 4 Tagen vorzubringen.

(2) Die Namen der Einspruchswerber unterliegen dem Amtsgeheimnis. Den Strafgerichten sind sie auf Verlangen bekanntzugeben.

§ 32.

Entscheidungen über Einsprüche.

(1) Über den Einspruch entscheidet die Gemeindegewahlbehörde binnen 6 Tagen nach Einlangen des Einspruches.

(2) Die Entscheidung ist von der zur Anlegung der Wählerverzeichnisse berufenen Behörde dem Einspruchswerber sowie dem durch die Entscheidung Betroffenen unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(3) Erfordert die Entscheidung eine Richtigstellung des Wählerverzeichnisses, so ist sie von der zur Anlegung der Wählerverzeichnisse berufenen Behörde sofort unter Angabe der Entscheidungsdaten durchzuführen. Handelt es sich hiebei um die Aufnahme eines vorher im Wählerverzeichnis nicht enthaltenen Wählers, so ist sein Name am Schlusse des Wählerverzeichnisses mit der dort folgenden fortlaufenden Zahl anzuführen und an jener Stelle des Verzeichnisses, an der er ursprünglich einzutragen gewesen wäre, auf die fortlaufende Zahl der neuen Eintragung hinzuweisen.

§ 33.

Berufung.

(1) Gegen die Entscheidung der Gemeindegewahlbehörde kann der Einspruchswerber sowie der durch die Entscheidung Betroffene binnen 3 Tagen nach Zustellung der Entscheidung schriftlich oder telegraphisch die Berufung bei der zur Anlegung der Wählerverzeichnisse berufenen Behörde einbringen.

(2) Die Gemeinde hat die Berufung binnen 24 Stunden der Bezirkswahlbehörde vorzulegen. Diese hat über die Berufung binnen 4 Tagen nach deren Einlangen bei der Gemeindegewahlbehörde zu entscheiden. Eine weitere Berufung ist unzulässig.

(3) Die Bestimmungen der § 30 Abs. 2 bis 4 und § 32 Abs. 2 und 3 finden sinngemäß Anwendung.

§ 34.

Abschluß des Wählerverzeichnisses.

(1) Nach Abschluß des Einspruchs- und Berufungsverfahrens hat die zur Anlegung des Wählerverzeichnisses berufene Behörde das Wählerverzeichnis abzuschließen. Die Kreiswahlbehörden haben die Anzahl der wahlberechtigten Personen im Wahlkreis, getrennt nach Männern und Frauen, der Landeswahlbehörde bekanntzugeben.

(2) Das abgeschlossene Wählerverzeichnis ist der Wahl zugrunde zu legen.

5. Abschnitt.

Erfassung der Wahlberechtigten durch ständige Wählerevidenzen.

§ 35.

(1) Wenn nach bundesgesetzlichen Vorschriften ständige Evidenzen der für den Nationalrat Wahl- und Stimmberechtigten geführt werden, so kann die Landesregierung in der Wahlausschreibung anordnen, daß die Erfassung der Wahlberechtigten nach den Bestimmungen des 3. Abschnittes dieses Gesetzes zu entfallen hat und die Wählerverzeichnisse auf Grund der ständigen Evidenzen anzulegen sind. Auch in diesem Fall ist für die Aufnahme der Wahlberechtigten in das Wählerverzeichnis der Stichtag maßgeblich.

(2) Die Wählerverzeichnisse nach Abs. 1 sind spätestens am 32. Tage nach dem Stichtag in einem allgemein zugänglichen Amtsräum zur öffentlichen Einsicht und zur Durchführung des Einspruchs- und Berufungsverfahrens nach den Bestimmungen des 4. Abschnittes dieses Gesetzes aufzulegen. Abschriften der Wählerverzeichnisse können auch von den Parteien, die im Landtag nicht vertreten sind, sich aber an der Wahlbewerbung beteiligen wollen, verlangt werden.

(3) Nach Beendigung des Einspruchs- und Berufungsverfahrens hat die Gemeinde das Wählerverzeichnis abzuschließen und der Wahl zugrunde zu legen.

(4) Hinsichtlich der Bekanntgabe der Zahl der Wahlberechtigten an die Landeswahlbehörde gelten § 26 Abs. 3 und § 34 Abs. 1 sinngemäß.

6. Abschnitt.

Wahlkarten.

§ 36.

Anspruch auf Ausstellung einer Wahlkarte.

Der Anspruch auf Ausstellung einer Wahlkarte steht zu:

1. Wählern, die ihren ordentlichen Wohnsitz zwischen dem Stichtag und dem Wahltag in eine andere Gemeinde verlegen;
2. Wählern, die sich am Wahltag an einem anderen Ort als dem ihrer Eintragung in das Wählerverzeichnis aufhalten, und zwar:
 - a) Studierenden, wenn sie sich bei ihren Angehörigen befinden;
 - b) Mitgliedern von Wahlbehörden, deren Hilfskräften und den Wahlzeugen;
 - c) Personen, wenn ihr Aufenthalt im öffentlichen Interesse begründet ist (z. B. Eisenbahn- und Postbedienstete, Sicherheitsorgane, Arbeiter auf elektrischer Montage, bei Gas- oder Wasserarbeiten, Bedienstete von Unternehmungen periodischer Personentransporte, Studienexkursionen usw.);
 - d) Wählern, die sich am Wahltag außerhalb ihres Wahlsprengels in einer Heil-, Pflege- oder Fürsorgeanstalt u. dgl. in Obhut befinden oder dort Dienst verrichten. Das Gleiche gilt für Wähler, die in einer Kuranstalt eine Kur gebrauchen.

§ 37.

Anmeldung des Anspruches.

(1) Die Ausstellung der Wahlkarte ist bei der Behörde, von der der Wahlberechtigte nach seinem ordentlichen Wohnsitz in das Wählerverzeichnis eingetragen wurde, spätestens am 3. Tage vor dem Wahltag mündlich oder schriftlich zu beantragen. Beim Antrag ist außer einem Identitätsdokument vorzulegen:

- a) in den Fällen des § 36 Z. 1 und 2 lit. a: die Meldebestätigung oder ein sonstiger Urkundennachweis, aus dem sich die Verlegung des Aufenthaltsortes ergibt;
- b) in den Fällen des § 36 Z. 2 lit. b und c: eine Bescheinigung, aus der die Berufung des Antragstellers zu einer der dort angeführten Tätigkeiten am Wahltag hervorgeht;
- c) im Falle des § 36 Z. 2 lit. d: die Bestätigung der Anstaltsleitung, bei nicht in Kuranstalten untergebrachten Personen außerdem die Bestätigung der Gemeinde.

(2) Gegen die Verweigerung der Wahlkarte steht ein Rechtsmittel nicht zu.

§ 38.

Ausstellung der Wahlkarte.

(1) Die Ausstellung der Wahlkarte, für die das in der Anlage 4 ersichtliche Formular zu verwenden ist, ist im Wählerverzeichnis in der Rubrik „Anmerkung“ bei dem betreffenden Wähler mit dem Worte „Wahlkarte“ in auffälliger Weise (z. B. mittels Buntstiftes) vorzumerken.

(2) Duplikate für abhanden gekommene oder unbrauchbar gewordene Wahlkarten dürfen in keinem Fall ausgefolgt werden.

(3) Ob und in welcher Weise für Wahlkartenwähler besondere Wahllokale zu bestimmen sind, ist aus den §§ 52 und 67 ersichtlich. Über die Ausübung der Wahl durch Wahlkartenwähler enthält der § 65 die näheren Bestimmungen.

III. Hauptstück.

Wählbarkeit, Wahlbewerbung.

1. Abschnitt.

Wählbarkeit.

§ 39.

Wählbar sind alle Männer und Frauen, die am Stichtag die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, vom Wahlrechte nicht ausgeschlossen sind und vor dem 1. Jänner des Wahljahres das 26. Lebensjahr überschritten haben.

2. Abschnitt.

Wahlbewerbung.

§ 40.

Kreiswahlvorschlag.

(1) Wahlwerbende Parteien haben ihre Wahlvorschläge für das 1. Ermittlungsverfahren (Kreiswahlvorschlag) spätestens am 21. Tage vor dem Wahltag bis 13 Uhr der Kreiswahlbehörde vorzulegen. Diese hat auf dem Wahlvorschlag den Tag und die Uhrzeit seines Einlangens zu vermerken.

(2) Der Wahlvorschlag muß von wenigstens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises unterschrieben sein. Die Wahlberechtigten haben hiebei ihren Zu- und Vornamen, das Geburtsjahr und die Wohnungsanschrift anzuführen. Eine Zurückziehung einzelner Unterschriften nach Einlangen des Wahlvorschlages bei der Kreiswahlbehörde ist von dieser nicht zur Kenntnis zu nehmen, es sei denn, daß der Kreiswahlbehörde glaubhaft gemacht wird, daß ein Unterzeichner des Wahlvorschlages durch einen wesentlichen Irrtum oder durch arglistige Täuschung oder Drohung zur Leistung der Unterschrift bestimmt worden ist und die Zurückziehung der Unterschrift spätestens am 10. Tage vor dem Wahltag erfolgt ist.

(3) Der Wahlvorschlag muß enthalten:

1. die unterscheidende Parteibezeichnung in Worten und eine allfällige Kurzbezeichnung in Buchstaben;

2. die Parteiliste, das ist ein Verzeichnis von höchstens doppelt so vielen Bewerbern, als im Wahlkreis Abgeordnete zu wählen sind, in der beantragten, mit arabischen Ziffern bezeichneten Reihenfolge unter Angabe des Zu- und Vornamens, Geburtsjahres, Berufes und der Wohnungsanschrift jedes Bewerbers;

3. die Bezeichnung des zustellungsbevollmächtigten Vertreters (Zu- und Vorname, Beruf, Wohnungsanschrift).

(4) In den Wahlvorschlag darf ein Bewerber nur dann aufgenommen werden, wenn er hiezu seine Zustimmung schriftlich erklärt hat. Die Erklärung ist dem Wahlvorschlag anzuschließen.

(5) Der Wahlvorschlag muß eine einheitliche, zusammenhängende Urkunde darstellen.

(6) Die Kreiswahlbehörde hat Abschriften der bei ihr eingebrachten Kreiswahlvorschläge unverzüglich der Landeswahlbehörde vorzulegen. Desgleichen sind auch nachträgliche Änderungen, die in den gemäß § 46 veröffentlichten Kreiswahlvorschlägen berücksichtigt wurden, der Landeswahlbehörde ungesäumt zu berichten.

(7) Die wahlwerbenden Parteien haben an das Land einen Beitrag für die Kosten des Wahlverfahrens in der Höhe von 2000 S zu leisten. Der Beitrag ist gleichzeitig mit der Übermittlung des Wahlvorschlages (Abs. 1) bei der Kreiswahlbehörde bar zu erlegen. Wird der Kostenbeitrag nicht erlegt, so gilt der Wahlvorschlag als nicht eingebracht.

§ 41.

Unterscheidende Parteibezeichnung in den Kreiswahlvorschlägen.

(1) Wenn mehrere Wahlvorschläge dieselben oder schwer unterscheidbare Parteibezeichnungen tragen, so hat der Kreiswahlleiter die Vertreter dieser Wahlvorschläge zu einer gemeinsamen Besprechung zu laden und ein Einvernehmen über die Unterscheidung der Parteibezeichnung anzubahnen. Gelingt ein Einvernehmen nicht, so hat die Kreiswahlbehörde Parteibezeichnungen, die schon auf veröffentlichten Wahlvorschlägen bei der letzten Landtagswahl enthalten waren, zu belassen, die übrigen Wahlvorschläge aber nach dem an 1. Stelle vorgeschlagenen Bewerber zu benennen.

(2) Desgleichen sind auch Wahlvorschläge ohne ausdrückliche Parteibezeichnung nach dem an 1. Stelle vorgeschlagenen Bewerber zu benennen.

(3) Wenn ein Wahlvorschlag nach dem an 1. Stelle vorgeschlagenen Bewerber zu benennen ist (Namenliste), der Name des Listenführers aber dem Namen des Listenführers einer anderen Parteiliste gleicht oder von diesem schwer unterscheidbar ist, hat der Kreiswahlleiter den Vertreter dieses Wahlvorschlages zu einer Besprechung zu laden und ihn aufzufordern, einen anderen Listenführer zu bezeichnen, dessen Name zu einer Verwechslung nicht Anlaß gibt. Wird in einem solchen Falle kein anderer Listenführer namhaft gemacht, so gilt der Wahlvorschlag als nicht eingebracht.

(4) Im übrigen gilt der Grundsatz, daß bei neu auftretenden wahlwerbenden Parteien die Parteibezeichnung der wahlwerbenden Partei den Vorrang hat, die ihren Wahlvorschlag früher eingebracht hat.

§ 42.

Kreiswahlvorschlag ohne zustellungsbevollmächtigten Vertreter.

(1) Wenn ein Wahlvorschlag keinen zustellungsbevollmächtigten Vertreter anführt, so gilt der jeweils an 1. Stelle des Wahlvorschlages stehende Be-

werber als zustellungsbevollmächtigter Vertreter der Partei.

(2) Die Partei kann den zustellungsbevollmächtigten Vertreter jederzeit durch einen anderen Vertreter ersetzen. Solche an die Kreiswahlbehörde zu richtende Erklärungen bedürfen nur der Unterschrift des letzten zustellungsbevollmächtigten Vertreters. Stimmt dieser nicht zu oder ist er nach Ansicht der Kreiswahlbehörde nicht mehr in der Lage die Partei zu vertreten, so muß die Erklärung von mindestens der Hälfte der auf dem Wahlvorschlag angeführten Bewerber unterschrieben sein, die im Zeitpunkt der Erklärung die Partei nach Ansicht der Kreiswahlbehörde noch vertreten können. Können diese Unterschriften nicht beigebracht werden, so genügt die Unterschrift auch eines Bewerbers des Wahlvorschlages, der die Partei nach Ansicht der Kreiswahlbehörde vertreten kann.

§ 43.

Überprüfung der Kreiswahlvorschläge.

(1) Die Kreiswahlbehörde überprüft unverzüglich, ob die eingelangten Wahlvorschläge von wenigstens je 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises unterschrieben und die in den Parteilisten vorgeschlagenen Wahlwerber wählbar sind.

(2) Weist ein Wahlvorschlag nicht die erforderliche Zahl von Unterschriften nebst den im § 40 Abs. 2 geforderten Daten auf, so gilt er als nicht eingebracht. Bewerber, die nicht wählbar sind oder deren schriftliche Erklärungen (§ 40 Abs. 4) nicht vorliegen, werden im Wahlvorschlag gestrichen, wovon der zustellungsbevollmächtigte Vertreter der wahlwerbenden Partei spätestens am 14. Tage vor dem Wahltag zu verständigen ist.

§ 44.

Ergänzungsvorschläge.

Wenn ein Bewerber verzichtet, stirbt, die Wählbarkeit verliert, wegen Mangels der Wählbarkeit oder der schriftlichen Erklärung (§ 40 Abs. 4) gestrichen wird, so kann die Partei ihre Parteiliste durch Nennung eines anderen Bewerbers ergänzen oder die fehlende Erklärung nachbringen. Die Ergänzungsvorschläge, die nur der Unterschrift des zustellungsbevollmächtigten Vertreters der Partei bedürfen, sowie die Erklärung müssen jedoch spätestens am 10. Tage vor dem Wahltag bei der Kreiswahlbehörde einlangen.

§ 45.

Kreiswahlvorschläge mit gleichen Wahlwerbern.

Weisen mehrere Wahlvorschläge im gleichen Wahlkreise den Namen desselben Wahlwerbers auf, so ist dieser von der Kreiswahlbehörde aufzufordern, binnen 8 Tagen, jedoch spätestens am 10. Tage vor dem Wahltag, zu erklären, für welchen der Wahlvorschläge er sich entscheidet. Auf allen anderen Wahlvorschlägen wird er gestrichen. Wenn er sich in der vorgesehenen Frist nicht erklärt, wird er auf dem als ersten eingelangten Wahlvorschlag, der seinen Namen trug, belassen.

§ 46.

Abschließung und Veröffentlichung der Kreiswahlvorschläge.

(1) Frühestens am 9., spätestens am 7. Tage vor dem Wahltag hat die Kreiswahlbehörde die Kreiswahlvorschläge abzuschließen, falls eine Parteiliste mehr als doppelt so viele Bewerber enthält, als im Wahlkreis Abgeordnete zu wählen sind, die überzähligen Bewerber zu streichen und die Wahlvorschläge zu veröffentlichen.

(2) In der Veröffentlichung nach Abs. 1 hat sich die Reihenfolge der Parteien, die im zuletzt gewählten Landtag vertreten waren, nach der Zahl der Mandate, die die Parteien bei der letzten Landtagswahl im Lande erreicht haben, zu richten. Ist die Zahl der Mandate gleich, bestimmt sich die Reihenfolge nach der bei der letzten Landtagswahl ermittelten Gesamtsumme der Parteistimmen; sind auch diese gleich, so entscheidet die Landeswahlbehörde durch das Los, das von dem an Jahren jüngsten Mitglied zu ziehen ist. Die so ermittelte Reihenfolge ist von der Landeswahlbehörde den Kreiswahlbehörden bis spätestens am 21. Tage vor dem Wahltag bekanntzugeben und ist für die Kreiswahlbehörden verbindlich.

(3) Im Anschluß an die nach Abs. 2 gereihten Parteien sind die übrigen wahlwerbenden Parteien anzuführen, wobei sich ihre Reihenfolge nach dem Zeitpunkt der Einbringung des Wahlvorschlages zu richten hat. Bei gleichzeitig eingebrachten Wahlvorschlägen entscheidet über die Reihenfolge die Kreiswahlbehörde durch das Los, das von dem an Jahren jüngsten Mitglied zu ziehen ist.

(4) Den unterscheidenden Parteibezeichnungen sind die Worte „Liste 1, 2, 3 usw.“ in fortlaufender Numerierung voranzusetzen. Beteiligt sich eine im zuletzt gewählten Landtag vertretene Partei nicht an der Wahlbewerbung, so hat in der Veröffentlichung nur ihre nach Abs. 1 zukommende Listennummer und daneben das Wort „leer“ aufzuscheiden.

(5) Die Veröffentlichung hat in ortsüblicher Weise zu erfolgen. Aus ihr müssen alle Listennummern sowie der Inhalt der Wahlvorschläge (§ 40 Abs. 3 Z. 1 bis 3) zur Gänze ersichtlich sein.

(6) Bei allen wahlwerbenden Parteien sind die Parteibezeichnungen einschließlich allfälliger Kurzbezeichnungen mit gleich großen Druckbuchstaben in für jede wahlwerbende Partei gleich große Rechtecke mit schwarzer Druckfarbe einzutragen. Für die Kurzbezeichnung sind hiebei einheitlich große schwarze Druckbuchstaben zu verwenden. Vor jeder Parteibezeichnung ist in schwarzem Druck das Wort „Liste“ und darunter größer die jeweilige fortlaufende Ziffer anzuführen. Bei mehr als dreizeiligen Parteibezeichnungen kann die Größe der Druckbuchstaben dem zur Verfügung stehenden Raum entsprechend angepaßt werden.

§ 47.

Zurücknahme von Kreiswahlvorschlägen.

(1) Eine wahlwerbende Partei kann ihren Wahlvorschlag durch eine schriftliche Erklärung zurückziehen. Diese Erklärung muß jedoch spätestens am

10. Tage vor dem Wahltag bei der Kreiswahlbehörde einlangen und von mindestens der Hälfte der Wahlberechtigten gefertigt sein, die seinerzeit den Wahlvorschlag unterzeichnet haben.

(2) Ein Kreiswahlvorschlag gilt weiters als zurückgezogen, wenn sämtliche Wahlwerber desselben im eigenen Namen schriftlich bis zum 10. Tage vor dem Wahltag gegenüber der Kreiswahlbehörde auf ihre Wahlwerbung verzichtet haben.

(3) In diesem Fall ist der Kostenbeitrag (§ 40 Abs. 7) zurückzuerstatten.

IV. Hauptstück.

Abstimmungsverfahren.

1. Abschnitt.

Wahlort und Wahlzeit.

§ 48.

Gemeinde als Wahlort, Verfügungen der Gemeindevahlbehörden.

(1) Jede Gemeinde ist Wahlort.

(2) Die Gemeindevahlbehörden bestimmen, ob eine Gemeinde gemäß § 49 in Wahlsprengel einzuteilen ist. Die Gemeindevahlbehörden setzen die Wahlsprengel fest und bestimmen nach Maßgabe der folgenden Vorschriften auch die zugehörigen Wahllokale, die im § 54 Abs. 1 vorgesehenen Verbotszonen und die Wahlzeit. Die Wahlsprengel, Wahllokale, Verbotszonen und die Wahlzeit sind rechtzeitig, spätestens aber am 5. Tage vor dem Wahltag festzusetzen.

(3) Die getroffenen Verfügungen sind spätestens am 5. Tage vor dem Wahltag von der Gemeinde ortsüblich, jedenfalls aber auch durch Anschlag am Gebäude des Wahllokales kundzumachen. In der Kundmachung ist auch an das im § 54 ausgesprochene Verbot der Wahlwerbung, der Ansammlungen, des Waffentragens und des Ausschankes von alkoholischen Getränken mit dem Beifügen zu erinnern, daß Übertretungen dieser Verbote von der Bezirksverwaltungsbehörde als Verwaltungsübertretung mit Geld bis zu 3000 S, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu 2 Wochen bestraft werden.

(4) Die von der Gemeindevahlbehörde getroffenen Verfügungen sind in Städten mit eigenem Statut unmittelbar, bei den übrigen Gemeinden im Wege der Bezirkswahlbehörde unverzüglich der zuständigen Kreiswahlbehörde mitzuteilen.

§ 49.

Wahlsprengel.

(1) Größere Gemeinden sind zur Erleichterung der Wahl in Wahlsprengel einzuteilen, die so abzugrenzen sind, daß am Wahltag in einem Wahlsprengel durchschnittlich höchstens nur etwa 70 Wähler in der Stunde abgefertigt werden müssen.

(2) Auch Gemeinden mit weit auseinanderliegenden Ortsteilen (Streulage) können, um den Wählern den Weg zum Wahllokal zu erleichtern, in Wahlsprengel eingeteilt werden.

(3) Um den in öffentlichen oder privaten Heil-, Pflege-, Kur- oder Fürsorgeanstalten u. dgl. untergebrachten Pflinglingen und dem dort wohnhaften Personal die Ausübung des Wahlrechtes zu erleichtern, hat die Gemeindegewahlbehörde unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Abs. 4 für diese Anstalten einen oder mehrere Wahlsprengel zu errichten.

(4) Die Bildung von Wahlsprengeln mit weniger als 30 Wählern bedarf in allen Fällen der Zustimmung der Kreiswahlbehörde, die nur gewährt werden darf, wenn das Wahlgeheimnis gewährleistet ist.

§ 50.

Wahllokale.

(1) Das Wahllokal muß für die Durchführung der Wahlhandlung geeignet sein. Die für die Vornahme der Wahl erforderlichen Einrichtungsstücke, wie der Amtstisch für die Wahlbehörde, in dessen Nähe ein Tisch für die Wahlzeugen, die Wahlurne und die erforderlichen Wahlzellen mit Einrichtung, sind von der Gemeinde beizustellen. Ebenso ist darauf zu achten, daß in dem Gebäude des Wahllokales womöglich ein entsprechender Warteraum für die Wähler zur Verfügung steht.

(2) Die Wahllokale dürfen nicht in Gebäuden liegen, die vorwiegend Zwecken einer politischen Partei dienen.

§ 51.

Wahllokale außerhalb des Wahlsprengels, gemeinsame Wahllokale für mehrere Sprengel.

In Gemeinden, die in Wahlsprengel eingeteilt sind, ist in der Regel für jeden Wahlsprengel innerhalb desselben ein Wahllokal zu bestimmen. Das Wahllokal kann aber auch in ein außerhalb des Wahlsprengels liegendes Gebäude verlegt werden, wenn dieses Gebäude ohne besondere Schwierigkeiten von den Wahlberechtigten erreicht werden kann. Auch kann in solchen Gemeinden für mehrere Wahlsprengel ein gemeinsames Wahllokal bestimmt werden, sofern das Lokal ausreichend Raum für die Unterbringung der Wahlbehörde und für die gleichzeitige Durchführung mehrerer Wahlhandlungen bietet und entsprechende Warteräume für die Wähler aufweist.

§ 52.

Wahllokale für Wahlkartenwähler.

(1) In größeren Gemeinden, die in Wahlsprengel eingeteilt sind, hat die Gemeindegewahlbehörde mindestens ein Wahllokal zu bestimmen, in dem die mit Wahlkarten versehenen Wähler ihr Stimmrecht ausüben können. Werden Wahllokale für Wahlkartenwähler bestimmt, so dürfen diese Wähler ihr Stimmrecht nur in den für Wahlkartenwähler bestimmten Wahllokalen ausüben. Daneben sind auch Wähler ohne Wahlkarten zugelassen, wenn die Voraussetzungen des § 20 Abs. 3 gegeben sind. Mitgliedern der Wahlbehörden sowie deren Hilfskräften und den Wahlzeugen bleibt es jedoch, falls sie Wahlkarten besitzen, unbenommen, ihr Wahlrecht auch vor der Wahlbehörde auszuüben, bei der sie Dienst verrichten.

(2) Die Bestimmungen des § 67 werden von den Vorschriften des Abs. 1 nicht berührt.

§ 53.

Wahlzelle und Wahlurne.

(1) In jedem Wahllokal muß mindestens eine Wahlzelle sein. Um eine raschere Abfertigung der Wähler zu ermöglichen, können für eine Wahlbehörde auch mehrere Wahlzellen aufgestellt werden, soweit die Überwachung der Wahlhandlung durch die Wahlbehörde dadurch nicht gefährdet wird. Bei Wahlsprengeln von mehr als 500 Wahlberechtigten sind im Wahllokal mindestens 2 Wahlzellen aufzustellen.

(2) Die Wahlzelle ist derart herzustellen, daß der Wähler in der Zelle unbeobachtet von allen anderen im Wahllokal anwesenden Personen den Stimmzettel ausfüllen und in das Wahlkuvert geben kann.

(3) Als Wahlzelle genügt, wenn zu diesem Zweck eigens konstruierte, feste Zellen nicht zur Verfügung stehen, jede Absonderungsvorrichtung im Wahllokal, die ein Beobachten des Wählers in der Wahlzelle verhindert. Die Wahlzelle wird sohin insbesondere durch einfache, mit undurchsichtigem Papier oder Stoff bespannte Holzrahmen, durch die Anbringung eines Vorhanges in einer Zimmerecke, durch Aneinanderschieben von größeren Kästen, durch entsprechende Aufstellung von Schultafeln gebildet werden können. Sie ist womöglich derart aufzustellen, daß der Wähler die Zelle von einer Seite betreten und auf der anderen Seite verlassen kann.

(4) Die Wahlzelle ist mit einem Tisch und einem Stuhl oder mit einem Stehpult sowie mit einer Schreibunterlage zu versehen und mit dem erforderlichen Material für die Ausfüllung des Stimmzettels (womöglich Farbstift) auszustatten. Außerdem sind die von der Kreiswahlbehörde abgeschlossenen und von ihr veröffentlichten Parteilisten in der Wahlzelle an einer sichtbaren Stelle anzuschlagen.

(5) Es ist auch dafür Sorge zu tragen, daß die Wahlzelle während der Wahlzeit ausreichend beleuchtet ist.

(6) Die Wahlurne muß ein verschließbarer Behälter sein, der lediglich einen Schlitz für das Hineinwerfen der Wahlkuverts aufweist. Sie muß genügend groß sein, um nach Beendigung der Stimmenabgabe vor Öffnung der Urne das Mischen der Wahlkuverts zu ermöglichen.

§ 54.

Verbotzonen, Alkoholverbot.

(1) Im Gebäude des Wahllokales und in einem von der Gemeindegewahlbehörde zu bestimmenden Umkreis (Verbotzone) ist am Wahltag jede Art der Wahlwerbung, insbesondere auch durch Ansprachen an die Wähler, durch Anschlag oder Verteilen von Wahlaufrufen oder von Kandidatenlisten u. dgl., ferner jede Ansammlung sowie das Tragen von Waffen jeder Art verboten.

(2) Das Verbot des Tragens von Waffen bezieht sich nicht auf jene Waffen, die am Wahltag von öffentlichen, im betreffenden Umkreis im Dienste befindlichen Sicherheitsorganen nach ihren dienstlichen Vorschriften getragen werden müssen.

(3) Der Ausschank von alkoholischen Getränken ist am Tage vor der Wahl ab 20 Uhr und am Wahltag selbst bis 20 Uhr allgemein verboten.

§ 55.

Wahlzeit.

Der Beginn und die Dauer der Stimmenabgabe (Wahlzeit) ist so festzusetzen, daß die Ausübung des Wahlrechtes für alle Wähler gesichert wird.

2. Abschnitt.

Wahlzeugen.

§ 56.

(1) In jedes Wahllokal können von jeder Partei, deren Wahlvorschlag von der Kreiswahlbehörde veröffentlicht wurde, 2 Wahlzeugen zu jeder Wahlbehörde entsendet werden. Zu Wahlzeugen können nur Personen bestellt werden, die in dem Wahlkreis, in dem das Wahllokal liegt, ihren ordentlichen Wohnsitz haben. Die Wahlzeugen sind der Bezirkswahlbehörde spätestens am 10. Tage vor dem Wahltag durch den zustellungsbevollmächtigten Vertreter der Partei schriftlich namhaft zu machen; jeder Wahlzeuge erhält von der Bezirkswahlbehörde einen Eintrittsschein, der ihn zum Eintritt in das Wahllokal ermächtigt und beim Betreten des Wahllokales der Wahlbehörde vorzuweisen ist.

(2) Die Wahlzeugen haben lediglich als Beobachter der wahlwerbenden Partei zu fungieren; ein weiterer Einfluß auf den Gang der Wahlhandlung steht ihnen nicht zu.

3. Abschnitt.

Die Wahlhandlung.

§ 57.

Leitung der Wahl, Ordnungsgewalt des Wahlleiters.

(1) Die Leitung der Wahl steht der Gemeindevahlbehörde, in Gemeinden, die in Wahlsprengel eingeteilt sind, den Sprengelwahlbehörden zu.

(2) Der Wahlleiter hat für die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung bei der Wahlhandlung und für die Beobachtung der Bestimmungen dieses Gesetzes Sorge zu tragen. Überschreitungen des Wirkungskreises der Wahlbehörde hat er nicht zuzulassen.

(3) Den Anordnungen des Wahlleiters ist von jedermann unbedingt Folge zu leisten. Die Nichtbefolgung der Anordnungen ist eine Verwaltungsübertretung und wird von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geld bis zu 3000 S, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu 2 Wochen bestraft.

§ 58.

Beginn der Wahlhandlung.

(1) Am Tage der Wahl zur festgesetzten Stunde und in dem dazu bestimmten Wahllokal wird die Wahlhandlung durch den Wahlleiter eingeleitet, der der Wahlbehörde das Wählerverzeichnis nebst dem vorbereiteten Abstimmungsverzeichnis (Muster Anlage 5), die Wahlkuverts und die amtlichen

Stimmzettel übergibt und ihr die Bestimmungen der §§ 15 und 16 über die Beschlußfähigkeit der Wahlbehörde vorhält. Der Wahlleiter hat der Wahlbehörde die Anzahl der gegen Empfangsbestätigung (§ 68 Abs. 3) übernommenen amtlichen Stimmzettel bekanntzugeben, vor der Wahlbehörde diese Anzahl zu überprüfen und das Ergebnis in der Niederschrift festzuhalten.

(2) Unmittelbar vor Beginn der Abstimmung hat sich die Wahlbehörde zu überzeugen, daß die zum Hineinlegen der Stimmzettel bestimmte Wahlurne leer ist.

(3) Die Abstimmung beginnt damit, daß die Mitglieder der Wahlbehörde ihre etwaigen Hilfskräfte, die Vertrauenspersonen und die Wahlzeugen ihre Stimme abgeben. Soweit sie im Wählerverzeichnis eines anderen Wahlsprengels eingetragen sind, können sie ihr Wahlrecht vor der Wahlbehörde, bei der sie Dienst verrichten, nur auf Grund einer Wahlkarte ausüben. Im übrigen gelten für die Ausübung der Wahl durch Wahlkartenwähler die Bestimmungen des § 65.

§ 59.

Wahlkuverts.

(1) Für die Wahl sind undurchsichtige Wahlkuverts zu verwenden.

(2) Die Anbringung von Worten, Bemerkungen oder Zeichen auf den Wahlkuverts ist verboten. Die Übertretung dieses Verbotes wird, wenn darin keine strenger zu bestrafende Handlung gelegen ist, von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geld bis zu 3000 S, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu 2 Wochen bestraft.

§ 60.

Betreten des Wahllokales.

(1) In das Wahllokal dürfen außer der Wahlbehörde nur deren Hilfskräfte, die Wahlzeugen, die Wähler zur Abgabe der Stimme und die allenfalls zur Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung erforderlichen Amtspersonen zugelassen werden. Nach Abgabe ihrer Stimme haben die Wähler das Wahllokal sofort zu verlassen.

(2) Sofern es zur ungestörten Durchführung der Wahl erforderlich erscheint, kann der Wahlleiter verfügen, daß die Wähler nur einzeln in das Wahllokal eingelassen werden.

§ 61.

Persönliche Ausübung des Wahlrechtes.

(1) Das Wahlrecht ist grundsätzlich persönlich auszuüben, doch dürfen sich Blinde, schwer Sehbehinderte, des Lesens Unkundige und Bresthafte von einer Geleitperson, die sie selbst auswählen können, führen und diese für sich abstimmen lassen. Von diesen Fällen abgesehen, darf die Wahlzelle stets nur von einer Person betreten werden.

(2) Bresthafte Personen sind solche, die gelähmt oder des Gebrauches der Hände unfähig oder von solcher körperlicher Verfassung sind, daß ihnen die Ausfüllung des amtlichen Stimmzettels ohne fremde Hilfe nicht zugemutet werden kann.

(3) Über die Zulässigkeit der Inanspruchnahme einer Geleitperson entscheidet im Zweifelsfall die Wahlbehörde. Jede Stimmenabgabe mit Hilfe einer Geleitperson ist in der Niederschrift festzuhalten.

(4) Wer sich fälschlich als blind, schwer sehbehindert, des Lesens unkundig oder bresthaft ausgibt, begeht eine Verwaltungsübertretung und wird von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geld bis zu 3000 S, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu 2 Wochen bestraft.

(5) Über die Ausübung des Wahlrechtes in Heil-, Pflege-, Kür- oder Fürsorgeanstalten u. dgl. enthält der § 67 die näheren Bestimmungen.

§ 62.

Identitätsfeststellung.

(1) Jeder Wähler tritt vor die Wahlbehörde, nennt seinen Namen, bezeichnet seine Wohnung, in der er am Stichtag oder am Tage der Auflegung des Wählerverzeichnisses (§ 23 Abs. 4 u. § 35 Abs. 2) gewohnt hat, und legt eine Urkunde oder eine sonstige amtliche Bescheinigung vor, aus der seine Identität ersichtlich ist.

(2) Als Urkunden oder amtliche Bescheinigungen zur Glaubhaftmachung der Identität kommen insbesondere in Betracht: amtliche Legitimationen jeder Art, Personalausweise, Tauf-, Geburts- und Trauscheine, Heiratsurkunden, Heimatrollenauszüge, Staatsbürgerschaftsnachweise, Anstellungsdekrete, Pässe, Grenzkarten, Jagdkarten, Eisenbahn-, Straßenbahn- und Autobuspermanenzkarten, Gewerbescheine, Lizenzen, Diplome, Immatrikulierungsscheine, Meldungsbücher einer Hochschule, Hoch- und Mittelschulzeugnisse, Postausweiskarten u. dgl., überhaupt alle unter Beidruck eines Amtsstempels ausgefertigten Urkunden, die den Personenstand des Wählers erkennen lassen.

(3) Weist der Wähler eine Urkunde oder Bescheinigung der im Abs. 2 bezeichneten Art nicht vor, so ist er dennoch zur Abstimmung zuzulassen, wenn er der Mehrheit der Mitglieder der Wahlbehörde persönlich bekannt ist. Dieser Umstand ist in der Niederschrift über den Wahlvorgang ausdrücklich zu vermerken.

§ 63.

Die Stimmenabgabe.

(1) Hat der Wähler sich entsprechend ausgewiesen und ist er im Wählerverzeichnis eingetragen, so erhält er vom Wahlleiter das leere Wahlkuvert und den amtlichen Stimmzettel.

(2) Der Wahlleiter hat den Wähler anzuweisen, sich in die Wahlzelle zu begeben. Dort füllt der Wähler den amtlichen Stimmzettel aus, legt ihn in das Kuvert, tritt aus der Zelle und übergibt das Kuvert dem Wahlleiter, der es uneröffnet in die Urne legt.

(3) Ist dem Wähler bei der Ausfüllung des amtlichen Stimmzettels ein Fehler unterlaufen und begehrt der Wähler die Aushändigung eines weiteren amtlichen Stimmzettels, so ist dies im Abstimmungsverzeichnis festzuhalten und diesem Wähler ein weiterer amtlicher Stimmzettel auszufolgen. Der Wähler hat den ihm zuerst ausgehändigten amt-

lichen Stimmzettel vor der Wahlbehörde durch Zerreißen unbrauchbar zu machen und zwecks Wahrung des Wahlgeheimnisses mit sich zu nehmen.

§ 64.

Vermerke im Abstimmungsverzeichnis und im Wählerverzeichnis durch die Wahlbehörde.

(1) Der Name des Wählers, der seine Stimme abgegeben hat, wird von einem Beisitzer in das Abstimmungsverzeichnis unter fortlaufender Zahl und unter Beisetzung der fortlaufenden Zahl des Wählerverzeichnisses eingetragen. Gleichzeitig wird sein Name von einem zweiten Beisitzer im Wählerverzeichnis abgestrichen.

(2) Die fortlaufende Zahl des Abstimmungsverzeichnisses wird von dem zweiten Beisitzer in der Rubrik „Abgegebene Stimme“ des Wählerverzeichnisses an entsprechender Stelle (männliche, weibliche Wahlberechtigte) vermerkt.

(3) Hierauf hat der Wähler das Wahllokal zu verlassen.

(4) Für Wahlkartenwähler gelten die Bestimmungen des § 65.

§ 65.

Vorgang bei Wahlkartenwählern.

(1) Wähler, denen eine Wahlkarte ausgestellt wurde, haben neben der Wahlkarte auch noch eine der im § 62 Abs. 2 angeführten Urkunden oder amtlichen Bescheinigungen vorzuweisen, aus der sich ihre Identität mit der in der Wahlkarte bezeichneten Person ergibt. Die Namen von Wahlkartenwählern sind, wenn für sie nicht eigene Wahllokale (Abs. 2) festgesetzt sind, am Schlusse des Wählerverzeichnisses unter fortlaufenden Zahlen einzutragen und in der Niederschrift über den Wahlvorgang anzumerken. Die Wahlkarte, welche mit der korrespondierenden fortlaufenden Zahl des Wählerverzeichnisses zu versehen ist, ist dem Wähler abzunehmen und der Niederschrift anzuschließen.

(2) In den nur für Wahlkartenwähler eingerichteten Wahllokalen sind die Wahlkartenwähler unter fortlaufender Zahl in das Abstimmungsverzeichnis einzutragen. Die fortlaufende Zahl des Abstimmungsverzeichnisses ist nach Abnahme der Wahlkarte auf derselben zu vermerken. Die Eintragung in ein Wählerverzeichnis hat zu entfallen.

(3) Wähler, denen eine Wahlkarte ausgestellt wurde, sind auch in ihrem zuständigen Wahlsprengel, wo sie in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, zur Abstimmung zuzulassen, wenn sie dort gleichzeitig die Wahlkarte abgeben. In einem solchen Fall ist aber der Wähler nicht als Wahlkartenwähler (Abs. 1), sondern nach den Bestimmungen über die Wähler ohne Wahlkarte zu behandeln. Die Wahlkarte ist der Niederschrift als Beilage anzuschließen; eine besondere Anmerkung des Namens in der Niederschrift unterbleibt.

§ 66.

Stimmenabgabe bei Zweifel über die Identität des Wählers.

(1) Eine Entscheidung über die Zulassung zur Stimmenabgabe steht der Wahlbehörde nur dann zu, wenn sich bei der Stimmenabgabe über die Iden-

tität des Wählers Zweifel ergeben. Gegen die Zulassung der Stimmenabgabe aus diesem Grunde kann von den Mitgliedern der Wahlbehörde und den Wahlzeugen sowie von den allenfalls im Wahllokal anwesenden Wählern nur insoweit Einspruch erhoben werden, als die Person, deren Wahlberechtigung angefochten wird, ihre Stimme nicht abgegeben hat.

(2) Die Entscheidung der Wahlbehörde muß vor Fortsetzung des Wahlaktes erfolgen. Gegen die Entscheidung der Wahlbehörde ist keine Berufung zulässig.

4. Abschnitt.

Ausübung des Wahlrechtes von Pfleglingen und Personal in Anstalten.

§ 67.

(1) Werden für Heil-, Pflege-, Kur- oder Fürsorgeanstalten u. dgl. Wahlsprengel gemäß § 49 Abs. 3 errichtet, so üben die gehfähigen Pfleglinge und das in diesen Anstalten wohnhafte Personal, wenn sie im Wählerverzeichnis eingetragen oder im Besitz von Wahlkarten sind, ihr Wahlrecht in den Wahllokalen dieser Sprengelwahlbehörden aus.

(2) Die nach Abs. 1 zuständige Sprengelwahlbehörde kann sich mit ihren Hilfsorganen und den Wahlzeugen zur Entgegennahme der Stimmen bettlägeriger Pfleglinge auch in deren Liegeräume begeben. Hiebei ist durch entsprechende Einrichtungen (z. B. Aufstellen eines Wandschirmes u. dgl.) vorzusorgen, daß der Pflegling unbeobachtet von allen anderen im Liegeraum befindlichen Personen seinen Stimmzettel ausfüllen und in das ihm vom Wahlleiter zu übergebende Wahlkuvert einlegen kann.

(3) In Anstalten unter ärztlicher Leitung kann diese in Einzelfällen den in den Abs. 1 und 2 bezeichneten gehfähigen und bettlägerigen Pfleglingen die Ausübung des Wahlrechtes aus gewichtigen medizinischen Gründen untersagen.

(4) Im übrigen sind auch bei der Ausübung des Wahlrechtes nach den Abs. 1 und 2 die Bestimmungen dieses Gesetzes zu beachten.

5. Abschnitt.

Stimmzettel.

§ 68.

Amtlicher Stimmzettel.

(1) Der amtliche Stimmzettel hat die Listennummern, die Parteibezeichnungen einschließlich allfälliger Kurzbezeichnungen, Rubriken mit einem Kreis, die Zu- und Vornamen sowie das Geburtsjahr der von den wahlwerbenden Parteien vorgeschlagenen Bewerber, im übrigen aber unter Berücksichtigung der gemäß § 46 erfolgten Veröffentlichung die aus dem Muster Anlage 6 ersichtlichen Angaben zu enthalten. Der amtliche Stimmzettel darf nur auf Anordnung der Kreiswahlbehörde hergestellt werden.

(2) Die Größe der amtlichen Stimmzettel hat sich nach der Anzahl der im Wahlkreis zu berücksichtigenden Listennummern und nach der Anzahl der Bewerber der Parteien zu richten. Das Ausmaß hat ungefähr 14½ bis 15½ cm in der Breite und 20 bis

22 cm in der Länge oder nach Notwendigkeit ein Vielfaches davon zu betragen. Es sind für alle Parteibezeichnungen die gleiche Größe der Rechtecke und der Druckbuchstaben, für die Abkürzung der Parteibezeichnungen einheitlich größtmögliche Druckbuchstaben zu verwenden. Bei mehr als dreizeiligen Parteibezeichnungen kann die Größe der Druckbuchstaben dem zur Verfügung stehenden Raum entsprechend angepaßt werden. Das Wort „Liste“ ist klein, die Ziffern unterhalb desselben sind möglichst groß zu drucken. Die Farbe aller Druckbuchstaben hat einheitlich schwarz zu sein. Die Trennungslinien der Rechtecke und der Kreise haben in gleicher Stärke ausgeführt zu werden.

(3) Die amtlichen Stimmzettel sind durch die Kreiswahlbehörden den Gemeinde- und Sprengelwahlbehörden über die Bezirksverwaltungsbehörden und Gemeinden, bei Städten mit eigenem Statut über diese, entsprechend der endgültigen Zahl der Wahlberechtigten im Bereiche der Wahlbehörde, zusätzlich einer Reserve von 15 v. H. zu übermitteln. Eine weitere Reserve von 5 v. H. ist den Bezirksverwaltungsbehörden für einen allfälligen zusätzlichen Bedarf der Wahlbehörden am Wahltag zur Verfügung zu stellen. Die amtlichen Stimmzettel sind jeweils gegen Bestätigung auszufolgen; eine Ausfertigung erhält der Übergeber, die zweite der Übernehmer.

(4) Wer unbefugt amtliche Stimmzettel oder wer dem amtlichen Stimmzettel gleiche oder ähnliche Stimmzettel in Auftrag gibt, herstellt, vertreibt oder verteilt, begeht eine Verwaltungsübertretung und wird, wenn darin keine strenger zu bestrafende Handlung gelegen ist, von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geld bis zu 3000 S und im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu 2 Wochen bestraft. Hiebei können unbefugt hergestellte amtliche Stimmzettel oder Stimmzettel, die dem amtlichen Stimmzettel gleichen oder ähnlich sind, für verfallen erklärt werden, ohne Rücksicht darauf, wem sie gehören.

(5) Der Strafe nach Abs. 4 unterliegt auch, wer unbefugt amtliche Stimmzettel, die zur Ausgabe für die Wahl bestimmt sind, auf irgendeine Weise kennzeichnet.

§ 69.

Gültige Ausfüllung.

(1) Zur Stimmenabgabe darf nur der vom Wahlleiter gleichzeitig mit dem Wahlkuvert dem Wähler übergebene amtliche Stimmzettel verwendet werden.

(2) Der Stimmzettel ist gültig ausgefüllt, wenn aus ihm eindeutig zu erkennen ist, welche Parteiliste der Wähler wählen wollte. Dies ist der Fall, wenn der Wähler in einem der links von jeder Parteibezeichnung vorgedruckten Kreise ein liegendes Kreuz oder ein anderes Zeichen mit Tinte, Farbstift oder Bleistift anbringt, aus dem unzweideutig hervorgeht, daß er die in derselben Zeile angeführte Parteiliste wählen will. Der Stimmzettel ist aber auch dann gültig ausgefüllt, wenn der Wille des Wählers auf andere Weise, z. B. durch Anhaken, Unterstreichen, sonstige entsprechende Kennzeichnung einer wahlwerbenden Partei, durch Durchstreichen der übrigen wahlwerbenden Parteien oder

durch Bezeichnung eines, mehrerer oder aller Bewerber einer Parteiliste eindeutig zu erkennen ist.

(3) Der Wähler kann die Reihenfolge, in der die Bewerber gemäß § 40 Abs. 3 Z. 2 in der veröffentlichten Parteiliste aufscheinen, durch Beifügen eines Reihungsvermerkes (§ 70 Abs. 4) ändern oder Bewerber streichen.

(4) Sind auf dem amtlichen Stimmzettel Bewerber verschiedener Parteien gereiht, so gelten die Reihungsvermerke als nicht beigelegt.

§ 70.

Stimmzettel ohne und mit Reihungsvermerken des Wählers.

(1) Zur Ermittlung der Wahlpunkte (§ 81) werden die Stimmzettel in

- a) Stimmzettel ohne Reihungsvermerke und
- b) Stimmzettel mit Reihungsvermerken eingeteilt.

(2) Stimmzettel ohne Reihungsvermerke sind solche, auf welchen der Wähler eine der Parteilisten des amtlichen Stimmzettels oder anstatt oder neben dieser Parteiliste den Namen mindestens eines Bewerbers der gewählten Parteiliste, jedoch in allen Fällen ohne Reihungsvermerke (Abs. 4), unzweideutig (§ 69 Abs. 2) bezeichnet.

(3) Stimmzettel mit Reihungsvermerken sind solche, auf welchen der Wähler mit oder ohne Bezeichnung einer Parteiliste des amtlichen Stimmzettels den Namen mindestens eines Bewerbers der gewählten Parteiliste mit einem Reihungsvermerk (Abs. 4) versieht oder streicht.

(4) Der Reihungsvermerk des Wählers im Sinne des Abs. 3 ist am Stimmzettel in der Weise ersichtlich zu machen, daß die Namen der Bewerber mit Reihungsziffern (z. B. 1, 2, 3 usw.) versehen werden, aus denen die Reihenfolge zu erkennen ist, in der die Bewerber nach dem Wunsche des Wählers die auf die gewählte Parteiliste im ersten Ermittlungsverfahren etwa entfallenden Mandate erhalten sollen. Enthält ein Stimmzettel nur Namen mit gleich hohen Reihungsziffern, so gelten die Reihungsziffern als nicht beigelegt. Werden Namen durch Anhaken, Unterstreichen, Beifügen eines Kreuzes usw. bezeichnet, so gilt diese Bezeichnung nur dann als Reihungsvermerk, wenn den bezeichneten Namen die Reihungsziffern beigelegt sind.

§ 71.

Mehrere Stimmzettel in einem Wahlkuvert.

(1) Wenn ein Wahlkuvert mehrere amtliche Stimmzettel enthält, so zählen sie für einen gültigen, wenn

1. auf allen Stimmzetteln die gleiche Parteiliste vom Wähler bezeichnet wurde, oder

2. mindestens ein Stimmzettel gültig ausgefüllt ist und sich aus der Bezeichnung der übrigen Stimmzettel kein Zweifel über die gewählte Liste ergibt, oder

3. wenn neben einem gültig ausgefüllten amtlichen Stimmzettel die übrigen amtlichen Stimmzettel entweder unausgefüllt sind oder ihre Gültigkeit gemäß § 69 Abs. 4 oder § 72 Abs. 3 nicht beeinträchtigt ist.

(2) Sonstige nicht amtliche Stimmzettel, die sich neben einem gültig ausgefüllten amtlichen Stimmzettel im Wahlkuvert befinden, beeinträchtigen die Gültigkeit des amtlichen Stimmzettels nicht.

(3) Weisen die Stimmzettel eine verschiedene Reihung von Bewerbern auf, so gelten die Reihungsvermerke als nicht beigelegt.

§ 72.

Ungültige Stimmzettel.

(1) Der Stimmzettel ist ungültig, wenn

1. ein anderer als der amtliche Stimmzettel zur Abgabe der Stimme verwendet wurde, oder

2. der Stimmzettel durch Abreißen eines Teiles derart beeinträchtigt wurde, daß nicht mehr unzweideutig hervorgeht, welche Parteiliste der Wähler wählen wollte, oder

3. überhaupt keine Parteiliste oder kein Bewerber angezeichnet wurde, oder

4. zwei oder mehrere Parteilisten oder Bewerber verschiedener Parteilisten angezeichnet wurden, oder

5. eine Liste angezeichnet wurde, die nur eine Listennummer, aber keine Parteibezeichnung enthält, oder

6. aus dem vom Wähler angebrachten Zeichen oder der sonstigen Kennzeichnung nicht unzweideutig hervorgeht, welche Parteiliste er wählen wollte.

(2) Leere Wahlkuverts zählen als ungültige Stimmzettel. Enthält ein Wahlkuvert mehrere Stimmzettel, die auf verschiedene Parteien lauten, so zählen sie, wenn sich ihre Ungültigkeit nicht schon aus anderen Gründen ergibt, als ein ungültiger Stimmzettel.

(3) Worte, Bemerkungen oder Zeichen, die auf den amtlichen Stimmzettel außer zur Kennzeichnung der wahlwerbenden Partei angebracht wurden, beeinträchtigen die Gültigkeit eines Stimmzettels nicht, wenn sich hierdurch nicht einer der vorangeführten Ungültigkeitsgründe ergibt. Im Wahlkuvert befindliche Beilagen aller Art beeinträchtigen die Gültigkeit des amtlichen Stimmzettels nicht.

6. Abschnitt.

Feststellung des örtlichen Wahlergebnisses.

§ 73.

Stimmzettelüberprüfung, Stimmzählung.

(1) Wenn die für die Wahlhandlung festgesetzte Zeit abgelaufen ist und alle bis dahin im Wahllokal oder in dem von der Wahlbehörde bestimmten Warteraum erschienenen Wähler gestimmt haben, erklärt die Wahlbehörde die Stimmenabgabe für geschlossen. Nach Abschluß der Stimmenabgabe ist das Wahllokal, in welchem nur die Mitglieder der Wahlbehörde, deren Hilfskräfte, die Vertrauenspersonen gemäß § 13 Abs. 4 und die Wahlzeugen verbleiben dürfen, zu schließen.

(2) Die Wahlbehörde stellt unter Berücksichtigung der im Abstimmungsverzeichnis vermerkten allfälligen zusätzlichen Ausgaben zuerst fest, wieviel amtliche Stimmzettel insgesamt ausgegeben

wurden, und überprüft, ob diese Anzahl zusammen mit dem noch verbleibenden, nicht ausgegebenen Rest die Zahl der vor der Wahlhandlung übernommenen amtlichen Stimmzettel ergibt.

(3) Die Wahlbehörde mischt sodann gründlich die in der Wahlurne befindlichen Wahlkuverts, entleert die Wahlurne und stellt fest:

- a) die Zahl der von den Wählern abgegebenen Wahlkuverts;
- b) die Zahl der im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Wähler;
- c) den mutmaßlichen Grund, wenn die Zahl zu lit. a mit der Zahl zu lit. b nicht übereinstimmt.

(4) Die Wahlbehörde eröffnet hierauf die von den Wählern abgegebenen Wahlkuverts, entnimmt die Stimmzettel, überprüft deren Gültigkeit, versieht die ungültigen Stimmzettel mit fortlaufenden Nummern und stellt fest:

- a) die Gesamtsumme der abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmen;
- b) die Summe der abgegebenen ungültigen Stimmen;
- c) die Summe der abgegebenen gültigen Stimmen;
- d) die auf die einzelnen Parteien entfallenden, abgegebenen gültigen Stimmen (Parteisummen).

(5) Die nach Abs. 3 und 4 getroffenen Feststellungen sind sofort in der Niederschrift (§ 75) zu beurkunden und in den Gemeinden, die in Wahlsprengel eingeteilt sind, der Gemeindevahlbehörde, in den übrigen Gemeinden der Kreiswahlbehörde auf die schnellste Art, wenn möglich telephonisch, bekanntzugeben. Die Kreiswahlbehörden können anordnen, daß die Übermittlung dieser Ergebnisse an sie unmittelbar oder im Wege der Bezirkswahlbehörden zu erfolgen hat.

§ 74.

Vorbereitung der Wahlpunkteermittlung.

Für jede wahlwerbende Partei sind hierauf die auf diese entfallenden gültigen Stimmzettel nach

- a) Stimmzetteln ohne Reihungsvermerke und ohne Streichungen und
- b) Stimmzetteln mit Reihungsvermerken oder Streichungen

zu ordnen. Sodann ist die Anzahl der Stimmzettel nach a) und der Stimmzettel nach b) festzustellen.

§ 75.

Niederschrift.

(1) Die Wahlbehörde hat hierauf den Wahlvorgang und das örtliche Wahlergebnis in einer Niederschrift zu beurkunden.

(2) Die Niederschrift hat mindestens zu enthalten:

- a) die Bezeichnung des Wahlortes (Gemeinde, zugehöriger politischer Bezirk, Wahlsprengel, Wahllokal, Wahlkreis) und den Wahltag;
- b) die Namen der an- und abwesenden Mitglieder der Wahlbehörde sowie der Vertrauenspersonen gemäß § 13 Abs. 4;
- c) die Namen der anwesenden Wahlzeugen;
- d) die Zeit des Beginnes und Schlusses der Wahlhandlung;

- e) die Anzahl der übernommenen und an die Wähler ausgegebenen amtlichen Stimmzettel;
- f) die Namen der Wahlkartenwähler;
- g) die Beschlüsse der Wahlbehörde über die Zulassung oder Nichtzulassung von Wählern zur Stimmabgabe (§ 66);
- h) sonstige Beschlüsse der Wahlbehörde, die während der Wahlhandlung gefaßt wurden (z. B. Unterbrechung der Wahlhandlung usw.);
- i) die Feststellungen der Wahlbehörde nach dem § 73 Abs. 3 und 4 und § 74, wobei, wenn ungültige Stimmen festgestellt wurden, auch der Grund der Ungültigkeit anzuführen ist.

(3) Der Niederschrift sind anzuschließen:

- a) das Wählerverzeichnis;
- b) das Abstimmungsverzeichnis;
- c) die Wahlkarten der Wahlkartenwähler;
- d) die Empfangsbestätigung über die Anzahl der übernommenen amtlichen Stimmzettel;
- e) die ungültigen Stimmzettel, die in abgesonderten Umschlägen mit entsprechenden Aufschriften zu verpacken sind;
- f) die gültigen Stimmzettel, die, je nach den Parteilisten, den Stimmzetteln ohne und mit Reihungsvermerken geordnet, in abgesonderten Umschlägen mit entsprechenden Aufschriften zu verpacken sind;
- g) die nicht zur Ausgabe gelangten amtlichen Stimmzettel, die ebenfalls in abgesonderten Umschlägen mit entsprechenden Aufschriften zu verpacken sind.

(4) Die Niederschrift ist hierauf von den Mitgliedern der Wahlbehörde zu unterfertigen. Wird sie nicht von allen Mitgliedern unterschrieben, ist der Grund hierfür anzugeben.

(5) Damit ist die Wahlhandlung beendet.

(6) Die Niederschrift samt ihren Beilagen bilden den Wahlakt der Wahlbehörde.

§ 76.

Zusammenrechnung der Sprengelergebnisse durch die Gemeindevahlbehörde, Übermittlung der Wahlakten, Niederschrift.

(1) In Gemeinden, die in Wahlsprengel eingeteilt sind, haben die Gemeindevahlbehörden die ihnen von den Sprengelwahlbehörden (§ 73 Abs. 5) bekanntgegebenen Ergebnisse für den gesamten Bereich der Gemeinde zusammenzurechnen und die so ermittelten Feststellungen der Kreiswahlbehörde, je nach deren Anordnung unmittelbar oder im Wege der Bezirkswahlbehörde unverzüglich telephonisch, telegraphisch oder durch Boten, jedenfalls aber auf die schnellste Art, bekanntzugeben.

(2) Die Sprengelwahlbehörden in den im Abs. 1 bezeichneten Gemeinden haben die Wahlakten, verschlossen und womöglich in versiegeltem Umschlag, unverzüglich der Gemeindevahlbehörde zu übermitteln. Die Gemeindevahlbehörden haben die von den Sprengelwahlbehörden gemäß § 73 Abs. 3 und 4 und § 74 vorgenommenen Feststellungen auf Grund der Niederschriften zu überprüfen, für den

gesamten Bereich der Gemeinde zusammenzurechnen und in einer Niederschrift zu beurkunden. Für die Niederschrift gelten die Bestimmungen des § 75 Abs. 2 lit. a bis e, h und i sinngemäß. Die Niederschrift hat insbesondere das Gesamtergebnis der Wahl für den Bereich der Gemeinde in der im § 73 Abs. 3 und 4 und § 74 gegliederten Form zu enthalten.

(3) Den Niederschriften der im Abs. 1 bezeichneten Gemeindevahlbehörden sind die Wahlakten der Sprengelwahlbehörden als Beilagen anzuschließen. Sie bilden in diesen Gemeinden den Wahlakt der Gemeindevahlbehörde.

(4) Die Niederschrift ist von den Mitgliedern der Gemeindevahlbehörde zu unterfertigen. Wird sie nicht von allen Mitgliedern unterschrieben, ist der Grund hierfür anzugeben.

§ 77.

Übermittlung der Wahlakten der Gemeindevahlbehörden an die Kreiswahlbehörden.

Die Wahlakten der Gemeindevahlbehörden sind sodann der zuständigen Kreiswahlbehörde, verschlossen und womöglich in versiegeltem Umschlag, durch Boten ungesäumt zu übermitteln.

§ 78.

Besondere Maßnahmen bei außergewöhnlichen Ereignissen.

(1) Treten Umstände ein, welche den Anfang, die Fortsetzung oder Beendigung der Wahlhandlung verhindern, so kann die Wahlbehörde die Wahlhandlung verlängern oder auf den nächsten Tag verschieben.

(2) Jede Verlängerung oder Verschiebung ist sofort auf ortsübliche Weise zu verlautbaren und sogleich der Bezirkswahlbehörde telegraphisch oder telephonisch bekanntzugeben.

(3) Hatte die Abgabe der Stimmen bereits begonnen, so sind die Wahlakten und die Wahlurne mit den darin enthaltenen Wahlkuverts und Stimmzetteln von der Wahlbehörde bis zur Fortsetzung der Wahlhandlung unter Verschluss zu legen und sicher zu verwahren.

V. Hauptstück.

Ermittlungsverfahren.

1. Abschnitt.

Erstes Ermittlungsverfahren (Kreiswahlbehörde).

§ 79.

Vorläufige Ermittlung im Wahlkreise, Bericht an die Landeswahlbehörde.

(1) Die Kreiswahlbehörden haben zunächst auf Grund der ihnen von den örtlichen Wahlbehörden gemäß § 73 Abs. 5 und § 76 Abs. 1 erstatteten Berichte noch vor Einlangen der Wahlakten das

vorläufige Wahlergebnis im gesamten Wahlkreis nach den Vorschriften des § 80 Abs. 2 bis 4 zu ermitteln.

(2) Hierauf hat die Kreiswahlbehörde der Landeswahlbehörde telephonisch bekanntzugeben:

- a) die Gesamtsumme der im Wahlkreis abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmen;
- b) die Summe der ungültigen Stimmen;
- c) die Summe der gültigen Stimmen;
- d) die auf die einzelnen Parteien entfallenden gültigen Stimmen (Parteisummen);
- e) die Wahlzahl;
- f) die Zahl der auf jede Partei entfallenden Mandate;
- g) die Zahl der Restmandate;
- h) die Zahl der auf jede Partei entfallenden Reststimmen.

§ 80.

Endgültiges Ergebnis im Wahlkreise. Ermittlung der Mandate.

(1) Die Kreiswahlbehörde überprüft sodann auf Grund der ihr von den örtlichen Wahlbehörden gemäß § 77 übermittelten Wahlakten die Wahlergebnisse der örtlichen Wahlen, berichtigt etwaige Irrtümer in den zahlenmäßigen Ergebnissen und ermittelt die von ihr gemäß § 79 nur vorläufig getroffenen Feststellungen nunmehr endgültig.

(2) Zunächst werden die im Wahlkreise zu vergebenden Mandate auf Grund der Wahlzahl auf die Parteilisten verteilt. Die Wahlzahl wird gefunden, indem die Gesamtsumme der im Wahlkreise für die Parteilisten abgegebenen gültigen Stimmen durch die um eins vermehrte Anzahl der Mandate geteilt wird. Die so gewonnene und in jedem Fall auf die nächstfolgende ganze Zahl zu erhöhende Zahl ist die Wahlzahl.

(3) Jeder Partei werden so viele Mandate zugewiesen, als die Wahlzahl in ihrer Parteisumme enthalten ist.

(4) Mandate, die bei dieser Verteilung innerhalb des Wahlkreises nicht vergeben werden (Restmandate), sowie Parteistimmen, deren Zahl für die Zuteilung eines oder eines weiteren Mandates an eine Partei nicht ausreicht (Reststimmen), werden der Landeswahlbehörde überwiesen.

§ 81.

Ermittlung der Wahlpunkte.

(1) Wenn bei einer wahlwerbenden Partei die Anzahl der gültigen Stimmzettel mit Reihungen und Streichungen mehr als 30 v. H. der auf die betreffende wahlwerbende Partei im Wahlkreise entfallenden gültigen Stimmzettel beträgt, hat die Kreiswahlbehörde auf Grund der von ihr gemäß § 80 Abs. 1 überprüften Wahlakten die Gesamtsumme der Wahlpunkte, die jeder Wahlwerber der gewählten Parteiliste im Wahlkreise erreicht hat, in folgender Weise zu ermitteln:

1. Für jeden Stimmzettel ohne Reihungsvermerk (§ 70 Abs. 2) erhält der an 1. Stelle der veröffent-

lichten Parteiliste (§ 46) stehende Wahlwerber so viele Wahlpunkte, als Wahlwerber in der veröffentlichten Parteiliste angeführt sind; der an 2., 3., 4. usw. Stelle stehende Wahlwerber erhält Wahlpunkte in der der Reihe nach nächstniedrigeren Anzahl (Grundzahl). Jeder Wahlwerber erhält demnach bei Stimmzetteln ohne Reihungsvermerke insgesamt so viele Wahlpunkte, als das Produkt aus der Zahl dieser Stimmzettel und der Grundzahl des betreffenden Wahlwerbers ergibt.

2. a) Für jeden Stimmzettel mit Reihungsvermerk (§ 70 Abs. 3) erhält der vom Wähler an 1. Stelle gereichte Wahlwerber so viele Wahlpunkte, als Wahlwerber in der veröffentlichten Parteiliste angeführt sind. Der vom Wähler an 2., 3., 4. usw. Stelle gereichte Wahlwerber erhält Wahlpunkte in der der Reihe nach nächstniedrigeren Anzahl.

b) Sind auf einem Stimmzettel nicht alle Bewerber einer Parteiliste mit dem Reihungsvermerk des Wählers versehen, so erhalten nur die vom Wähler gereichten Bewerber Wahlpunkte gemäß Z. 2 lit. a. Die übrigen erhalten, im Anschluß daran, Wahlpunkte in der der Reihe nach nächstniedrigeren Anzahl, wobei die Reihung in der veröffentlichten Parteiliste zugrunde zu legen ist.

c) Ist auf einem Stimmzettel ohne oder mit Reihungsvermerk der Name eines oder mehrerer, jedoch nicht aller Wahlwerber eines Wahlvorschlages gestrichen, so erhält der gestrichene Bewerber für diesen Stimmzettel keinen Wahlpunkt. Die Ermittlung der Wahlpunkte der übrigen Bewerber geht so vor sich, als ob der gestrichene Bewerber im veröffentlichten Wahlvorschlag nicht enthalten wäre.

d) Sind auf einem Stimmzettel 2 oder mehrere Bewerber mit gleich hohen Reihungsziffern neben andersgereichten Bewerbern angeführt, so sind diese Bewerber bei der Ermittlung der Wahlpunkte zwischen den Bewerbern zu reihen, welche die nächsthöhere oder die nächstniedrigere Reihung aufweisen. Sie erhalten gleich hohe Wahlpunkte (z. B. 5 a, 5 b, 5 c usw.). Im übrigen ist sinngemäß nach lit. a oder b vorzugehen.

3. Die Summe der Wahlpunkte gemäß Z. 1 und 2 lit. a bis d ergibt die Anzahl der auf die Bewerber entfallenden Wahlpunkte.

(2) Treten Umstände ein, welche die Ermittlung der Wahlpunkte an Hand der Stimmzettel unmöglich machen, so ist die Ermittlung der Wahlpunkte so vorzunehmen, als ob die gültigen Stimmen ohne Reihungsvermerke und Streichungen der Wähler abgegeben worden wären.

§ 82.

Zuweisung der Mandate an die Bewerber der Parteilisten, Reihung der Ersatzmänner.

(1) Wenn nach § 81 Wahlpunkte ermittelt wurden, sind die auf eine Partei gemäß § 80 Abs. 3 entfallenden Mandate der Reihe nach jenen Wahlwerbern zuzuweisen, die die höchste, die nächstniedrigere usw. Zahl von Wahlpunkten erzielt haben. Hätten hiernach zwei oder mehrere Bewerber

auf die Zuweisung eines Mandates den gleichen Anspruch, weil sie die gleiche Anzahl von Wahlpunkten aufweisen, so wird zwischen ihnen nur dann gelost, wenn es sich um die Zuweisung nur eines einzigen der betreffenden Partei zufallenden Mandates oder um die Zuweisung des in Betracht kommenden letzten, an diese Partei zu vergebenden Mandates handelt; andernfalls erhält jeder der Bewerber, die die gleiche Anzahl von Wahlpunkten erzielt haben, je ein Mandat.

(2) Entfällt die Ermittlung der Wahlpunkte gemäß § 81, so sind die auf die betreffende Partei entfallenden Mandate den einzelnen Wahlwerbern in der Reihenfolge, wie sie im Wahlvorschlag angeführt sind, zuzuweisen.

(3) Nichtgewählte Wahlwerber sind Ersatzmänner für den Fall, daß ein Mandat ihrer Liste erledigt wird. Hierbei bestimmt sich die Reihenfolge ihrer Berufung nach der Anzahl ihrer Wahlpunkte bzw., wenn Wahlpunkte gemäß § 81 nicht ermittelt wurden, nach der Reihenfolge im Wahlvorschlag.

§ 83.

Niederschrift.

(1) Die Kreiswahlbehörde hat das Wahlergebnis in einer Niederschrift zu verzeichnen.

(2) Die Niederschrift hat mindestens zu enthalten:

- a) die Bezeichnung des Wahlkreises, den Ort und die Zeit der Amtshandlung;
- b) die Namen der an- und abwesenden Mitglieder der Kreiswahlbehörde sowie der Vertrauenspersonen gemäß § 13 Abs. 4;
- c) die allfälligen Feststellungen gemäß § 80 Abs. 1;
- d) das endgültig ermittelte Wahlergebnis im Wahlkreis in der nach § 79 Abs. 2 gegliederten Form;
- e) die Namen der von jeder Parteiliste gewählten Bewerber in der Reihenfolge ihrer im Wahlkreis erzielten Wahlpunkte unter Beifügung der Anzahl der Wahlpunkte; entfällt gemäß § 81 die Ermittlung der Wahlpunkte, so sind nur die Namen der gewählten Bewerber anzuführen;
- f) die Namen der zugehörigen Ersatzmänner in der im § 82 Abs. 3 bezeichneten Reihenfolge unter Beifügung der Anzahl der Wahlpunkte; entfällt gemäß § 81 die Ermittlung der Wahlpunkte, so sind nur die Namen der Ersatzmänner anzuführen.

(3) Der Niederschrift der Kreiswahlbehörde sind die Niederschriften der Sprengelwahlbehörden und Gemeindewahlbehörden sowie die gemäß § 46 veröffentlichten Kreiswahlvorschläge anzuschließen. Sie bildet samt ihren Beilagen den Wahlakt der Kreiswahlbehörde.

(4) Die Niederschrift ist von den Mitgliedern der Kreiswahlbehörde zu unterfertigen. Wird sie nicht von allen Mitgliedern unterschrieben, ist der Grund hierfür anzugeben.

(5) Eine Gleichschrift der Niederschrift ist sofort der Landeswahlbehörde einzusenden.

§ 84.

Bericht an die Landeswahlbehörde.

(1) Hierauf hat die Kreiswahlbehörde der Landeswahlbehörde das endgültig ermittelte Ergebnis im Wahlkreis in der nach § 83 Abs. 2 lit. d und e gegliederten Form telephonisch und telegraphisch unverzüglich bekanntzugeben.

(2) Die Namen der Ersatzmänner sind der Landeswahlbehörde ungesäumt auf schriftlichem Weg in der im § 83 Abs. 2 lit. f bezeichneten Weise mitzuteilen.

§ 85.

Verlautbarung des Wahlergebnisses, Übermittlung der Wahlakten.

(1) Die Kreiswahlbehörde hat sodann das Wahlergebnis (Gesamtsumme der abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmen, Summe der abgegebenen ungültigen Stimmen, Summe der abgegebenen gültigen Stimmen, Parteisummen, Namen der gewählten Bewerber und der Ersatzmänner sowie der Reihenfolge und die Zahl der Restmandate) zu verlautbaren. Die Verlautbarung erfolgt durch 2 Wochen an der Amtstafel des Amtes, dem der Vorsitzende der Kreiswahlbehörde angehört. Die Kundmachung hat auch den Zeitpunkt zu enthalten, an dem sie an der Amtstafel angeschlagen wurde. Die Abnahme der Kundmachung ist auf derselben ebenfalls zu vermerken.

(2) Ist ein Bewerber in mehreren Wahlkreisen gewählt, so hat er binnen 48 Stunden nach Verlautbarung des Wahlergebnisses bei der Landeswahlbehörde zu erklären, für welchen Wahlkreis er sich entscheidet. Wenn er sich innerhalb dieser Frist nicht erklärt, entscheidet für ihn die Landeswahlbehörde.

(3) Die Wahlakten der Kreiswahlbehörde sind hierauf ungesäumt der Landeswahlbehörde unter Verschluss einzusenden.

2. Abschnitt.

Zweites Ermittlungsverfahren (Landeswahlbehörde).

§ 86.

Aufteilung der Restmandate.

(1) Die Restmandate werden nach Maßgabe der Größe der Reststimmensummen auf die einzelnen Parteien aufgeteilt.

(2) Zu diesem Zwecke wird nach der Wahlermittlung in den einzelnen Wahlkreisen (1. Ermittlungsverfahren) bei der Landeswahlbehörde ein 2. Ermittlungsverfahren durchgeführt.

§ 87.

Anmeldung des Anspruches auf Zuweisung weiterer Mandate.

(1) Die Parteien, die auf Zuweisung weiterer Mandate im 2. Ermittlungsverfahren Anspruch erheben, müssen diesen Anspruch bei der Landes-

wahlbehörde anmelden. Die Anmeldung muß spätestens am 14. Tage vor dem Wahltage bei der Landeswahlbehörde einlangen und von wenigstens einer Person unterschrieben sein, die in einem Kreiswahlvorschlag als zustellungsbevollmächtigter Vertreter einer Partei derselben Parteibezeichnung aufgenommen ist.

(2) Die Anmeldungen werden von der Landeswahlbehörde geprüft und spätestens am 4. Tage vor dem Wahltage in der Grazer Zeitung - Amtsblatt für das Land Steiermark amtlich verlautbart.

§ 88.

Landeswahlvorschläge.

(1) Den Parteien, welche die im § 87 bezeichnete Anmeldung überreicht haben, steht es frei, spätestens am 8. Tage vor dem Wahltage bei der Landeswahlbehörde durch den im § 87 Abs. 1 bezeichneten zustellungsbevollmächtigten Vertreter einen besonderen Wahlvorschlag (Landeswahlvorschlag) einzubringen. In diese Wahlvorschläge dürfen nur Personen aufgenommen werden, die in einem der Wahlkreise des Landes als Wahlwerber derselben Partei angemeldet sind.

(2) Auf die Prüfung und Ergänzung dieser Wahlvorschläge finden die einschlägigen Bestimmungen über die Behandlung der Kreiswahlvorschläge sinngemäß Anwendung (§§ 43, 44 und 45).

§ 89.

Ermittlung.

(1) Parteien, denen im 1. Ermittlungsverfahren im Lande kein Mandat zugefallen ist, haben auch im 2. Ermittlungsverfahren auf Zuweisung von Restmandaten keinen Anspruch.

(2) Die Landeswahlbehörde stellt zunächst auf Grund der ihr von den Kreiswahlbehörden gemäß § 83 Abs. 5 übermittelten Gleichschriften der Niederschriften der Kreiswahlbehörden die Anzahl der innerhalb des Landes im 2. Ermittlungsverfahren zu vergebenden Restmandate und die Summe der bei jeder gemäß Abs. 1 und § 87 in Betracht kommenden Partei verbliebenen Reststimmen fest.

(3) Auf diese Parteien werden die im 2. Ermittlungsverfahren zu vergebenden Restmandate mittels der Wahlzahl verteilt, die nach den Abs. 4 und 5 zu berechnen ist.

(4) Die Summen der Reststimmen werden, nach ihrer Größe geordnet, nebeneinander geschrieben; unter jede Summe wird die Hälfte geschrieben, darunter das Drittel, das Viertel und nach Bedarf die weiter folgenden Teilzahlen.

(5) Als Wahlzahl gilt bei bloß einem zu vergebenden Restmandat die größte, bei 2 zu vergebenden Restmandaten die zweitgrößte, bei 3 Restmandaten die drittgrößte, bei 4 die viertgrößte usw. Zahl der so angeschriebenen Zahlen.

(6) Jede Partei erhält so viele Restmandate, als die Wahlzahl in ihrer Reststimmensumme enthalten ist.

(7) Wenn nach dieser Berechnung 2 Parteien auf ein Restmandat den gleichen Anspruch haben, so entscheidet das Los.

§ 90.

Gewählte Bewerber, Verlautbarung, Ersatzmänner.

(1) Sofern Parteien, die im 2. Ermittlungsverfahren weitere Mandate zugeteilt erhalten, einen Landeswahlvorschlag überreicht haben, werden die auf sie entfallenden weiteren Mandate den in diesem Landeswahlvorschlag enthaltenen Bewerbern in der Reihenfolge des Wahlvorschlages zugewiesen. § 82 Abs. 4, 1. Satz, gilt sinngemäß.

(2) Wenn ein Landeswahlvorschlag nicht vorliegt oder eine nicht ausreichende Zahl von Bewerbern aufweist, werden die einer Partei zufallenden Mandate auf die in Betracht kommenden Kreiswahlvorschläge nach Maßgabe der auf jeden dieser Wahlvorschläge entfallenden Reststimmen nach dem im § 89 Abs. 4 bis 7 festgesetzten Verfahren aufgeteilt und den im 1. Ermittlungsverfahren nicht gewählten Bewerbern unter Bedachtnahme auf die im § 82 Abs. 3 bezeichnete Reihenfolge zugewiesen.

(3) Das Ergebnis der Ermittlung ist an der Amtstafel des Amtes der Landesregierung unverzüglich in folgender Form zu verlautbaren:

- a) die Zahl der zu vergebenden Restmandate;
- b) die auf die einzelnen Parteien entfallenden Reststimmensummen;
- c) die Wahlzahl;
- d) die Zahl der auf jede Partei entfallenden Restmandate;
- e) die Namen der Bewerber, denen Restmandate gemäß Abs. 1 oder 2 zugewiesen wurden.

Die Verlautbarung hat auch den Zeitpunkt zu enthalten, an dem sie an der Amtstafel angeschlagen wurde.

(4) Ist ein Wahlwerber auf dem Landeswahlvorschlag und einem Kreiswahlvorschlag gewählt, so hat er binnen 48 Stunden nach der im Abs. 3 bezeichneten Verlautbarung bei der Landeswahlbehörde zu erklären, ob er sich für den Landeswahlvorschlag oder den Kreiswahlvorschlag entscheidet. Wenn er sich innerhalb dieser Frist nicht erklärt, entscheidet für ihn die Landeswahlbehörde.

§ 91.

Niederschrift der Wahlbehörde.

(1) Nach Abschluß des 2. Ermittlungsverfahrens hat die Landeswahlbehörde die Ergebnisse der Ermittlung in einer Niederschrift zu verzeichnen, welche mindestens zu enthalten hat:

- a) den Ort und die Zeit der Amtshandlung;
- b) die Namen der an- und abwesenden Mitglieder;
- c) die Feststellungen nach §§ 89 und 90 und
- d) die Namen der als gewählt erklärten Bewerber.

(2) Der Niederschrift der Landeswahlbehörde sind die Anmeldungen nach § 87 und die Landeswahlvorschläge anzuschließen. Sie bildet mit diesen Beilagen den Wahlakt der Landeswahlbehörde.

(3) Die Niederschrift ist von den Mitgliedern der Landeswahlbehörde zu unterfertigen. Wird sie nicht von allen Mitgliedern unterschrieben, so ist der Grund hierfür anzugeben.

3. Abschnitt.

Einsprüche gegen ziffernmäßige Ermittlungen des Wahlergebnisses.

§ 92.

(1) Dem zustellungsbevollmächtigten Vertreter einer Partei steht es frei, gegen die ziffernmäßigen Ermittlungen einer Kreiswahlbehörde innerhalb von 3 Tagen nach der gemäß § 85 Abs. 1 erfolgten Verlautbarung gegen die ziffernmäßige Ermittlung der Landeswahlbehörde innerhalb von 3 Tagen nach der gemäß § 90 Abs. 3 erfolgten Verlautbarung bei der Landeswahlbehörde schriftlich Einspruch zu erheben.

(2) In den Einsprüchen ist hinreichend glaubhaft zu machen, warum und inwiefern die ziffernmäßigen Ermittlungen der Kreiswahlbehörde oder der Landeswahlbehörde nicht den Bestimmungen dieses Gesetzes entsprechen. Fehlt diese Begründung, kann der Einspruch ohne weitere Überprüfung abgewiesen werden.

(3) Wird ein hinlänglich begründeter Einspruch erhoben, so überprüft die Landeswahlbehörde auf Grund der ihr vorliegenden Schriftstücke das Wahlergebnis. Ergibt sich aus diesen Schriftstücken die Unrichtigkeit der Ermittlung, so hat die Landeswahlbehörde sofort das Ergebnis der 1. Ermittlung und gegebenenfalls auch der 2. Ermittlung richtigzustellen, die Verlautbarung der Kreiswahlbehörde und ihre eigene zu widerrufen und das richtige Ergebnis zu verlautbaren.

(4) Gibt die Überprüfung keinen Anlaß zur Richtigstellung der Ermittlungen, so hat die Landeswahlbehörde den Einspruch abzuweisen.

(5) Andere als die in den Abs. 1 bis 4 genannten Erhebungen, Überprüfungen und Richtigstellungen stehen weder den Kreiswahlbehörden noch der Landeswahlbehörde zu.

4. Abschnitt.

Ersatzmänner.

§ 93.

Berufung, Ablehnung, Streichung.

(1) Ersatzmänner auf Kreiswahlvorschlägen werden von der Kreiswahlbehörde, Ersatzmänner auf Landeswahlvorschlägen von der Landeswahlbehörde berufen. Hiebei bestimmt sich die Reihenfolge ihrer Berufung bei Ersatzmännern auf Kreiswahlvorschlägen nach § 82 Abs. 3 und bei Ersatzmännern auf Landeswahlvorschlägen nach der Reihenfolge des Landeswahlvorschlages. Sollte ein so zu berufender Ersatzmann bereits in einem Wahlkreis oder auf einem Landeswahlvorschlag gewählt sein, so ist er von der Wahlbehörde, die ihn berufen will, aufzufordern, sich binnen 8 Tagen zu erklären, für welchen Wahlvorschlag er sich entscheidet. Trifft innerhalb dieser Frist eine Erklärung nicht ein, so entscheidet für ihn die Wahlbehörde. Die von der Entscheidung berührten Wahlbehörden sind hievon in Kenntnis zu setzen.

Der Name des endgültig berufenen Ersatzmannes ist ortsüblich zu verlautbaren und der Landeswahlbehörde zur Ausstellung des Wahlscheines unverzüglich bekanntzugeben.

(2) Lehnt ein Ersatzmann, der für ein freigewordenes Mandat berufen wird, diese Berufung ab, so bleibt er dennoch in der Reihe auf der Liste der Ersatzmänner.

(3) Ein Ersatzmann auf einem Kreiswahlvorschlag kann jederzeit von der Kreiswahlbehörde, ein Ersatzmann auf dem Landeswahlvorschlag jederzeit von der Landeswahlbehörde seine Streichung verlangen. Die erfolgte Streichung ist von der Wahlbehörde zu verlautbaren.

§ 94.

Ergänzungsvorschläge.

(1) Ist auf einem Wahlvorschlag die Liste der Ersatzmänner erschöpft, so hat die für die Berufung der Ersatzmänner zuständige Wahlbehörde den zustellungsbevollmächtigten Vertreter der Partei, die den Wahlvorschlag eingebracht hat, schriftlich aufzufordern, binnen 14 Tagen einen Ergänzungsvorschlag einzubringen, der mindestens so viele Ersatzmänner enthalten muß, als ursprünglich im veröffentlichten Wahlvorschlag vorgesehen waren.

(2) Der Ergänzungsvorschlag hat die unterscheidende Parteibezeichnung, den zustellungsbevollmächtigten Vertreter und die namhaft zu machenden Ersatzmänner in der beantragten, mit arabischen Ziffern bezeichneten Reihenfolge unter Angabe ihrer Vor- und Zunamen, des Berufes, des Geburtsjahres und der Wohnungsanschrift, zu enthalten.

(3) Die für die Berufung der Ersatzmänner zuständige Wahlbehörde überprüft, ob die vorgeschlagenen Ersatzmänner wählbar sind. Für die Beurteilung der Wählbarkeit ist der 1. Jänner des Jahres, in dem die schriftliche Aufforderung gemäß Abs. 1 zugestellt wurde, der Stichtag. Vorgeschlagene Personen, die nicht wählbar sind, werden im Ergänzungsvorschlag gestrichen. Der zustellungsbevollmächtigte Vertreter der Partei kann in diesem Fall den Ergänzungsvorschlag durch Nennung eines anderen Ersatzmannes berichtigen. Der von der Wahlbehörde überprüfte Ergänzungsvorschlag ist zu verlautbaren.

(4) Der Ergänzungsvorschlag ist bei künftig freiwerdenden Mandaten der Berufung der Ersatzmänner zugrunde zu legen.

5. Abschnitt.

Wahlscheine.

§ 95.

Jeder Abgeordnete erhält nach seiner Wahl oder nach seiner gemäß § 93 erfolgten Berufung von der Landeswahlbehörde den Wahlschein, der ihn zum Eintritt in den Landtag berechtigt.

VI. Hauptstück.

Sonderbestimmungen für die gemeinsame Durchführung der Wahl des Landtages mit der Wahl des Nationalrates.

§ 96.

(1) Kommt für eine Landtagswahl ein Wahltag in Betracht, an dem auch eine Nationalratswahl stattfindet, so kann die Landesregierung beschließen, daß die Wahl in den Landtag gemeinsam mit der Nationalratswahl durchzuführen ist.

(2) Für die gemeinsame Durchführung der Wahl gelten die Bestimmungen der Nationalrats-Wahlordnung über die gemeinsame Durchführung der Nationalratswahl mit anderen allgemeinen Wahlen. Die Bestimmungen dieser Landtags-Wahlordnung finden nur insoweit Anwendung, als im § 97 nichts anderes angeordnet ist.

§ 97.

(1) Der in der Ausschreibung zur Nationalratswahl festgesetzte Stichtag gilt auch als Stichtag für die Wahl in den Landtag.

(2) Die für die Nationalratswahl gebildeten Wahlsprengel gelten auch als Wahlsprengel für die Wahl in den Landtag.

(3) Die für die Nationalratswahl gebildeten Gemeinde-, Sprengel-, Bezirks- und Kreiswahlbehörden haben die nach diesem Gesetz den Gemeinde-, Sprengel-, Bezirks- und Kreiswahlbehörden obliegenden Geschäfte zu besorgen.

(4) Die Anlegung besonderer Wählerverzeichnisse für die Wahl in den Landtag entfällt. Der Wahl sind die für die Nationalratswahl angelegten und abgeschlossenen Wählerverzeichnisse zugrunde zu legen. Eine abgesonderte Auflage der Wählerverzeichnisse sowie ein abgesondertes Einspruchs- und Berufungsverfahren findet für die Wahl in den Landtag nicht statt.

(5) Alle Fristen, die Bestimmungen über die Bildung von Wahlsprengeln, die Wahllokale, Wahlzellen und die Wahlzeiten für die Wahl in den Landtag sind dieselben wie für die Wahl in den Nationalrat.

(6) Eintrittsscheine für Wahlzeugen für die Landtagswahl erhalten wahlwerbende Parteien nicht, welche bereits Eintrittsscheine für die Nationalratswahl erhalten haben.

(7) Auf das Recht zur Entsendung von Vertrauenspersonen (§ 13 Abs. 4) haben wahlwerbende Parteien für die Wahl in den Landtag keinen Anspruch, wenn ihnen dieses Recht bereits auf Grund der Nationalrats-Wahlordnung zusteht.

(8) Besondere Abstimmungsverzeichnisse für die Wahl in den Landtag werden nicht geführt.

(9) Der Stimmzettel für die Landtagswahl darf mit dem Stimmzettel für die Nationalratswahl nicht vermischt werden.

(10) Für die Wahl in den Landtag haben die Wahlbehörden die nach diesem Gesetz vorgeschriebenen Niederschriften gesondert auf farbigem Papier anzufertigen. Nach Durchführung des Stimmzählungsverfahrens ist für die Landtagswahl ein besonderer

Wahlakt zu bilden, der aus den für diese Wahl bestimmten Niederschriften und Stimmzetteln besteht.

(11) Wähler, die eine für die Nationalratswahl ausgestellte Wahlkarte besitzen, können ihre Stimme auch für die Wahl in den Landtag abgeben, wenn die Wahlkarte von einer Gemeinde des Landes Steiermark ausgestellt ist. Wähler, die im Besitz einer Wahlkarte sind, die nicht von einer Gemeinde des Landes Steiermark ausgestellt wurde, können ihre Stimme nur für die Wahl in den Nationalrat abgeben.

VII. Hauptstück.

Schlußbestimmungen.

§ 98.

Fristen.

(1) Der Beginn und Lauf einer in diesem Gesetz vorgesehenen Frist wird durch Sonn- oder andere öffentliche Ruhetage nicht behindert. Fällt das Ende einer Frist auf solche Tage, so haben die mit dem Wahlverfahren befaßten Behörden entsprechend vorzusorgen, daß ihnen die befristeten Handlungen auch an diesen Tagen zur Kenntnis gelangen können.

(2) Die Tage des Postenlaufes werden in die Frist eingerechnet.

§ 99.

Notmaßnahmen.

Wenn die Wahlen infolge Unruhen, Störungen des Verkehrs oder aus anderen Gründen nicht gemäß den Vorschriften dieses Gesetzes durchgeführt werden können, so kann die Landesregierung durch Verordnung die Vornahme dieser Wahlen außerhalb des Wahlortes oder Wahlkreises, die unmittelbare Einsendung der Stimmzettel an die Landes-

wahlbehörde sowie jene sonstigen Änderungen an den Vorschriften dieses Gesetzes verfügen, die zur Ausübung des Wahlrechtes unabweislich geboten sind.

§ 100.

Wahlkosten.

(1) Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, sind die mit der Durchführung der Wahl verbundenen Kosten von den Gemeinden zu tragen; hiebei werden den Gemeinden jedoch die bei der Durchführung der Wahl entstandenen Kosten für Papier einschließlich jener Drucksorten zur Gänze, die übrigen Kosten zu einem Drittel, in beiden Fällen nur nach ordnungsmäßiger Nachweisung vom Land ersetzt.

(2) Ersatzfähig nach Abs. 1 sind Kosten, die für die Durchführung der Wahl unbedingt erforderlich waren. Nicht ersatzfähig sind Kosten, die den Gemeinden auch dann erwachsen wären, wenn keine Wahl stattgefunden hätte.

(3) Die Gemeinden haben den Anspruch auf Ersatz der Kosten binnen 60 Tagen nach dem Wahltag bei der Landesregierung geltend zu machen, die hierüber entscheidet.

§ 101.

Wahlschutz.

Die Bestimmungen des Gesetzes vom 26. Jänner 1907, RGBl. Nr. 18, betreffend strafrechtliche Bestimmungen zum Schutze der Wahl- und Versammlungsfreiheit, gelten sinngemäß auch für die Landtagswahlen.

§ 102.

Inkrafttreten.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Kraft.

(Vorderseite)

Anlage 2

zu § 22 Abs. 3 des Gesetzes

Ortschaft: Gemeindebezirk:
 Gemeinde: Straße
 Pol. Bezirk: Haus-Nr. Stiege: Gasse
 Land: Geschoß: Tür-Nr. Platz

Wähleranlageblatt

(Belehrung siehe Rückseite!)

1	Zu- und Vorname:	Geboren am
2	Beruf:	Familienstand: ledig — verh. — verw. — geschieden*)
3	Staatsangehörigkeit am Stichtage?	
4	In welcher Gemeinde haben Sie am Stichtage Ihren ordentlichen Wohnsitz gehabt?	Gemeinde: Pol. Bezirk: Land:

Wer im Wähleranlageblatt wissentlich unwahre Angaben macht, begeht, wenn darin keine strenger zu bestrafende Handlung gelegen ist, eine Verwaltungsübertretung und wird von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geld bis zu 3000 S, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu 2 Wochen bestraft.

Ausgefertigt am

(Unterschrift)

(Die Wähleranlageblätter sind von den Wahlberechtigten persönlich zu unterfertigen. Ist ein Wahlberechtigter durch Leibesgebrechen an der Ausfüllung oder Unterfertigung des Wähleranlageblattes verhindert, so kann eine Person seines Vertrauens die Ausfüllung oder Unterfertigung des Wähleranlageblattes für ihn vornehmen. Derjenige, der das Wähleranlageblatt unterfertigt, haftet für die Richtigkeit der darin gemachten Angaben.)

*) Nichtzutreffendes streichen!

(Rückseite)

Belehrung

1. Wer hat ein Wähleranlageblatt auszufüllen?

- Die Wähleranlageblätter sind je nach Anordnung der Gemeinde, einfach oder mehrfach von allen Männern und Frauen auszufüllen, die vor dem 1. Jänner des Wahljahres das 20. Lebensjahr überschritten haben, am Stichtage die österreichische Staatsbürgerschaft besaßen, vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen waren und am Tage der Ausfüllung des Wähleranlageblattes in der Gemeinde, in der die Ausfüllung erfolgt, ihren ordentlichen Wohnsitz haben.
- Ist der ordentliche Wohnsitz auch in einer anderen Gemeinde gegeben, so darf die Ausfüllung des Wähleranlageblattes nur in **einer** Gemeinde, und zwar in jener erfolgen, in der der Wähler am Tage der Ausfüllung des Wähleranlageblattes tatsächlich gewohnt hat.
- Personen, die sich am Tage der Ausfüllung des Wähleranlageblattes in einer Gemeinde nur vorübergehend aufhalten (z. B. Urlauber, Geschäftsreisende, Anstaltspfinglinge, Besuche usw.), haben in dieser Gemeinde ein Wähleranlageblatt nicht auszufüllen. Sie haben, falls sie das Wahlrecht besitzen, selbst auf geeignete Weise dafür Sorge zu tragen, daß sie in das Wählerverzeichnis ihres ordentlichen Wohnsitzes auf Grund eines von ihnen ausgefüllten Wähleranlage-

blattes aufgenommen werden (z. B., Verständigung der in Betracht kommenden Gemeinde, Aufnahme mittels Einspruchsverfahrens usw.)

2. Überprüfung und Ablieferung der Wähleranlageblätter.

Die ordnungsgemäß ausgefüllten Wähleranlageblätter sind womöglich noch am Ausfüllungstage, spätestens am folgenden Tage dem Hauseigentümer, bzw. dessen Stellvertreter zu übergeben. **Dem Wahlberechtigten steht es frei, sein Wähleranlageblatt auch unmittelbar bei der von der Gemeinde zu bestimmenden Amtsstelle abzugeben. In diesem Fall ist der Hauseigentümer (Stellvertreter), gegebenenfalls auch der Wohnungsinhaber hievon zu verständigen.**

Die Gemeinde kann anordnen, daß die Wähleranlageblätter vor ihrer Abgabe bei der Gemeinde durch deren Organe in jedem Haus an Hand vorzuweisender Dokumente überprüft werden.

3. Strafbestimmungen.

Wer den Anordnungen der Gemeinde zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und wird von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geld bis zu 3000 S, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu 2 Wochen bestraft.

Anlage 4

zu § 38 Abs. 1 des Gesetzes

Ortschaft:

Wahlsprengel:

Gemeinde:

Gemeinde-Bez.:

Pol. Bezirk:

Straße

Land:

Gasse

Wahlkreis-Nr.

Hausnummer:

Platz

Wahlkarte

ausgestellt von der Gemeinde des obigen Wahlortes (Wahlsprengels) auf Grund der Eintragung im Wählerverzeichnis (Fortlaufende Zahl:)

für

Zu- und Vorname:

Geburtsjahr:, Familienstand:, Beruf:

Obige Person ist berechtigt, ihr Wahlrecht auch außerhalb des Ortes, an dem sie im Wählerverzeichnis eingetragen ist, auszuüben.

Bei Ausübung der Wahl ist **neben** der Wahlkarte auch noch eine Urkunde oder amtliche Bescheinigung vorzulegen, aus der sich die Identität des Wählers mit der in der Wahlkarte bezeichneten Person ergibt.

Die Wahlkarte ist nach Stimmabgabe der Wahlbehörde zu **übergeben**.

Duplikate für abhandengekommene oder unbrauchbar gewordene Wahlkarten dürfen **in keinem** Fall ausgefolgt werden.

....., am

Amtssiegel.

Der Bürgermeister:

.....
.....

Anlage 6 (Muster)
zu § 68 Abs. 1 des Gesetzes

Amtlicher Stimmzettel

für die

Landtagswahl am

Wahlkreis:

Liste-Nr.	Für gewählte Partei im Kreis ein X einsetzen!	Kurzbezeichnung	Parteibezeichnung
1	<input type="radio"/>		
2	<input type="radio"/>		
3	<input type="radio"/>		
4	<input type="radio"/>		
5	<input type="radio"/>		
6	<input type="radio"/>		
7	<input type="radio"/>		
8 usw.	<input type="radio"/>		

Bewerber der Parteilisten

Liste 1 Parteilbezeichnung Kurzbezeichnung	Liste 2 Parteilbezeichnung Kurzbezeichnung	Liste 3 Parteilbezeichnung Kurzbezeichnung	Liste 4 Parteilbezeichnung Kurzbezeichnung	Liste 5 Parteilbezeichnung Kurzbezeichnung	Liste 6 Parteilbezeichnung Kurzbezeichnung	Liste 7 Parteilbezeichnung Kurzbezeichnung	usw.
1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. usw.	1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. usw.	1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. usw.	1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. usw.	1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. usw.	1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. usw.	1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. usw.	usw.
Zu- und Vornamen sowie Geburtsjahr der Bewerber der Parteiliste in der Reihenfolge des Wahlvorschlages							
Zu- und Vornamen sowie Geburtsjahr der Bewerber der Parteiliste in der Reihenfolge des Wahlvorschlages							
Zu- und Vornamen sowie Geburtsjahr der Bewerber der Parteiliste in der Reihenfolge des Wahlvorschlages							
Zu- und Vornamen sowie Geburtsjahr der Bewerber der Parteiliste in der Reihenfolge des Wahlvorschlages							
Zu- und Vornamen sowie Geburtsjahr der Bewerber der Parteiliste in der Reihenfolge des Wahlvorschlages							
Zu- und Vornamen sowie Geburtsjahr der Bewerber der Parteiliste in der Reihenfolge des Wahlvorschlages							
Zu- und Vornamen sowie Geburtsjahr der Bewerber der Parteiliste in der Reihenfolge des Wahlvorschlages							

50. Sitzung am 15. November 1960.

(Beschlüsse Nr. 365 bis 379.)

Sturm Franz,
Landtagsabgeordneter,
Urlaub.
(Präs. Nr. Ldtg. S 32/1-1960.)

365.

Dem Landtagsabgeordneten Franz Sturm wird der erbetene Urlaub für die Dauer von zwei Monaten gewährt.

Schaffung von Ausweich-Industrien
für das weststeirische
Kohlenrevier.
(Zu Ldtg.-Einl.-Zl. 349.)
(LAD-9 L 2/39-1960.)

366.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Anton Zagler, Karl Schabes, Josef Gruber, Fritz Wurm und Genossen, betreffend die Schaffung von Ausweich-Industrien für das weststeirische Kohlenrevier wird zur Kenntnis genommen.

Maßnahmen zur Verbesserung der
Lage auf dem Arbeitsmarkt
im Bezirk Murau.
(Zu Ldtg.-Einl.-Zl. 364.)
(WS-506 Wo 11/18-1960.)

367.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zu Punkt 2 des Antrages der Abgeordneten Lackner Vinzenz, Sturm, Operschall, Gruber und Genossen, betreffend Maßnahmen zur Verbesserung der Lage auf dem Arbeitsmarkt im Bezirk Murau wird zur Kenntnis genommen.

Maßnahmen zur Verbesserung der
Lage auf dem Arbeitsmarkt
im Bezirk Murau und
Einbeziehung der Gerichts-
bezirke Deutschlandsberg,
Murau und Oberwölz in das
Bewertungsfreiheitsgesetz 1957,
BGBl. Nr. 70.
(Zu Ldtg.-Einl.-Zl. 364.)
(Zu Ldtg.-Einl.-Zl. 368.)
(LAD-9 L 2/40-1960.)

368.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zu Punkt 1 und 5 des Antrages der Abgeordneten Vinzenz Lackner, Franz Sturm, Karl Operschall, Josef Gruber und Genossen, betreffend Maßnahmen zur Verbesserung der Lage auf dem Arbeitsmarkt im politischen Bezirk Murau und zum Antrag der Abgeordneten Karl Operschall, Vinzenz Lackner, Anton Zagler, Peter Edlinger und Genossen, betreffend Einbeziehung der Gerichtsbezirke Deutschlandsberg, Murau und Oberwölz in das Bewertungsfreiheitsgesetz 1957, BGBl. Nr. 70, wird zur Kenntnis genommen.

Bartsch Grete,
Pramberger Romuald,
Erhöhung der Ehrenrente.
(Ldtg.-Einl.-Zl. 391.)
(1-82 A 37/13-1960.)

369.

An folgende Personen bzw. deren Hinterbliebene wird jeweils eine Erhöhung der bereits bewilligten Ehrenrente in der nachstehend angegebenen Höhe bewilligt:

1. Bartsch Grete, Witwe nach dem Heimatdichter Rudolf Hans Bartsch, geboren am 27. Jänner 1894, wohnhaft in Graz-St. Peter, Rosengasse Nr. 21, in Berücksichtigung ihrer bedrängten wirtschaftlichen Lage mit Wirksamkeit ab 1. Jänner 1960 die Erhöhung der bisher gewährten Ehrenrente von monatlich 500 S um 200 S auf monatlich 700 S (siebenhundert Schilling).

2. Pater Pramberger Romuald, geboren am 12. April 1877, wohnhaft in Mautern Nr. 93, Bezirk Leoben, im Hinblick auf sein hohes Alter und in Würdigung seines volkskundlichen Werkes mit Wirksamkeit ab 1. Jänner 1960 die Erhöhung der bisher gewährten Ehrenrente von 1400 S um 200 S auf 1600 S (Eintausendsechshundert Schilling).

Veigl Maria,
Erhöhung der Gnadengabe.
(Ldtg.-Einl.-Zl. 395.)
(1-82 A 37/14-1960.)

370.

Der Maria Veigl, geboren am 10. Juli 1864, Witwe nach dem am 20. Dezember 1914 verstorbenen landschaftlichen Kanzleihilfen Josef Veigl, wird unter Berücksichtigung ihres hohen Alters, ihrer Krankheit und ihrer Notlage die Gnadengabe ab 1. Juni 1959 von monatlich 324,30 S auf 500 S erhöht.

Stadtgemeinde Bruck a. d. Mur,
Grundverkauf.
(Ldtg.-Einl.-Zl. 404.)
(10-24 Bu 12/34-1960.)

371.

Der Abverkauf von ca. 600 m² Grund aus dem Gutsbestand der landeseigenen Liegenschaft EZ. 1108, KG. Bruck a. d. Mur, an die Stadtgemeinde Bruck a. d. Mur zwecks Verbreiterung und Begradigung der Bergstraße in Bruck a. d. Mur zum Preis von 133 S pro Quadratmeter wird genehmigt.

Landwirtschaftsbetrieb Grottenhof-
Hafendorf; außerplanmäßige
Ausgaben für einen
Einachs-Anhänger.
(Ldtg.-Einl.-Zl. 407.)
(8-564 Ha 3/215-1960.)

372.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung über die Genehmigung außerplanmäßiger Ausgaben in der Höhe von 8.700 S unter der Post U 8616,93/I des Landesvoranschlages 1960 mit der Bezeichnung „Ankauf eines Einachs-Anhänger“ sowie deren Bedeckung durch Einsparung und Bindung eines gleich hohen Betrages bei der Post U 7424,37 mit der Bezeichnung „Gebäudeinstandhaltung“ wird gemäß § 32 Abs. 2 des Landes-Verfassungsgesetzes 1960 genehmigend zur Kenntnis genommen.

Schrötter Hans, Gewährung
einer Ehrenrente.
(Ldtg.-Einl.-Zl. 408.)
(1-82 A 37/15-1960.)

373.

Dem akademischen Maler Hans Schrötter, geboren am 24. März 1891, wohnhaft in Graz-Kroisbach, Pensionsweg Nr. 11, wird über sein Ansuchen in Anerkennung seines künstlerischen Schaffens und in Berücksichtigung seiner Versorgungspflichten für seine Frau und ein Kind mit Wirksamkeit ab 1. Juni 1959 eine monatliche Ehrenrente in der Höhe von 600 S (Sechshundert Schilling) bewilligt.

Douschan Herta, gnadenweise
Zuerkennung des Erziehungs-
beitrages und der
Kinderzulage.
(Ldtg.-Einl.-Zl. 409.)
(1-82 Do-1/20-1960.)

374.

Der Witwe des am 19. November 1959 tödlich verunglückten Kontrollors Herbert Douschan, Herta Douschan, wird mit Wirkung ab 1. Dezember 1959 gnadenweise für ihre Tochter Lisbeth Douschan der Erziehungsbeitrag und unter der Voraussetzung, daß nicht von anderer Stelle eine Kinderzulage gewährt wird, die Kinderzulage auf die Dauer der Unversorgtheit des Kindes, längstens aber bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres, zuerkannt.

Landeskrankenhaus Hartberg,
Genehmigung einer überplan-
mäßigen Ausgabe für den
Erweiterungsbau.
(Ldtg.-Einl.-Zl. 412.)
(12-182 Hk 40/45-1960.)

375.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung über die Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe von 300.000 S bei der Post 52,34 des außerordentlichen Landesvoranschlages für die Ausführung von Handwerkerarbeiten zur Fertigstellung des Erweiterungsbau des Landeskrankenhauses Hartberg und Bindung eines gleich hohen Betrages auf dem Betriebsmittelkonto wird genehmigend zur Kenntnis genommen.

1. Landes-Anzeigenabgabengesetznovelle.
(Ldtg.-Blge. Nr. 94.)
(10-26 A 1/5-1960.)

376.

**Gesetz vom 1960, mit dem
das Landes-Anzeigenabgabengesetz abgeändert
wird (1. Landes-Anzeigenabgabengesetznovelle).**

2. Dem § 5 Abs. 1 ist folgender Satz anzufügen:
„Die Abgabe ist in die Bemessungsgrundlage nicht einzubeziehen“.

3. § 7 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Die Abrechnung wird vom Amt der Steiermärkischen Landesregierung überprüft. Erweist sie sich auf Grund der amtlichen Überprüfung als unrichtig oder unvollständig, so wird die Abgabe mittels Zahlungsauftrages unter Festsetzung einer Zahlungsfrist bemessen“.

4. Im § 14, 1. Satz, haben die Worte „binnen einer Frist von 2 Wochen“ zu entfallen.

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Artikel I.

Das Landes-Anzeigenabgabengesetz vom 1. April 1947, LGBl. Nr. 12, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Der Abgabepflichtige ist berechtigt, den Abgabebetrag von dem, der die Anzeige veranlaßt, einzuziehen“.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt mit dem seiner Kundmachung zweitfolgenden Monatsersten in Kraft.

Horvatek Norbert, 1. Lhstv. a. D.,
Landtagsabgeordneter;
Anzeige gemäß § 22 und
§ 28 des Landes-Verfassungs-
gesetzes 1960.
(Ldtg.-Einl.-Zl. 375.)
(Präs. Nr. Ldtg. A 10/18-1960.)

377.

Der Steiermärkische Landtag genehmigt, daß sich Herr Erster Landeshauptmannstellvertreter a. D. Landtagsabgeordneter Norbert Horvatek als Mitglied des Aufsichtsrates der Creditanstalt-Bankverein betätigt.

Gruber Josef, Landtagsabgeordneter;
Anzeige gemäß § 22 des
Landes-Verfassungs-
gesetzes 1960.
(Ldtg.-Einl.-Zl. 394.)
(Präs. Nr. Ldtg. A 10/19-1960.)

378.

Der Steiermärkische Landtag genehmigt, daß sich Herr Landtagsabgeordneter Josef Gruber als Mitglied des Aufsichtsrates der Gebrüder Böhler & Co. AG. Düsseldorf betätigt.

Hirsch Peter, Bundesrat;
Auslieferungsbegehren.
(Ldtg.-Einl.-Zl. 410.)
(Präs. Nr. Ldtg. H 3/3-1960.)

379.

Dem Ersuchen der Bezirkshauptmannschaft Mürz-zuschlag um Zustimmung zur Einleitung des Verwaltungsstrafverfahrens gegen Herrn Bundesrat Peter Hirsch wegen eines Verkehrsunfalles wird über dessen Wunsch stattgegeben.

51. Sitzung am 1. Dezember 1960.

(Beschlüsse -Nr. 380 und 381.)

380.

Jugoslawische Forderung auf Ausfolgung von steirischen Archivalien.
(Ldtg.-Einl.-Zl. 423.)
(LAD-Präs. A 28/29-1960.)

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, sich der Herausgabe der von der jugoslawischen Archivdelegation begehrten Archivbestände soweit sie Landes- oder Privateigentum sind, zu widersetzen und bei der Bundesregierung alle notwendigen Schritte zu unternehmen, damit der Anspruch auf Herausgabe dieser Archivalien überhaupt abgelehnt wird.

Dienst- und Gehaltsordnung der Beamten der Gemeinde Graz 1956, LGBl. Nr. 30/1957; Abänderung.
(Ldtg.-Blge. Nr. 91.)
(7-46 Ge 3/22-1960.)

381.

Gesetz vom, mit dem die Dienst- und Gehaltsordnung der Beamten der Gemeinde Graz 1956, LGBl. Nr. 30/1957, neuerlich abgeändert und ergänzt wird.

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Artikel I.

Die Dienst- und Gehaltsordnung der Beamten der Gemeinde Graz 1956, LGBl. Nr. 30/1957, in der Fassung der Gesetze vom 5. November 1958, LGBl. Nr. 20/1959, und vom 19. Februar 1959, LGBl. Nr. 35, wird abgeändert und ergänzt wie folgt:

1. Im § 7 Abs. 4, § 13 Abs. 2, § 16 Abs. 5 und 8, § 17 Abs. 1, § 18 Abs. 7, 8 und 9, § 33 Abs. 1, § 35, § 40 Abs. 2, § 41 Abs. 1, § 44, § 46 Abs. 2, § 47 Abs. 1 und 2, § 139 Z. 6 und § 140 Abs. 8, Z. 1 und 2, ist jeweils „Stadtrat“ durch „Stadtsenat“ im entsprechenden Wortfall zu ersetzen.

2. § 16 Abs. 7 hat zu lauten:

„(7) Zeiträume, während welcher der Beamte

a) nach dem 13. März 1938 durch militärische Dienstleistung, durch Kriegsgefangenschaft oder einen anderen durch den Krieg gegebenen Grund oder

b) vom 4. März 1933 bis 27. April 1945 aus den im § 4 Abs. 1 erster Satz des Beamtenüberleitungsgesetzes angeführten Gründen

am Eintritt in den öffentlichen Dienst gehindert war, können vom Stadtsenat für die Vorrückung angerechnet werden. Als Behinderung gilt jedenfalls eine militärische Dienstleistung ab 1. September 1939. Für die Anrechnung als Behinderungszeiten kommen ferner Zeiträume in Betracht, um die der Beamte das für die Aufnahme auf seinen Dienstposten vorgeschriebene Studium nur aus den vorstehend angeführten Behinderungsgründen später vollendet hat, als es nach den österreichischen Studienvorschriften frühestens möglich gewesen wäre.“

3. § 16 Abs. 9 bis 11 haben zu lauten:

„(9) Eine Anrechnung kann nur dann und nur soweit erfolgen, als sie nicht besonderen gesetzlichen Bestimmungen widerspricht. Sie ist unzulässig, wenn hiedurch der für die Anrechnung in Betracht kommende kalendermäßige Zeitraum mehr-

fach angerechnet würde. Zeiträume, die nach Vollendung des 18. Lebensjahres, aber vor Vollendung des 25. Lebensjahres des Beamten liegen, können auch nur bedingt für den Fall der Dienstunfähigkeit oder für den Fall des Todes des Beamten für die Begründung des Anspruches auf den Ruhegenuß und für das Ausmaß desselben angerechnet werden.

(10) Die Anrechnung für die Begründung des Anspruches auf den Ruhegenuß und für das Ausmaß des Ruhegenusses erfolgt nur gegen Nachzahlung der Pensionsbeiträge für die anzurechnende Vordienstzeit. Hierbei ist auf die Bestimmungen des § 6 des Bundesgesetzes über die Regelung sozialversicherungsrechtlicher Verhältnisse aus Anlaß der Aufnahme in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis oder beim Ausscheiden aus einem solchen, BGBl. Nr. 177/1948, insofern Bedacht zu nehmen, daß die an die Gemeinde Graz zu überweisende Rentenleistung als Beitrag gilt; in diesem Falle sind der Beamte, der Ruhegenußempfänger und seine anspruchsberechtigten Hinterbliebenen verpflichtet, ihre Rentenansprüche beim Sozialversicherungsträger jeweils über Verlangen der Gemeinde Graz unverzüglich geltend zu machen. Eine Beitragsnachzahlung entfällt für Zeiten, die im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zur Gemeinde Graz zurückgelegt wurden sowie für Zeiten, für die die Gemeinde Graz einen Überweisungsbetrag nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes, betreffend die Gewerbliche Sozialversicherung, BGBl. Nr. 107/1935, oder des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 189/1955, erhalten hat. Von einer Beitragsnachzahlung ist abzusehen, wenn Zeiträume zufolge eines mit einem anderen öffentlichen Dienstgeber abgeschlossenen Gegenseitigkeitsübereinkommens für die Bemessung des Ruhegenusses angerechnet werden, im Fall eines Diensttauses auch ohne diese Voraussetzung. Der Stadtsenat kann von einer Beitragsnachzahlung absehen bei der Anrechnung von Zeiträumen, während welcher der Beamte infolge einer aus politischen Gründen oder aus Gründen der Abstammung erfolgten Maßregelung dem Dienst fern war, sofern der Gemeinde Graz ein Überweisungsbetrag nach § 308 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes oder eine Rentenleistung auf Grund des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. 177/1948, nicht zukommt. Das

Gleiche gilt bei der Anrechnung von Kriegsdienstzeiten während der Kriege 1914—1918 und 1939—1945 und bei der Anrechnung von Zeiten einer mit diesen Kriegen in Zusammenhang stehenden Kriegsgefangenschaft.

(11) Der nachzuzahlende Pensionsbeitrag ist für jeden vollen Monat der Ruhegenußvordienstzeiten, die angerechnet werden, zu entrichten. Er beträgt 7 v. H. des Dienstinkommens, das im Zeitpunkte der Einbringung des Anrechnungsansuchens dem Anfangsdienstinkommen (Gehalt, Teuerungszuschläge, für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbare Zulagen) jener Verwendungsgruppe entspricht, in der der Beamte angestellt bzw. auf den Personalstand übernommen wurde; werden jedoch Zeiträume nur bedingt für den Fall der Dienstunfähigkeit oder für den Fall des Todes (Abs. 9) angerechnet, so ermäßigt sich der Hundertsatz für diese Zeiten auf 3,5 v. H. Wird ein Beamter unter Zuerkennung eines fortlaufenden Ruhegenusses in den Ruhestand versetzt oder stirbt er, bevor er die Pensionsbeiträge voll nachgezahlt hat, so wird auf Ansuchen des Ruhegenußempfängers bzw. der versorgungsberechtigten Hinterbliebenen die angerechnete Dienstzeit der Begründung des Anspruches auf den Ruhegenuß und der Bemessung des Ruhe- oder Versorgungsgenusses zugrundegelegt; der von der Pensionsbeitragsnachzahlung noch aushaftende Betrag wird jedoch nachträglich im Abzugswege vom Ruhe-(Versorgungs-)genuß, allenfalls in Monatsraten, hereingebracht."

4. § 18 hat zu lauten:

„§ 18.

Dienstbeschreibung.

(1) Die Dienstleistungen der Beamten sind in Dienstbeschreibungen zu beurteilen.

(2) Die Beurteilung hat auf „ausgezeichnet“ zu lauten, wenn der Beamte außergewöhnlich hervorragende Leistungen aufweist, auf „sehr gut“, wenn seine Leistungen überdurchschnittlich sind, auf „gut“, wenn er den Anforderungen des Dienstes vollkommen entspricht, auf „minder entsprechend“, wenn er den Anforderungen des Dienstes nur zeitweise entspricht oder zwar Leistungen im unerläßlichen Mindestmaß aufweist, ohne jedoch das Durchschnittsmaß zu erreichen, und auf „nicht entsprechend“, wenn er den Anforderungen des Dienstes nicht im unerläßlichen Mindestmaß entspricht.

(3) Die Dienstbeschreibungen sind nach Maßgabe des dienstlichen Bedarfes vom Stadtsenat anzuordnen. Beamte, die zur Probe angestellt sind, ferner Beamte, die zuletzt eine auf „minder entsprechend“ oder „nicht entsprechend“ lautende Beurteilung erhalten haben, sind mindestens alljährlich, die übrigen Beamten mit Ausnahme der Beamten der Dienstklassen VIII und IX, deren Dienstbeschreibung nur im Bedarfsfalle zu erfolgen hat, sind mindestens alle 3 Jahre zu beurteilen.

(4) Der Magistratsdirektor, der Leiter des Kontrollamtes und die Leiter der Unternehmungen sind vom Bürgermeister zu beurteilen. Die Beurteilung aller übrigen Beamten hat durch die Beschreibungskommission zu erfolgen. Die Beschreibungskommission besteht aus dem Magistratsdirektor oder ei-

nem von ihm bestellten Stellvertreter als Vorsitzenden und der zur Besetzung der Senate erforderlichen Anzahl von weiteren Mitgliedern (Stellvertretern). Letztere sind vom Bürgermeister über Vorschlag des Magistratsdirektors aus dem Kreise der Beamten, die seit mindestens 10 Jahren im Dienste der Gemeinde Graz stehen, zu bestellen. Die Beschreibungskommission verhandelt und entscheidet in vom Bürgermeister bestellten Senaten, die aus dem Vorsitzenden (Stellvertreter) und 2 Beisitzern (Stellvertretern) bestehen. Einer der Beisitzer hat der gleichen Verwendungsgruppe des zu Beurteilenden anzugehören, wenn dessen Beamtengruppe der Verwendungsgruppe A oder B zugewiesen ist; wenn der zu Beurteilende einer der Verwendungsgruppen C, D oder E angehört, hat einer der Beisitzer einer dieser Verwendungsgruppen, wenn aber der zu Beurteilende einer der Verwendungsgruppen des Schemas I angehört, hat der Beisitzer ebenfalls einer der Verwendungsgruppen des Schemas I anzugehören. Die Funktionsdauer der Beschreibungskommission beträgt 3 Jahre. Die Mitglieder der Beschreibungskommission sind in Ausübung ihres Amtes an keine Weisung gebunden. Für den Verlust und das Ruhen der Mitgliedschaft gelten die Bestimmungen des § 96 Abs. 2 bis 4 sinngemäß. Die Beschreibungskommission ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder des Senates anwesend sind; sie entscheidet mit Stimmenmehrheit. Der Vorsitzende stimmt mit, gibt jedoch seine Stimme als letzter ab.

(5) Den Beratungen der Beschreibungskommission ist bei Beurteilung zugeteilter Beamter der Dienststellenleiter (Stellvertreter) ohne Stimmrecht beizuziehen. Der Leiter der Personaldienststelle (Stellvertreter) kann vom Vorsitzenden den Beratungen der Beschreibungskommission ohne Stimmrecht beigezogen werden. Für die Beurteilung der zugeteilten Beamten haben die Dienststellenleiter, für die Beurteilung der Dienststellenleiter des Magistrates sowie der zu auswärtigen Unternehmungen abgeordneten Beamten der Magistratsdirektor, für die Beurteilung der Dienststellenleiter der Unternehmungen die Leiter (Direktoren) der Unternehmungen die Beurteilungsunterlagen zu erstellen.

(6) Der Beamte ist von der durch den Bürgermeister bzw. durch die Beschreibungskommission vorgenommenen Beurteilung schriftlich in Kenntnis zu setzen. Gegen die Beurteilung kann der Beamte innerhalb von 2 Wochen nach deren Bekanntgabe schriftlich Beschwerde erheben. Die rechtzeitig eingebrachte Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.

(7) Über die Beschwerde entscheidet die Beschwerdekommision in Beschreibungsangelegenheiten. Sie besteht aus einem vom Bürgermeister bestellten Mitglied des Gemeinderates als Vorsitzenden, 2 vom Gemeinderat aus seiner Mitte gewählten und 2 vom Bürgermeister über Vorschlag des Magistratsdirektors aus dem Stand der Beamten bestellten Personen als weiteren Mitgliedern (Stellvertretern). Die beamteten Mitglieder der Beschwerdekommision müssen mindestens 10 Jahre im Dienste der Gemeinde Graz zurückgelegt haben. Für den Verlust und das Ruhen der Mitglied-

schaft finden die Bestimmungen des § 96 sinngemäß Anwendung. Die Mitglieder der Beschwerdekommision sind in Ausübung ihres Amtes an keine Weisungen gebunden. Den Beratungen der Beschwerdekommision können vom Vorsitzenden der Leiter der Personaldienststelle und der mit der Amtsinspektion betraute Beamte bzw. deren Stellvertreter ohne Stimmrecht beigezogen werden. Vor Entscheidung ist der Beschwerdeführer und, wenn die Beschwerde von einem zugeteilten Beamten erhoben wurde, auch der Dienststellenleiter oder ein von ihm beauftragter Vertreter der Dienststelle zu hören. Die Beschwerdekommision ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind; sie entscheidet mit Stimmenmehrheit. Der Vorsitzende stimmt mit, gibt jedoch seine Stimme als letzter ab. Die Beschwerdekommision kann die in Beschwerde gezogene Beurteilung in jeder Richtung abändern. Die Funktionsdauer der Beschwerdekommision beträgt 3 Jahre. Von der von der Beschwerdekommision vorgenommenen Beurteilung ist der Beamte schriftlich in Kenntnis zu setzen. Die von der Beschwerdekommision vorgenommenen Beurteilungen unterliegen keinem weiteren Rechtszug.

(8) Wird ein Beamter als „minder entsprechend“ oder „nicht entsprechend“ beschrieben, so wird hiedurch die laufende Frist für die Vorrückung in höhere Bezüge so lange gehemmt, als diese Beurteilung zu Recht besteht. Wird der Beamte in 2 aufeinanderfolgenden Jahren als „minder entsprechend“ oder „nicht entsprechend“ beschrieben, so kann eine Überstellung in eine niedrigere Verwendungsgruppe oder eine Überstellung aus dem Schema II in das Schema I gemäß § 20 Abs. 4 lit. b oder die Versetzung in den dauernden Ruhestand auch mit geminderten Ruhebezügen (Abfertigung) vom Stadtsenat verfügt werden. Die Minderung der Ruhebezüge (Abfertigung) darf höchstens 25 v. H. betragen.

(9) Nach Aufhebung der auf „minder entsprechend“ oder „nicht entsprechend“ lautenden Beschreibung kann der Stadtsenat bei andauernder zufriedenstellender Dienstleistung verfügen, daß der Zeitraum, während dessen der Lauf der Vorrückungsfrist gehemmt war, ganz oder zum Teil für die Vorrückung in höhere Bezüge angerechnet wird. Eine Nachzahlung von Bezügen findet jedoch in keinem Falle statt.“

5. § 33 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Werden einem Beamten neben seinem Monatsbezug Sachbezüge (Verköstigung, Beheizung, Beleuchtung, Dienstkleidung, Dienstwohnung oder Naturalwohnung usw.) gewährt, so hat er hiefür eine angemessene Vergütung zu leisten, die im Wege der Aufrechnung hereingebracht werden kann. Bei Festsetzung der Höhe der Vergütung ist auf die örtlichen Verhältnisse und die der Gemeinde erwachsenen Gestehungskosten Bedacht zu nehmen. Die Höhe der Vergütung ist vom Stadtsenat allgemein durch Verordnung oder im Einzelfalle festzusetzen. Die Vergütung für Dienstkleider kann ermäßigt oder auch erlassen werden, wenn es das Interesse der Gemeinde geboten erscheinen läßt. Eine unentgeltliche Überlassung von Dienstkleidern in das Eigentum des Beamten ist jedoch nur zulässig, wenn die Tragdauer abgelaufen ist.“

6. § 37 Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Das Nähere über die Krankenfürsorgeeinrichtung und ihre Verwaltung, den anspruchsberechtigten Personenkreis, die Leistungen und ihre Inanspruchnahme hat der Gemeinderat durch Verordnung zu regeln. In der Verordnung ist auch zu bestimmen, welche Angelegenheiten der Ausschuß in Sitzungen mit gemeinsamer Beratung zu entscheiden hat und welche Angelegenheiten den bei der Krankenfürsorgeeinrichtung verwendeten Bediensteten der Gemeinde Graz zur Erledigung überlassen werden können. Ferner sind in der Verordnung die gemäß Abs. 2 zu leistenden Beiträge unter Bedachtnahme auf die Kosten der zu erbringenden Leistungen festzusetzen.“

7. Im § 49 Abs. 1 lit. b ist der Hinweis „(§ 75)“ durch den Hinweis „(§ 71)“ zu ersetzen.

8. Dem § 50 ist als Abs. 4 anzufügen:

„(4) Soweit der Ruhegenuß eines verheirateten Beamten, dem die Haushaltszulage in dem im § 75 Abs. 8 lit. b bezeichneten Ausmaß gebührt, die gesetzliche Höhe nach den Richtsätzen des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes monatlich nicht erreicht, ist er nach diesen Richtsätzen zu bemessen.“

9. § 52 Abs. 6 hat zu lauten:

„(6) Eine Abfertigung gebührt außerdem

1. einem verheirateten Beamten weiblichen Geschlechts, wenn er innerhalb von 2 Jahren nach seiner Eheschließung freiwillig dem Dienst entsagt;

2. einem Beamten weiblichen Geschlechts, wenn er innerhalb von 18 Jahren nach der Geburt eines eigenen Kindes, das im Zeitpunkt des Ausscheidens noch lebt, freiwillig dem Dienst entsagt.

Die Abfertigung beträgt für jedes volle für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbare Dienstjahr das Einfache des Monatsbezuges. Dazu tritt nach der Dauer der für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbaren Dienstzeit von

1 Jahr	das Einfache,
3 Jahren	das Zweifache,
5 Jahren	das Dreifache,
10 Jahren	das Vierfache,
15 Jahren	das Sechsfache,
20 Jahren	das Neunfache,
25 Jahren	das Zwölffache

des Monatsbezuges. Entspricht ein Beamter weiblichen Geschlechts, der sich im Ruhestand befunden hat und wieder angestellt (reaktiviert) wurde, nach Eintritt der eingangs angeführten Voraussetzungen dem Dienst, so ist die Summe der während der Dauer des Ruhestandes empfangenen Ruhegenüsse und der auf die Zeit des Ruhestandes entfallenen Sonderzahlungen in die Abfertigung einzurechnen.“

10. § 52 Abs. 7 hat zu lauten:

„(7) Wird das Dienstverhältnis eines Beamten während der Probendienstzeit durch Kündigung aufgelöst, so erhält er für jedes tatsächlich vollstreckte Dienstjahr einen Monatsbezug als Abfertigung; die nach § 67 Abs. 3 gebührenden Sonder-

zahlungen sind bei der Bemessung der Abfertigung anteilmäßig zu berücksichtigen. Im Falle einer vom Beamten verschuldeten Kündigung gebührt keine Abfertigung."

11. § 54 Abs. 8 hat zu lauten:

"(8) Der Gemeinderat kann der Witwe oder einer anderen Frau, mit der der Beamte verheiratet war, oder der Lebensgefährtin, sofern sie mit dem Verstorbenen mindestens 1 Jahr ununterbrochen im gemeinsamen Haushalt gelebt hat, in berücksichtigungswürdigen Fällen einen außerordentlichen Versorgungsgenuß zuerkennen. Dieser darf weder den normalmäßigen Versorgungsgenuß (§ 55 Abs. 1, 2, 4, 5 und 6) noch den Unterhalt übersteigen, der ihnen vom Beamten geleistet worden ist. Der außerordentliche Versorgungsgenuß kann nur unter der weiteren Voraussetzung zuerkannt werden, daß die Frau nicht auf jeden Unterhalt oder Versorgungsgenuß verzichtet hat. Falls ein solcher außerordentlicher Versorgungsgenuß neben einer normalmäßigen Hinterbliebenenversorgung zuerkannt wird, darf hiedurch der Ruhegenuß des Verstorbenen nicht überschritten werden."

12. Dem § 55 ist als Abs. 6 anzufügen:

"(6) Soweit die Witwenversorgung monatlich die gesetzliche Höhe nach den Richtsätzen des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes nicht erreicht, ist sie nach diesen Richtsätzen zu bemessen."

13. § 59 Abs. 1 hat zu lauten:

"(1) Der Erziehungsbeitrag ist mit je einem Fünftel der Witwenversorgung zu bemessen. Er beträgt für Kinder, deren Mutter verstorben ist oder nach diesem Gesetze nicht im Genuß einer Witwenversorgung steht, die Hälfte der Witwenversorgung. Soweit der Erziehungsbeitrag für ein Kind und für ein Kind, dessen Mutter verstorben ist oder nicht im Genuß einer Witwenversorgung steht, die gesetzliche Höhe nach den Richtsätzen des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes nicht erreicht, ist er nach diesen Richtsätzen zu bemessen."

14. § 64 Abs. 1 hat zu lauten:

"(1) Für die Auszahlung der Ruhe- und Versorgungsgenüsse gelten die Bestimmungen des § 77 sinngemäß. Der Anspruch auf den Ruhegenuß wird mit dem Monatsersten erworben, der der Versetzung in den Ruhestand nachfolgt; der Anspruch auf den Versorgungsgenuß wird, soweit im folgenden nichts Abweichendes bestimmt ist, mit dem Monatsersten erworben, der dem Ableben des Beamten folgt. Die auf Versorgungsgenuß anspruchsberechtigten Personen haben ihre Anspruchsberechtigung der Gemeinde Graz zu melden; erfolgt diese Meldung nicht innerhalb eines Jahres nach dem Ableben des Beamten, von dem sich die Witwen- oder Waisenversorgung ableitet, so gebührt der Versorgungsgenuß erst ab dem der Meldung folgenden Monatsersten, wenn aber die Meldung am Monatsersten erfolgt ist, ab diesem Tage."

14 a. § 64 Abs. 3 und 4 haben zu entfallen.

15. § 66 hat zu lauten:

"§ 66.

Todfallsbeitrag.

(1) Bei Ableben eines Beamten (Ruhegenußempfängers) wird nach den folgenden Bestimmungen ein Beitrag (Todfallsbeitrag) gewährt. Der Todfallsbeitrag nach einem Beamten des Dienststandes ist mit dem Dreifachen des im Monat des Ablebens gebührenden Gehaltes und der für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbaren Zulagen, der Todfallsbeitrag nach einem Beamten des Ruhestandes mit dem Dreifachen des im Monat des Ablebens gebührenden Ruhegenusses zu bemessen. Die nach § 67 Abs. 3 gebührenden Sonderzahlungen sind bei der Bemessung des Todfallsbeitrages anteilmäßig zu berücksichtigen.

(2) Der Todfallsbeitrag gebührt der Witwe. Hatten jedoch die Ehegatten die Ehegemeinschaft aufgegeben, so hat die Witwe keinen Anspruch auf den Todfallsbeitrag, es sei denn, daß sie nur wegen Erziehung der Kinder, aus Gesundheitsrücksichten, aus wirtschaftlichen oder ähnlichen, nicht in den persönlichen Beziehungen der Ehegatten gelegenen Gründen abgesondert gelebt hat. Ist keine anspruchsberechtigte Witwe vorhanden, so gebührt der Todfallsbeitrag in gleicher Höhe, wie er für die Witwe vorgesehen ist, zur ungeteilten Hand den unversorgten ehelichen Nachkommen des Verstorbenen, in Ermangelung solcher Nachkommen jener Person, die mit dem Verstorbenen, ohne zu ihm in einem Dienstverhältnis gestanden zu haben, im gemeinsamen Haushalt gelebt und ihn vor dem Tode gepflegt hat. Die Auszahlung kann vom Nachweis der Bezahlung der Bestattungskosten abhängig gemacht werden.

(3) Den im Abs. 2 genannten Personen gebührt der Todfallsbeitrag in der im Abs. 1 angegebenen Höhe, wenn keine dritte Person die Bestattungskosten aus eigenem bestritten hat und den Ersatz dieser Kosten beansprucht. Im letzteren Falle gebührt der dritten Person der Ersatz dieser Kosten bis zum vollen Betrag des Todfallsbeitrages, den allenfalls vorhandenen nach Abs. 2 anspruchsberechtigten Personen der Restbetrag."

16. § 67 Abs. 3 hat zu lauten:

"(3) Außer den Monatsbezügen gebührt dem Beamten für jedes Kalendervierteljahr eine Sonderzahlung in der Höhe von 50 v. H. des Monatsbezuges, der ihm für den Monat der Auszahlung zusteht. Steht ein Beamter während des Kalendervierteljahres, für das die Sonderzahlung gebührt, nicht ununterbrochen im Genuß des vollen Monatsbezuges, so gebührt ihm als Sonderzahlung nur der entsprechende Teil. Als Monat der Auszahlung gilt bei Ausscheiden aus dem Dienststand jedenfalls der Monat des Ausscheidens aus dem Dienststand. Den Pensionsparteien gebührt außer den monatlichen Ruhe-(Versorgungs)genüssen für jedes Kalendervierteljahr eine Sonderzahlung in der Höhe von 50 v. H. des Ruhe-(Versorgungs)genusses und der Zulagen zum Ruhe-(Versorgungs)genuß, die ihnen für den Monat der Auszahlung zustehen. Steht eine Pensionspartei während des Kalendervierteljahres, für das die Sonderzahlung gebührt, nicht ununter-

brochen im Genuß des vollen Ruhe-(Versorgungs-)genusses und der Zulagen zum Ruhe-(Versorgungs-)genuß, so gebührt ihr der entsprechende Teil. Als Monat der Auszahlung gilt bei Ausscheiden aus dem Ruhe-(Versorgungs)stand jedenfalls der Monat des Ausscheidens aus dem Ruhe-(Versorgungs)stand."

17. § 72 Abs. 6 hat zu lauten:

„(6) Wird ein Beamter der Verwendungsgruppe C in die Dienstklasse V befördert, so wird ihm abweichend von den Bestimmungen des Abs. 3 die in den Gehaltsstufen 4, 5 und 6 der Dienstklasse IV verbrachte Zeit für die Vorrückung in der Dienstklasse V angerechnet. Die Bestimmungen des § 71 sind sinngemäß anzuwenden.“

18. Dem § 72 ist als Abs. 7 anzufügen:

„(7) Wird ein Beamter der Verwendungsgruppe D in die Dienstklasse IV befördert, so wird die in der höchsten Gehaltsstufe der Dienstklasse III verbrachte Zeit bis zum Ausmaß von 4 Jahren für die Vorrückung in der Dienstklasse IV angerechnet. Die Bestimmungen des § 71 sind sinngemäß anzuwenden.“

19. § 73 Abs. 3 und 4 haben zu lauten:

„(3) Wird ein Beamter des Schemas II der Dienstklassen I, II oder III aus der Verwendungsgruppe E, D oder C in die Verwendungsgruppe B oder ein Beamter der Dienstklassen II oder III aus der Verwendungsgruppe B in die Verwendungsgruppe A überstellt, so gebührt ihm die Gehaltsstufe, die sich ergeben würde, wenn er die Zeit, die für die Erreichung seiner Gehaltsstufe als Beamter der bisherigen Verwendungsgruppe im Wege der Zeitvorrückung notwendig ist, in dem 6 Jahre übersteigenden Ausmaß als Beamter der höheren Verwendungsgruppe zurückgelegt hätte; der Zeitraum von 6 Jahren vermindert sich bei einer Überstellung in die Verwendungsgruppe B auf 4 Jahre, wenn der Beamte das Anstellungserfordernis für diese Verwendungsgruppe durch Ablegung der Reifeprüfung an einer mittleren Lehranstalt erfüllt. Wenn es für den Beamten günstiger ist, ist er jedoch so zu behandeln, als ob er die Hälfte der Zeit, die er nach Erfüllung des gemeinsamen Anstellungserfordernisses für die höhere Verwendungsgruppe in einer niedrigeren Verwendungsgruppe zurückgelegt hat, in der höheren Verwendungsgruppe verbracht hätte.“

(4) Wird ein Beamter des Schemas II der Dienstklassen I, II oder III aus der Verwendungsgruppe E, D oder C in die Verwendungsgruppe A überstellt, so gebührt ihm die Gehaltsstufe, die sich ergeben würde, wenn er die Zeit, die für die Erreichung seiner Gehaltsstufe als Beamter der bisherigen Verwendungsgruppe im Wege der Zeitvorrückung notwendig ist, in dem 10 Jahre übersteigenden Ausmaß als Beamter der höheren Verwendungsgruppe zurückgelegt hätte. Wenn es für den Beamten günstiger ist, ist er jedoch so zu behandeln, als ob er die Hälfte der Zeit, die er nach Erfüllung der gemeinsamen Anstellungserfordernisse für die Verwendungsgruppe A in einer niedrigeren Verwendungsgruppe zurückgelegt hat, in der höheren Verwendungsgruppe verbracht hätte.“

20. § 73 Abs. 6 und 7 haben zu lauten:

„(6) Durch eine Überstellung nach Abs. 2, 3, erster Satz, und Abs. 4, erster Satz, wird der Vorrückungstermin nicht berührt.“

(7) Wird ein Beamter des Schemas II der Dienstklassen IV, V, VI oder VII in eine höhere Verwendungsgruppe überstellt, und hat er in der bisherigen Verwendungsgruppe bereits die in seiner Dienstklasse für die neue Verwendungsgruppe vorgesehene niedrigste oder eine höhere Gehaltsstufe erreicht, so ändern sich mit der Überstellung die Gehaltsstufe und der nächste Vorrückungstermin nicht. Hat er jedoch die für die neue Verwendungsgruppe vorgesehene niedrigste Gehaltsstufe noch nicht erreicht, so erhält er mit der Überstellung die niedrigste in der betreffenden Dienstklasse für die neue Verwendungsgruppe vorgesehene Gehaltsstufe; für die Vorrückung gelten die Bestimmungen des § 72 Abs. 4, erster Satz, sinngemäß. Dem Beamten gebühren jedoch mindestens die Gehaltsstufe und der Vorrückungstermin, die sich ergeben würden, wenn er die in der bisherigen Verwendungsgruppe anrechenbare Gesamtdienstzeit in dem Ausmaße als Beamter der höheren Verwendungsgruppe zurückgelegt hätte, das sich bei sinngemäßer Anwendung der Abs. 2 bis 4 ergeben würde. Wurde der Beamte gemäß § 72 Abs. 2, zweiter Satz, vor dem Zeitpunkt der Zeitvorrückung in die Dienstklasse III befördert, so ist der Zeitraum, um den die Beförderung vor dem Zeitpunkt der Zeitvorrückung liegt, der anrechenbaren Gesamtdienstzeit zuzurechnen.“

21. § 73 Abs. 9 hat zu lauten:

„(9) Ist das jeweilige Gehalt in der neuen höheren Verwendungsgruppe niedriger als das Gehalt, das dem Beamten jeweils in einer niedrigeren Verwendungsgruppe zukommen würde, so gebührt dem Beamten eine für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbare Ergänzungszulage auf dieses Gehalt. Für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbare Zulagen sind bei Ermittlung der Ergänzungszulage dem Gehalt zuzurechnen.“

22. § 73 Abs. 10 hat zu lauten:

„(10) Wird ein Beamter des Schemas II in eine niedrigere Verwendungsgruppe überstellt, so gebühren ihm die Gehaltsstufe und allfällige Dienstalterszulage, die sich auf Grund der Zeitvorrückung ergeben würden, wenn er die Zeit, die für die Erreichung seiner Gehaltsstufe als Beamter der bisherigen Verwendungsgruppe im Wege der Zeitvorrückung notwendig ist, als Beamter der niedrigeren Verwendungsgruppe zurückgelegt hätte. Durch eine solche Überstellung wird der Vorrückungstermin nicht berührt. Ist die bisherige Dienstklasse des Beamten in der bisherigen Verwendungsgruppe nicht mehr durch Zeitvorrückung erreichbar, so gebührt dem Beamten die höchste Gehaltsstufe der Dienstklasse, die in der niedrigeren Verwendungsgruppe noch durch Zeitvorrückung erreichbar ist, und die entsprechende Dienstalterszulage. Wird ein Beamter, der in eine höhere Verwendungsgruppe überstellt worden ist, in eine niedrigere Verwendungsgruppe überstellt, so ist er so zu behandeln, als ob er bis zur Überstellung in die nied-

rigere Verwendungsgruppe in der Verwendungsgruppe geblieben wäre, aus der er in die höhere Verwendungsgruppe überstellt worden ist."

23. § 73 Abs. 12 hat zu lauten:

„(12) Ist das Gehalt, das der Beamte in der niedrigeren Verwendungsgruppe nach Abs. 10 oder 11 erhält, niedriger als das bisherige Gehalt, so gebührt dem Beamten eine nach Maßgabe des Erreichens eines höheren Gehaltes einzuziehende, für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbare Ergänzungszulage auf das bisherige Gehalt. Für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbare Zulagen sind bei Ermittlung der Ergänzungszulage dem Gehalt zuzurechnen.“

24. Dem § 73 Abs. 14 ist folgender Satz anzufügen:

„Die Bestimmungen der Abs. 5 und 9 finden sinngemäß Anwendung.“

25. Im § 75 Abs. 8 lit. a ist der Betrag von 460 S durch den Betrag von 550 S zu ersetzen.

26. § 75 Abs. 9 hat zu lauten:

„(9) Verheirateten Beamten weiblichen Geschlechts gebühren Familienzulagen nur, wenn die Einkünfte des Ehegatten nach § 5 des Lohnpfändungsgesetzes, BGBl. Nr. 51/1955, nicht der Pfändung unterliegen oder unterliegen würden.“

27. § 77 hat zu lauten:

„§ 77.“

Anfall und Einstellung des Monatsbezuges, Auszahlung.

(1) Der Anspruch auf den Monatsbezug beginnt mit dem Tage des Dienstantrittes.

(2) Der Anspruch auf den Monatsbezug endet mit Ablauf des Monates, in dem der Beamte aus dem Dienststand ausscheidet; im Falle der Diensten-sagung endet jedoch der Anspruch mit dem Tage ihres Wirksamwerdens.

(3) Änderungen des Monatsbezuges werden mit dem auf den maßgebenden Tag folgenden Monats-ersten oder, wenn der maßgebende Tag der Monats-erste ist, mit diesem Tage wirksam. Maßgebend ist, unbeschadet der Bestimmungen der Abs. 4 und 5, wenn die Änderungen keiner bescheidmäßigen Verfügung bedürfen, der Tag des die Änderung bewirkenden Ereignisses, wenn sie durch Bescheid verfügt werden, der im Bescheid festgesetzte Tag oder, wenn ein solcher nicht festgesetzt ist, der Tag des Eintrittes der Rechtskraft des Bescheides.

(4) Die Familienzulagen gebühren von dem der Meldung nächstfolgenden Monatsersten oder, wenn die Meldung an einem Monatsersten erstattet wurde, von diesem Tage an. Hat der Beamte oder der Ruhegenußempfänger die Meldung nach § 75 Abs. 13 rechtzeitig erstattet, so gebühren die Kinderzulage schon ab dem Monat der Geburt, die Haushaltzulage nach § 75 Abs. 7 lit. a schon ab dem Monat der Verhehlung.

(5) Der Monatsbezug ist am Ersten jedes Monats oder, wenn der Monatserste kein Arbeitstag ist, am vorhergehenden Arbeitstag im vorhinein auszuzahlen; eine vorzeitige Auszahlung ist auf

Anordnung des Bürgermeisters zulässig, wenn sie aus organisatorischen Gründen, die mit der Durchführung der Auszahlung im Zusammenhang stehen, notwendig ist.

(6) Die für das erste Kalendervierteljahr gebührende Sonderzahlung ist am 1. März, die für das zweite Kalendervierteljahr gebührende Sonderzahlung am 1. Juni, die für das dritte Kalendervierteljahr gebührende Sonderzahlung am 1. September und die für das vierte Kalendervierteljahr gebührende Sonderzahlung am 1. Dezember auszuzahlen. Sind diese Tage keine Arbeitstage, so ist die Sonderzahlung am vorhergehenden Arbeitstag auszuzahlen. Scheidet ein Beamter vor Ablauf eines Kalendervierteljahres aus dem Dienstverhältnis aus, so ist die Sonderzahlung binnen einem Monat nach Beendigung des Dienstverhältnisses auszuzahlen. Wird ein Beamter in den Ruhestand versetzt, so ist eine ihm allenfalls für die Zeit des Dienststandes noch gebührende Sonderzahlung zusammen mit der nächsten ihm als Beamten des Ruhestandes gebührenden Sonderzahlung auszuzahlen.“

28. § 90 Abs. 1 und 2 haben zu lauten:

„(1) Die Disziplinarkommission wird vom Bürgermeister für eine dreijährige Funktionsdauer bestellt. Sie besteht aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertretern und der zur Besetzung der Senate (§ 91) erforderlichen Anzahl von weiteren Mitgliedern (Stellvertretern). Der Vorsitzende und dessen Stellvertreter sind aus dem Kreis der Gemeinderäte zu berufen. Die zur Besetzung der Senate erforderliche Anzahl von weiteren Mitgliedern ist über Vorschlag des Magistratsdirektors im Einvernehmen mit den Direktoren der in Betracht kommenden städtischen Unternehmungen aus dem Kreise der Beamten der Gemeinde Graz zu bestellen.“

(2) Die beamteten Mitglieder der Disziplinarkommission müssen disziplinar unbescholten sein und 10 Jahre im Dienste der Gemeinde Graz zurückgelegt haben.“

29. § 91 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Die Disziplinarkommission verhandelt und entscheidet in Senaten, die aus dem Vorsitzenden (Stellvertreter) und 4 Beisitzern (Stellvertretern) bestehen. Die Beisitzer sind den vom Magistratsdirektor vorgeschlagenen Mitgliedern der Disziplinarkommission zu entnehmen. Einer davon muß rechtskundig sein. Die übrigen Beisitzer haben nach Möglichkeit der Verwendungsgruppe des Beschuldigten anzugehören.“

30. § 94 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Die Disziplinaroberkommission wird vom Bürgermeister für eine dreijährige Funktionsdauer bestellt. Sie besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden, der im Verhinderungsfalle durch einen von ihm betrauten Bürgermeisterstellvertreter vertreten wird, und der zur Besetzung der Berufungssenate (§ 95) erforderlichen Anzahl von weiteren Mitgliedern (Stellvertretern). Diese sind vom Bürgermeister je zur Hälfte aus dem Kreise der Gemeinderäte und der Beamten der Gemeinde Graz zu bestellen.“

31. § 110 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Die Verhandlung wird vom Vorsitzenden geleitet. Zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Wahrung des Anstandes hat er die Befugnis, in Anwendung der Bestimmungen der §§ 34 und 36 AVG. 1950 die erforderlichen Ordnungsmaßnahmen zu ergreifen und Ordnungsstrafen zu verhängen. Über eine Berufung gegen die Verhängung einer Ordnungsstrafe entscheidet die Disziplinaroberkommission.“

32. § 118 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Von der Anberaumung einer mündlichen Verhandlung ist abzusehen:

- a) wenn die Berufung unzulässig ist oder verspätet eingebracht oder von einer Person erhoben wurde, der das Berufungsrecht nicht zusteht;
- b) wenn die Disziplinaroberkommission eine Ergänzung der Untersuchung für nötig hält; in diesem Fall ist die Durchführung der Disziplinarcommission aufzutragen;
- c) wenn wesentliche Mängel des Verfahrens seine Wiederholung in erster Instanz erforderlich machen; in diesem Fall ist das angefochtene Erkenntnis aufzuheben und die Sache an die Disziplinarcommission zurückzuverweisen;
- d) wenn eine Berufung nur die Entscheidung über den Kostenersatz betrifft;
- e) wenn die Berufung gegen die Verhängung einer Ordnungsstrafe (§ 110 Abs. 3) ergriffen wurde.“

33. § 118 Abs. 5 hat zu lauten:

„(5) Gegen die Entscheidung der Disziplinaroberkommission und gegen den Bescheid, mit dem vom Vorsitzenden der Disziplinaroberkommission eine Ordnungsstrafe verhängt wurde, ist ein weiteres Rechtsmittel nicht zulässig.“

34. Im § 140 Abs. 8 Z. 1, lit. f, ist das Wort „Kürzung“ durch das Wort „Vergütung“ zu ersetzen.

35. § 144 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Gegen Bescheide, die auf Grund dieses Gesetzes von einem dem Gemeinderat nachgeordneten Organ erlassen wurden, ist, wenn durch dieses Gesetz nichts anderes bestimmt ist, die Berufung an den Gemeinderat zulässig.“

36. Anlage I zu § 76, Z. 3 und 4 haben zu lauten:

„3. Der Gemeinderat kann für Beamte der Verwendungsgruppen E, D und C im Zusammenhang mit der Überleitung unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des § 72 Abs. 2, zweiter Satz, LGBL. Nr. 59/1954, in der Fassung des Art. I des Gesetzes, LGBL. Nr. 18/1957, einen für die Vorrückung und Zeitvorrückung maßgebenden Tag festsetzen. Solche Verfügungen sind nur bis 31. Dezember 1959 zulässig. Für Beamte, für die ein solcher maßgebender Tag festgesetzt wurde, oder die mit Wirksamkeit von einem vor dem 1. Jänner 1960 liegenden Tag gemäß § 72 Abs. 2, letzter Satz, in die Dienstklasse III befördert wurden, wird dieser Tag um den Zeitraum vorverlegt, der diesen Be-

amten mit einem zwischen der Überleitung und der Beförderung in die Dienstklasse III gelegenen Wirksamkeitszeitpunkt zusätzlich als Vordienstzeit für die Vorrückung angerechnet wurde. Die Berichtigung tritt mit dem Tage ein, mit dem die zusätzliche Anrechnung wirksam wird. Für Personen, für die ein solcher maßgebender Tag bis 31. Dezember 1959 nicht festgesetzt wurde, oder auf die § 72 Abs. 2, letzter Satz, bis 31. Dezember 1959 nicht angewendet werden kann, weil die Voraussetzungen des § 72 Abs. 2, letzter Satz, noch nicht gegeben sind, kann auch nach dem 31. Dezember 1959 ein für die Beförderung in die Dienstklasse III maßgebender Tag festgesetzt werden, wenn die Voraussetzungen des § 72 Abs. 2, letzter Satz, durch eine nachträglich erfolgte zusätzliche Anrechnung von Vordienstzeiten für die Vorrückung erfüllt wurden. Der Vorverlegungszeitraum kann im Falle einer Aufnahme in die Verwendungsgruppe D höchstens 2 Jahre, im Falle einer Aufnahme in die Verwendungsgruppe C höchstens 4 Jahre betragen.

4. Der Gemeinderat kann einem Beamten in der Zeit bis 1. Jänner 1958 zum Ausgleich von Härten, die sich aus der Überleitung ergeben, mit Wirksamkeit frühestens ab 1. Februar 1956 eine für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbare Personalzulage im Höchstausmaße von 2 Vorrückungsbeträgen gewähren. Diese Personalzulage gilt als Teil des Monatsbezuges (§ 67); sie ist nach Maßgabe des Erreichens eines höheren Gehaltes zufolge Beförderung einzuziehen.“

Artikel II.

Es treten in Kraft:

1. Art. I Z. 6, 7, 18, 22, 23 und 36 mit 1. Februar 1956;
2. Art. I Z. 1 mit 12. März 1958;
3. Art. I Z. 2 mit 1. Juli 1958;
4. Art. I Z. 9, 17, 19, 20, 21 und 25 mit 1. Jänner 1959;
5. Art. I Z. 16 und 27 mit 1. Jänner 1960;
6. Art. I Z. 14 a mit 31. August 1960;
7. Art. I Z. 3, 4, 5, 8, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 24, 26, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34 und 35 mit dem Tage der Kundmachung dieses Gesetzes.

Artikel III.

Ergibt sich bei der sinngemäßen Anwendung der im Artikel II Z. 4 genannten Bestimmungen eine günstigere bezugsrechtliche Stellung als die, in der sich der Beamte am 31. Dezember 1958 befand, so ist ihm die günstigere bezugsrechtliche Stellung mit Wirkung vom 1. Jänner 1959 zuzuerkennen, wenn der Beamte dies bis 31. Dezember 1961 beantragt. Stellt der Beamte den Antrag später, so ist ihm diese Stellung mit dem auf die Einbringung des Antrages folgenden Monatsersten zuzuerkennen. Die Bestimmungen, die durch die im Artikel II Z. 4 genannten Bestimmungen geändert werden, sind in der bis zum 31. Dezember 1958 geltenden Fassung auf Bezugsansprüche anzuwenden, die vor dem 1. Jänner 1959 liegende Zeiträume betreffen.

Steiermärkische Landarbeitsordnung;

Abänderung.

(Zu Ldtg.-Blge. 92.)

(8-250 L 5/226-1960.)

382.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Gottfried Brandl, DDr. Artur Freunbichler, Matthias Krempl und Franz Wegart auf Abänderung der Steiermärkischen Landarbeitsordnung, LGBl. Nr. 46/1949, wird zur Kenntnis genommen.

Steiermärkische land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildungsordnungs-Novelle 1960.

(Ldtg.-Blge. Nr. 97.)

(8-250 B 1/96-1960.)

383.

Gesetz vom, mit dem die Steiermärkische land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildungsordnung abgeändert wird (Steiermärkische land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildungsordnungs-Novelle 1960).

Der Steiermärkische Landtag hat in Ausführung des Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetzes, BGBl. Nr. 177/1952, beschlossen:

Artikel I.

Die Steiermärkische land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildungsordnung, LGBl. Nr. 32/1954, wird abgeändert wie folgt:

§ 24 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Der erfolgreiche Besuch einer niederen zweijährigen landwirtschaftlichen Fachschule oder einer zumindest zweijährigen landwirtschaftlichen Winterschule wird im Ausmaß von einem Jahr in die Lehrzeit, einschließlich jener in den Spezialgebieten der §§ 13 bis 16, eingerechnet. Der erfolgreiche Besuch einer einjährigen landwirtschaftlichen Haushaltungsschule nach einer Praxis in der ländlichen Hauswirtschaft in der Mindestdauer von einem Jahr kommt der Ablegung der Gehilfinnenprüfung in der ländlichen Hauswirtschaft gemäß § 10 Abs. 6 gleich.“

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Kraft.

Bundes-Polizeidirektion Graz und
Bundes-Polizeikommissariat
Leoben; Übertragung
straßenpolizeilicher
Vollziehungsaufgaben.
(Ldtg.-Blge. Nr. 99.)
(3-393 Sta 16/13-1960.)

384.

**Gesetz vom, mit dem der
Bundes-Polizeidirektion Graz und dem Bundes-
Polizeikommissariat Leoben straßenpolizeiliche
Vollziehungsaufgaben übertragen werden.**

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

§ 1.

(1) Gemäß Art. 15 Abs. 4 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 werden der Bundes-Polizeidirektion Graz und dem Bundes-Polizeikommissariat Leoben folgende straßenpolizeiliche Vollziehungsaufgaben übertragen:

- a) die Überwachung der Einhaltung straßenpolizeilicher Vorschriften und die unmittelbare Regelung des Verkehrs, insbesondere durch Arm- oder Lichtzeichen (Verkehrspolizei),
- b) die Ausübung des Verwaltungsstrafrechtes (§§ 99 und 100 StVO. 1960) einschließlich der Führung des Verzeichnisses von Bestrafungen (§ 96 StVO. 1960), jedoch nicht die Ausübung des Verwaltungsstrafrechtes hinsichtlich Übertretungen der Bestimmungen über die Benützung der Straße zu verkehrsfremden Zwecken (X. Abschnitt StVO. 1960),
- c) die Anordnung der Teilnahme am Verkehrsunterricht und die Durchführung des Verkehrsunterrichtes (§ 101 StVO. 1960),
- d) die Schulung und Ermächtigung von Organen der Straßenaufsicht zur Prüfung der Atemluft auf Alkoholgehalt sowie überhaupt die Handhabung des § 5 StVO. 1960,
- e) das Verbot des Lenkens von Fahrzeugen (§ 59 StVO. 1960),
- f) die Bewilligung sportlicher Veranstaltungen (§ 64 StVO. 1960),
- g) die Entgegennahme der Anzeigen von Umzügen (§ 86 StVO. 1960).

(2) Die Bundespolizeibehörden dürfen die ihnen obliegenden Angelegenheiten nicht auf die Gemeinde (§ 94 Abs. 3 StVO. 1960) übertragen.

(3) Die Bundespolizeibehörden haben bei Amtshandlungen nach Abs. 1 lit. f und g den Ortsgemeinden Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 2.

Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1961 in Kraft.

52. Sitzung am 15., 16. und 17. Dezember 1960.

(Beschlüsse Nr. 385 bis 416.)

Sämtliche Beschlüsse wurden am 17. Dezember 1960 gefaßt.

Änderung der Bezeichnung von
Haushaltsposten und
Verstärkung einer
Haushaltspost zu
Lasten einer anderen.
(Ldtg.-Blge. Nr. 100.)
(10-21 V 52/20-1960.)

385.

Landesvoranschlag 1961.

Gruppe 4: Fürsorgewesen und Jugendhilfe.

H.-P. 444,701 Neue Bezeichnung:

Förderung der Geschädigten nach dem Opferfürsorgegesetz.

Gruppe 6: Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesen.

H.-P. 629,702 Neue Bezeichnung:

Beitrag an das Siedlungswerk „Heimat Österreich“ und an die Steirische Bürgschaftsgenossenschaft.

Gruppe 7: Öffentliche Einrichtungen und Wirtschaftsförderung.

H.-P. 732,52 Bekämpfung von Rinderseuchen
— 500.000.

H.-P. 732,712 Tbc-Bekämpfung bei Rindern
+ 500.000.

Durch diese Abänderungen treten in der Gesamtsumme des Unterabschnittes 732, des Abschnittes 73 und der Gruppe 7 sowie in den Endziffern des Landesvoranschlages 1961 keine Änderungen ein.

Bauordnung für das Land
Steiermark mit Aus-
nahme der Landes-
hauptstadt Graz.
(Ldtg.-Blge. Nr. 100.)
(3-338 Ba 8/19-1960.)

386.

Landesvoranschlag 1961.

Zu Gruppe 0:

Die Landesregierung wird aufgefordert, dem Hohen Landtag ehestens den Entwurf einer neuen Bauordnung für das Land Steiermark mit Ausnahme der Landeshauptstadt Graz vorzulegen, da die derzeitige Bauordnung den Anforderungen in keiner Weise mehr entspricht.

Getränkesteuer, Senkung.
(Ldtg.-Blge. Nr. 100.)
(7-48 Ge 1/20-1960.)

387.

Landesvoranschlag 1961.

Zu Gruppe 0:

Die Landesregierung wird aufgefordert, im Einvernehmen mit dem Städtebund und dem Österreichischen Gemeindebund die Möglichkeiten einer Senkung der Getränkesteuer zu prüfen.

Konzertprogramm des Steiermährischen Musikvereines; Förderung steirischer Tonkünstler. (Ldtg.-Blge. Nr. 100.) (6-372/IV Mu 5/4-1960.)

388.

Landesvoranschlag 1961.

Zu Gruppe 3:

Im Konzertprogramm des Steiermährischen Musikvereines für die Saison 1960/61 ist kein Werk eines steirischen Komponisten vorgesehen. Die Landesregierung wird aufgefordert, die finanzielle Förderung von einer entsprechenden Berücksichtigung steirischer Tonkünstler abhängig zu machen.

Krankenanstalten des Landes; Abgang und Aufwendungen. (Ldtg.-Blge. Nr. 100.) (12-184 Ve 1/160-1960.)

389.

Landesvoranschlag 1961.

Zu Abschnitt 52:

Die Landesregierung wird aufgefordert, durch geeignete Maßnahmen den Abgang der Krankenanstalten des Landes auf ein wirtschaftlich erträgliches Ausmaß herabzusetzen.

In diesem Zusammenhang ist dem Landtag auch zu berichten, wie hoch die Aufwendungen pro Bett und Tag im Jahre 1960 waren und bis zu welchem Ausmaß dieser Aufwand durch die Pflegegebühren aller Art gedeckt ist.

Wohnbauförderungsbestimmungen; Abänderung. (Ldtg.-Blge. Nr. 100.) (WS-506 Wo 18/1-1960.)

390.

Landesvoranschlag 1961.

Zu Abschnitt 62:

Die Landesregierung wird aufgefordert, an die Bundesregierung heranzutreten und zu verlangen:

Die derzeitige Zuteilung der Bundesmittel sowohl aus dem Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds als auch aus den Förderungsmitteln nach dem Wohnbauförderungsgesetz 1954 entspricht insofern nicht mehr den heutigen Bedürfnissen, als Familien mit geringem Einkommen sich vielfach solche Wohnungen nicht leisten können.

Es wären geeignete Einzelförderungsmaßnahmen vorzusehen, die der Bedürftigkeit, der sozialen Lage und dem echten Wohnbedarf des Wohnungswerbers Rechnung tragen. Die bestehenden Förderungsgesetze müßten dementsprechend novelliert werden.

Wohnbauförderungsmittel; Verteilung durch die Länder. (Ldtg.-Blge. Nr. 100.) (WS-506 Wo 18/2-1960.)

391.

Landesvoranschlag 1961.

Zu Abschnitt 62:

Die Landesregierung wird aufgefordert, an die Bundesregierung heranzutreten und zu verlangen, daß im Hinblick auf die geplanten Sparmaßnahmen und einen günstigeren Einsatz alle Wohnbauförderungsmittel den Ländern zur Verteilung überlassen werden.

Wohnbauförderung; Ergänzung
der Richtlinien.
(Ldtg.-Blge. Nr. 100.)
(WS-506 Wo 15/21-1960.)

392.

Landesvoranschlag 1961.

Zu Unterabschnitt 621:

Die Landesregierung wird aufgefordert, die Richtlinien für die Wohnbauförderung nach dem Wohnbauförderungsgesetz 1954 insofern zu ergänzen, als die öffentliche Ausschreibung der Baumeister- und Professionistenarbeiten den Wohnbaugenossenschaften dann zwingend vorzuschreiben wäre, wenn die Förderung eines Bauvorhabens aus öffentlichen Mitteln mehr als 50% der Gesamtbaukosten beträgt.

Glattjochstraße; Überprüfung
der Planung.
(Ldtg.-Blge. Nr. 100.)
(LBA-IIa 481 No 2/33-1960.)

393.

Landesvoranschlag 1961.

Zu Abschnitt 66:

Die Landesregierung wird aufgefordert, die Planung der Glattjochstraße einer eingehenden Prüfung zu unterziehen.

Das Ergebnis dieser Überprüfung möge dem Interessentenverband der Glattjochstraße, z. Hd. des Obmannes, übermittelt werden.

Wasserschutzgesetz; Entwurf.
(Ldtg.-Blge. Nr. 100.)
(3-345 W 41/24-1960.)

394.

Landesvoranschlag 1961.

Zu Abschnitt 68:

Die Bundesregierung wird aufgefordert, im Interesse der Reinhaltung unserer Gewässer, die von höchster allgemeiner Bedeutung ist, ehestens dem Nationalrat den Entwurf eines Wasserschutzgesetzes vorzulegen, damit die Reinigung aller Abwässer, die in Flüsse und Seen eingebracht werden, erreicht und die außerordentlich nachteilige Verschmutzung unserer Gewässer hintangehalten werden kann.

Kraftwerkbauten und steuerliche
Maßnahmen zur
Bekämpfung der
Kohlenkrise.
(Ldtg.-Blge. Nr. 100.)
(LAD-9 F 18/1-1960.)

395.

Landesvoranschlag 1961.

Zu Gruppe 7:

Zur Bekämpfung der Kohlenkrise haben sich die STEWEAG und die Stadtwerke Graz entschlossen, ein Fernheizkraftwerk, verbunden mit einem Kraftwerk zur Erzeugung von Strom, zu erbauen. Damit die Rentabilität dieses Fernheizkraftwerkes gegeben ist, wäre die Beschaffung eines teilweise unter dem Bankzinsfuß liegenden Darlehens notwendig.

Die Landesregierung wird aufgefordert, im eigenen Wirkungskreis den Ausbau dieses Kraftwerkes in geeigneter Weise zu fördern und weiters die Bundesregierung aufzufordern und in entsprechende Verhandlungen einzutreten, daß der Bund an der Finanzierung dieses Kraftwerkes, welches ausschließlich der Absatzsicherung für den Kohlenbergbau Pöfing-Brunn dient, fördernd mitwirkt.

An die Bundesregierung ist neuerlich heranzutreten, damit die vom Landtag beantragten steuerlichen Erleichterungen für Betriebsgründungen in den Kohlenberggemeinden gewährt werden.

Elektrifizierung der Gebiete
Salzatal von Guß-
werk über Greith—
Dürradmer nach Weich-
selboden und Terz—
Lahnsattel—Frein.
(Ldtg.-Blge. Nr. 100.)
(AtA-269 S 12/6-1960.)

396.

Landesvoranschlag 1961.

Zu Gruppe 7:

Die Landesregierung wird aufgefordert, die notwendigen Schritte zu unternehmen, damit die Elektrifizierung folgender Gebiete sichergestellt und durchgeführt wird:

1. Salzatal von Gußwerk über Greith—Dürradmer nach Weichselboden (Länge der Leitung 35 km; 87 Objekte; 146 Anschlüsse). Es wären die notwendigen Verhandlungen mit der Gemeinde Mariazell, deren E-Werk die Elektrifizierung durchführen soll, aufzunehmen.

2. Terz—Lahnsattel—Frein (Länge der Leitung ca. 24 km; 146 Anschlüsse). Es wären Verhandlungen mit der NEWAG einzuleiten, damit diese auch die notwendigen Anschlüsse der steirischen Interessenten von den von ihr entlang der Landesgrenze errichteten Leitungen herstellt.

Landwirtschaft; Förderungs-
maßnahmen.
(Ldtg.-Blge. Nr. 100.)
(8-240 La 7/35-1960.)

397.

Landesvoranschlag 1961.

Zu Abschnitt 73:

Das Land Steiermark ist mit dem Schicksal seiner Bauern und der Landwirtschaft auf das stärkste verbunden. Die Lage der Landwirtschaft, vor allem der Gebirgs- und Kleinbauern, gibt nicht nur zu ernstlicher Besorgnis Anlaß, sondern verlangt sofortige Maßnahmen, um deren Existenz zu erhalten. Es wird daher die Bundesregierung aufgefordert, unter anderem dafür zu sorgen, daß die offenkundige Disparität nach bester Möglichkeit behoben und vor allem dem Bauernstand keine neuen Belastungen aufgebürdet werden. Sollten solche Belastungen infolge der allgemeinen Wirtschaftsentwicklung nicht zu vermeiden sein, so sind sie der Landwirtschaft entsprechend abzugelten.

Der einheitliche Milchpreis muß gewahrt bleiben und für den Absatz von Milch und Molkereiprodukten ist zu sorgen.

Durch Verstärkung der landwirtschaftlichen Förderungsmittel auf Grund des Landwirtschaftsgesetzes ist im besonderen auch auf die Meliorationen und landwirtschaftlichen Wege Bedacht zu nehmen.

Der Treibstoff für landwirtschaftliche Maschinen ist von der Mineralölsteuer zu befreien.

Die Befristung der Gesetze über Marktordnung und die Befristung des Landwirtschaftsgesetzes wird als eine Ungerechtigkeit empfunden. Es entsteht der Eindruck, als ob man in Österreich eine Landwirtschaft auf Zeit und die bäuerliche Sicherheit im sogenannten Wohlfahrtsstaat auf Raten statuieren wollte.

Provisionsvertretergesetz;
Entwurf.
(Ldtg.-Blge. Nr. 100.)
(Allg. 4-313 V 85/1-1960.)

398.

Landesvoranschlag 1961.

Zu Abschnitt 75:

Die Bundesregierung wird aufgefordert, dem Nationalrat ehemöglichst den Entwurf eines Provisionsvertretergesetzes vorzulegen. Dieses Gesetz soll einen wirksamen Schutz der Konsumenten vorsehen und die Hausbesuche von Provisionsvertretern weitgehendst einschränken.

Bürgschaftsgenossenschaft;
Gründung und Bei-
tragsleistung an diese.
(Ldtg.-Blge. Nr. 100.)
(Vst 4-B 13/10-1960.)

399.

Landesvoranschlag 1961.

Zu Abschnitt 75:

Die Landesregierung wird aufgefordert, dem Landtag die erforderlichen Gesetzesnovellen vorzulegen, wonach aus dem Fonds für gewerbliche Darlehen und aus dem Fremdenverkehrs-Investitionsfonds Beiträge an eine allenfalls zu gründende Bürgschaftsgenossenschaft geleistet werden, die insgesamt 1% der jeweiligen Fondsmittel nicht überschreiten sollen und nur unter der Voraussetzung gewährt werden, daß die Kammer der gewerblichen Wirtschaft für Steiermark Beiträge in gleicher Höhe leistet.

Flughafen Thalerhof; Ein-
beziehung in den
Streckenflugplan der
Austria Airlines.
(Ldtg.-Blge. Nr. 100.)
(Vst 4-L 4/8-1960.)

400.

Landesvoranschlag 1961.

Zu Abschnitt 77:

Es muß mit Bedauern festgestellt werden, daß Steiermark auf dem Gebiete des Luftverkehrs bisher sehr stiefmütterlich behandelt wurde. Nachdem durch den Ausbau des Flughafens Thalerhof die technischen Voraussetzungen für Start und Landung von Großflugzeugen geschaffen wurden, muß nunmehr gefordert werden, daß auch Steiermark bei der Erstellung des Streckenflugplanes der Austria Airlines entsprechend berücksichtigt wird.

Die Landesregierung wird aufgefordert, die erforderlichen Schritte bei den Wiener Zentralstellen zu unternehmen.

Fremdenverkehrsförderungs-
gesetz; Entwurf.
(Ldtg.-Blge. Nr. 100.)
(Vst 4-F 5/3-1960.)

401.

Landesvoranschlag 1961.

Zu Abschnitt 77:

Die Hebung des Fremdenverkehrs ist für die Steiermark von größter wirtschaftlicher Bedeutung.

Die Landesregierung wird daher neuerlich aufgefordert, dem Landtag ehestens einen Gesetzentwurf über die Förderung des Fremdenverkehrs in der Steiermark vorzulegen.

Landes-Landwirtschaftsbetriebe;
rassenmäßige Vertei-
lung der Rinder-
bestände.
(Ldtg.-Blge. Nr. 100.)
(8-31 La 3/1-1960.)

402.

Landesvoranschlag 1961.

Zu Abschnitt 86:

Die Landesregierung wird aufgefordert, zu veranlassen, daß die Rinderbestände in den Landwirtschaftsbetrieben, welche sich im Landesbesitz befinden, in ihrer rassenmäßigen Verteilung dem Ergebnis der letzten Rinderrassenzählung im Lande Steiermark entsprechen.

Landesvoranschlag 1961.
(Ldtg.-Blgn. Nr. 98 u. 100.)
(10-21 V 52/19-1960.)

403.

**Gesetz vom über den
Landesvoranschlag für das Jahr 1961.**

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

§ 1.

Der Landesvoranschlag für das Jahr 1961 wird mit folgenden, in den Anlagen zu diesem Gesetz aufgliederten Gesamtbeträgen festgesetzt:

Ordentlicher Landesvoranschlag:

Ausgaben	S 1.266,679.500
Einnahmen	S 1.266,679.500

Außerordentlicher Landesvoranschlag:

Ausgaben	S 120,473.000
Einnahmen	S 56,705.300
Abgang	S 63,767.700

Zusammen:

Ausgaben	S 1.387,152.500
Einnahmen	S 1.323,384.800
Abgang	S 63,767.700

§ 2.

(1) Die Ausgabemittel des ordentlichen Landesvoranschlages dürfen nur in Anspruch genommen werden, wenn dies zur Erfüllung rechtlicher oder gesetzlicher Verpflichtungen, zu produktiven, sozialen oder kulturellen Zwecken, zur Beseitigung von Notständen oder zur Erfüllung der Verwaltungsaufgaben in sparsamstem Ausmaß notwendig ist.

(2) Ausgabemittel des ordentlichen Landesvoranschlages, die durch zweckgebundene Einnahmen bedeckt werden, dürfen nur soweit in Anspruch genommen werden, als diese Einnahmen tatsächlich einfließen. Sie sind bis zum widmungsgemäßen Verbrauch dieser Einnahmen übertragbar und können zu diesem Zweck über Beschluß der Steiermärkischen Landesregierung einer Rücklage zugeführt

werden. Solche Mittel sind bis zur Höhe der tatsächlich eingeflossenen Einnahmen auch überschreitbar.

(3) Die einzelnen Voranschlagsposten innerhalb der Postengruppen 20, 30 und 40 des Landesvoranschlages und die in einem Sammelnachweis zusammengefaßten Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig. Im übrigen besteht einseitige oder gegenseitige Deckungsfähigkeit zwischen jenen Ansätzen, bei denen dies im Landesvoranschlag besonders vermerkt ist.

§ 3.

(1) Die Ausgabemittel des außerordentlichen Landesvoranschlages dürfen nur in Anspruch genommen werden, wenn die Bedeckung für das einzelne Vorhaben tatsächlich gesichert ist. Die Freigabe der Mittel hat auf Grund von Sitzungsbeschlüssen der Steiermärkischen Landesregierung zu erfolgen, wobei das Vorhandensein der Bedeckung festzustellen ist.

(2) Zur zusätzlichen Bedeckung von Vorhaben des außerordentlichen Landesvoranschlages können auch Mittel herangezogen werden, die bei Ansätzen früherer außerordentlicher Landesvoranschläge zugewiesen waren und erspart wurden, ferner Mittel aus Überschüssen früherer Rechnungsjahre, sowie Erlöse aus Darlehensaufnahmen. Zu diesen Darlehensaufnahmen wird die Steiermärkische Landesregierung hiemit ermächtigt, wenn für unaufschiebbare außerordentliche Vorhaben keine andere Bedeckungsmöglichkeit besteht.

(3) Sofern die Bedeckung sichergestellt ist, sind die Ausgabemittel des außerordentlichen Landesvoranschlages für 1961 bis längstens 31. Dezember 1962 übertragbar. Unter der gleichen Voraussetzung können Ausgabemittel der früheren außerordentlichen Landesvoranschläge bis längstens Ende 1961 übertragen werden, wenn sie für noch nicht abgeschlossene Bauvorhaben bewilligt wurden.

§ 4.

Anstellungen und Beförderungen im Landesdienst dürfen nur nach Maßgabe des eine Anlage zum Landesvoranschlag bildenden Dienstpostenplanes

für 1961 und der Ermächtigungen erfolgen, die der Steiermärkischen Landesregierung im Zusammenhang mit der Genehmigung des Dienstpostenplanes erteilt werden.

§ 5.

Die Anzahl und Kategorien der im Bereich der Landesverwaltung zur Verwendung zugewiesenen Kraftfahrzeuge setzt der dem Landesvoranschlag beigegebene Systemisierungsplan der Kraftfahrzeuge des Landes Steiermark für das Jahr 1961 fest.

§ 6.

Zum Ausgleich eines vorübergehenden Geldbedarfes wird die Steiermärkische Landesregierung ermächtigt, Kassenkredite aufzunehmen, die den Betrag von 30 Millionen Schilling nicht übersteigen dürfen und tunlichst bis Ende 1962 wieder zurückzuzahlen sind.

§ 7.

Die Voranschläge des Wohnbauförderungsfonds für das Land Steiermark mit Ausgaben und Einnahmen in der Höhe von S 29,370.000
des Fremdenverkehrs-Investitionsfonds mit Ausgaben und Einnahmen in der Höhe von S 2,583.700
der Tierseuchenkasse mit Ausgaben und Einnahmen in der Höhe von S 1,950.000
des Fonds für gewerbliche Darlehen mit Ausgaben und Einnahmen in der Höhe von S 4,125.000
des Pensionsfonds der Gemeinden mit Ausgaben und Einnahmen in der Höhe von S 5,321.000
und des Schulbaufonds mit Ausgaben und Einnahmen in der Höhe von S 6,001.000
werden genehmigt.

§ 8.

Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1961 in Kraft.

Osterr. Sanitätskontingent;
Zurückziehung aus
dem Kongo.
(Ldtg.-Einl.-Zl. 451.)
(Mündl. Bericht Nr. 67.)
(LAD-9 K 18/1-1960.)

404.

Dringlicher Antrag der Abgeordneten DDr. Stepantschitz, Wegart, Dr. Kaan, DDr. Freunbichler, Koller, Edda Egger, Stöffler, Ing. Koch, Bammer und Horvatek, betreffend die Zurückziehung des nach dem Kongo entsandten österreichischen Sanitätskontingents.

Begründung: Wie soeben bekannt wird, wurde das nach dem Kongo entsandte österreichische Sanitäts-Kontingent in der Stärke von 51 Personen von kongolesischen Truppen festgenommen. Bisher ist lediglich das einzige weibliche Mitglied des Kontingents über Intervention nigerischer UNO-Truppen wieder freigelassen worden. Da die Sicherheit der nach dem Kongo entsandten Österreicher anscheinend nicht gewährleistet ist, wird folgender dringlicher Antrag gestellt:

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

Die Bundesregierung wird ersucht, das nach dem Kongo entsandte österreichische Sanitäts-Kontingent zurückzuziehen, falls die UNO nicht in der Lage ist, die Sicherheit dieses Kontingents im Rahmen seiner Verwendung wirksamer als bisher zu gewährleisten.

405.

Wohnbauförderungsgesetz 1954;
Abänderung der Richtlinien zugunsten kinderreicher Familien.
(Zu Ldtg.-Einl.-Zl. 330.)
(WS-506 Wo 15/22-1960.)

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung über die beschlossene Abänderung der Richtlinien für die Gewährung einer Förderung nach dem Wohnbauförderungsgesetz 1954 zugunsten kinderreicher Familien wird zur Kenntnis genommen.

Landeskrankenhaus Hartberg;
Genehmigung einer
überplanmäßigen Aus-
gabe für den Ankauf
von 2 Grundstücken.
(Ldtg.-Einl.-Zl. 426.)
(10-24 Ke 1/21-1960.)

406.

Für den Ankauf von 2 Grundstücken im Ausmaß von 2332 m² zum Preise von 58.300 S zuzüglich eines Betrages von 5700 S für die mit dem Ankauf verbundenen Nebengebühren, also insgesamt 64.000 S, zur Vergrößerung des Areals des Landeskrankenhauses Hartberg, wird eine überplanmäßige Ausgabe in gleicher Höhe bei der Post 92,10 des außerordentlichen Landesvoranschlages genehmigt.

Pintar Johann, Hirtl Cäcilia,
Waldert Maria, Slaby
Katharina; Gewährung
von außerordentlichen
Versorgungsgenüssen.
(Ldtg.-Einl.-Zl. 433.)
(1-82 A 37/17-1960.)

407.

An folgende ehemalige Landesbedienstete bzw. deren Hinterbliebene wird jeweils ein außerordentlicher Versorgungsgenuß in der nachstehend angegebenen Höhe bewilligt:

1. Pintar Johann, geboren am 19. Juni 1893, wohnhaft in Semriach, Thoneben 17, ehemaliger Vertragsbediensteter, Schmied, beim Landeskrankenhaus Graz, mit Wirksamkeit ab 1. Juli 1959 gegen jederzeitigen Widerruf ein außerordentlicher Versorgungsgenuß in der Höhe der Differenz zwischen dem fiktiven Ruhegenuß und der jeweiligen Sozialrente.

Der außerordentliche Versorgungsgenuß setzt sich wie folgt zusammen:

Fiktiver Ruhegenuß inklusive Haus-	
haltszulage und Wohnungsbeihilfe . . .	1225'05 S
abzüglich Sozialrente	1187'60 S;
außerordentlicher Versorgungsgenuß	
daher monatlich	37'45 S
(Dreißigsieben 45/100 Schilling).	

2. Hirtl Cäcilia, geboren am 29. Oktober 1893, wohnhaft in Graz, Rechbauerstraße Nr. 44, Witwe nach dem verstorbenen Amtsgehilfen i. R. Franz Hirtl, deren Ehe nach deutschem Recht aus dem Alleinverschulden des verstorbenen Gatten im Jahre 1940 rechtskräftig geschieden wurde und die daher keinen Anspruch auf einen normalmäßigen Witwenversorgungsgenuß hat, in Berücksichtigung ihres Alters, ihrer Mittellosigkeit und ihrer infolge eines Lungenleidens beschränkten Arbeitsfähigkeit mit Wirksamkeit ab 1. November 1959 ein monatlicher außerordentlicher Versorgungsgenuß in Höhe von 300 S (Dreihundert Schilling).

3. Waldert Maria, geboren am 19. Jänner 1897, wohnhaft in Graz, Kindermanngasse Nr. 22, Witwe nach dem durch viele Jahre im steirischen Feuerwehr- und Rettungswesen beschäftigt gewesenen Vertragsbediensteten Anton Waldert, mit Wirksamkeit ab 1. November 1959 in Berücksichtigung ihrer bedrängten wirtschaftlichen Lage ein außerordentlicher Versorgungsgenuß von 150 S monatlich (Einhundertfünfzig Schilling).

4. Slaby Katharina, geboren am 4. Februar 1894, wohnhaft in Graz, Kärntnerstraße Nr. 9/I., Tür 96 a, ehemalige Aufräumerin, in Berücksichti-

gung ihrer 18jährigen zufriedenstellenden Dienstzeit mit Wirksamkeit ab 1. Juli 1960 ein außerordentlicher Versorgungsgenuß.

Dieser wird wie folgt errechnet:

58 % der Bemessungsgrundlage von	
78,3 % des Bezuges der 7. Entlohnungsstufe der Entlohnungsgruppe 6	
(7. u. 8. J.) im Entlohnungsschema II,	
das sind	737'83 S
Wohnungsbeihilfe	30— S
	<u>767'83 S</u>
ab Rente	699'60 S
außerordentlicher Versorgungsgenuß	
daher monatlich	68'23 S
(Sechzigacht 23/100 Schilling).	

Forum Stadtpark; Bedeckung einer überplanmäßigen Ausgabe.
(Ldtg.-Einl.-Zl. 434.)
(6-372/IV Fo 2/19-1960.)

408.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung über die Bedeckung einer außerplanmäßigen Ausgabe von 50.000 S zur Förderung des Forums Stadtpark, welche durch Einsparung und Bindung eines gleich hohen Betrages bei der Post 021,55 mit der Bezeichnung „Anschaffung einer elektronischen Datenverarbeitungsmaschine“ gefunden wurde, wird genehmigend zur Kenntnis genommen.

Hochwasserschäden; Darlehensaufnahmen.
(Ldtg.-Einl.-Zl. 436.)
(10-23 Ho 1/2-1961.)

409.

Die Steiermärkische Landesregierung wird ermächtigt, zur Bedeckung von Landesbeiträgen nach dem Wasserbautenförderungsgesetz, BGBl. Nr. 34/1948, für Bauvorhaben zur Behebung von Hochwasserschäden und für vorbeugende Maßnahmen auf dem Gebiete der Wildbachverbauung, des Flußbaues und der Meliorationen nach dem Bauprogramm 1960, im Jahre 1960 Darlehen beim Hochwasserschädenfonds in der Höhe von 9.360.465 S mit einem Zinsfuß bis 6½% jährlich und einer Laufzeit bis 31. Dezember 1969 aufzunehmen.

Landeskrankenhaus Graz; Bedeckung von Mehrausgaben im a.-o. Haushalt.
(Ldtg.-Einl.-Zl. 437.)
(12-181 C 8/25-1960.)

410.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung über die Abdeckung des Mehrerfordernisses von zusammen 375.000 S sowie des zu erwartenden Aufwandes für die Anschaffung weiterer Geräte im Zusammenhang mit dem Ankauf einer Operationsgeräte-Gruppe für Herz-Lungen-Operationen für die Chirurgische Universitäts-Klinik des Landeskrankenhauses Graz bei der Post 52,41 des außerordentlichen Haushaltes durch Vereinnahmung der bisher eingegangenen Beiträge des Bundes und der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft von zusammen 555.000 S bei der Post 52,413 des außerordentlichen Haushaltes zugunsten der angeführten Ausgabepost wird genehmigend zur Kenntnis genommen.

Fortsetzung der Elektrifizierungsarbeiten an den steirischen Strecken der Österreichischen Bundesbahnen.
(Zu Ldtg.-Einl.-Zl. 350.)
(3-329 Bu 5/2-1960.)

411.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Hans Bammer, Friedrich Hofmann, Karl Operschall, Anton Afritsch und Genossen, betreffend die Fortsetzung der Elektrifizierungsarbeiten an den steirischen Strecken der Österreichischen Bundesbahnen, wird zur Kenntnis genommen.

Änderung des Geschäftsplanes in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung.
(Zu Ldtg.-Einl.-Zl. 351.)
(3-333 Ha 5/7-1960.)

412.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Adalbert Sebastian, Hans Bammer, Fritz Wurm, Otto Röber und Genossen über Schritte bei der Bundesregierung wegen Überprüfung der Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen vom 27. Jänner 1960, BGBl. Nr. 28, betreffend Änderung des Geschäftsplanes in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung wird zur Kenntnis genommen.

Donnersbach—Donnersbachwald,
Landesstraße; Erlassung der restlichen Instandsetzungsbeiträge.
(Zu Ldtg.-Einl.-Zl. 333.)
(3-328 Do 5/5-1960.)

413.

Die anlässlich der Übernahme der Gemeindestraße Donnersbach—Donnersbachwald mit Beschluß des Landtages vom 27. November 1952, Beschluß Nr. 295, den Gemeinden Donnersbach und Donnersbachwald auferlegte Verpflichtung zur Leistung eines Instandsetzungsbeitrages von 300.000 S bzw. 355.000 S wird hinsichtlich der noch aushaftenden Restbeträge mit Rücksicht auf die finanzielle Notlage der Gemeinden und die seither bereits abgestatteten Teilleistungen aufgehoben.

Erzherzog Johann-Biographie.
(Ldtg.-Einl.-Zl. 447.)
(6-371/IV Hi 2/44-1960.)

414.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung über die Bedeckung eines Mehrererfordernisses von 20.000 S zur Förderung der wissenschaftlichen Publikation von Dr. Theiss „Erzherzog Johann-Biographie“, welches durch Einsparung und Bindung eines gleich hohen Betrages bei Post 021,55 mit der Bezeichnung „Anschaffung einer elektronischen Datenverarbeitungsmaschine“ gefunden wurde, wird genehmigend zur Kenntnis genommen.

Unwetterkatastrophe 1960 in
der Oststeiermark;
Gewährung von Bei-
hilfen an Geschädigte.
(Ldtg.-Einl.-Zl. 450.)
(8-30 Fu 5/46-1960.)

415.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung über die Bedeckung einer überplanmäßigen Ausgabe von 2'5 Millionen Schilling für die Gewährung von Beihilfen an die in der Oststeiermark durch die Unwetterkatastrophe vom 12. August 1960 Geschädigten bei den Voranschlagsposten 737,701 und 851 bzw. 75,705 und 75,851 mit der Bezeichnung „Beihilfen“ bzw. „Darlehen bei Schäden höherer Gewalt“ und deren Bedeckung wird genehmigend zur Kenntnis genommen.

Gleichzeitig wird die Steiermärkische Landesregierung ermächtigt, einen Teil der gewährten rückzahlbaren Beihilfen und zwar bis zum Höchstbetrage von 1'5 Millionen Schilling in nichtrückzahlbare Beihilfen umzuwandeln, sofern bei Überprüfung jedes einzelnen Falles eine Existenzgefährdung und Bedürftigkeit der Empfänger angenommen werden muß. Der Betrag von 1 Million Schilling ist von den Empfängern ab 1. September 1961 im Laufe von höchstens 5 Jahren zurückzuzahlen und mit 1 % zu verzinsen.

Steiermärkische Landarbeits-
ordnungs-Novelle 1960.
(Ldtg.-Blge. Nr. 101.)
(8-250 L 5/228-1960.)

416.

**Gesetz vom, mit dem
die Steiermärkische Landarbeitsordnung neuer-
lich abgeändert wird (Steiermärkische Land-
arbeitsordnungs-Novelle 1960).**

Der Steiermärkische Landtag hat in Ausführung des Landarbeitsgesetzes, BGBl. Nr. 140/1948, in der Fassung der Landarbeitsgesetznovelle 1957, BGBl. Nr. 279, beschlossen:

Artikel I.

Die Steiermärkische Landarbeitsordnung, LGBl. Nr. 46/1949, in der Fassung der Steiermärkischen Landarbeitsordnungs-Novelle 1958, LGBl. Nr. 83, wird ergänzt wie folgt:

Dem § 30 der Steiermärkischen Landarbeitsordnung, LGBl. Nr. 46/1949, in der Fassung der Steiermärkischen Landarbeitsordnungs-Novelle 1958, LGBl. Nr. 83, ist als Abs. 5 anzufügen:

„(5) Die Abfertigung gebührt auch, wenn der Dienstnehmer infolge Erreichens der für die Altersrente nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz erforderlichen Altersgrenze das Dienstverhältnis löst.“

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Kraft.

In der 53. Sitzung am 27. Jänner 1961 wurden keine Beschlüsse gefaßt.

54. Sitzung am 4. Februar 1961

(Beschlüsse Nr. 417 bis 429.)

Steiermärkisches bürgerliches
Berufsschulerhaltungsgesetz.
(Ldtg.-Blge. Nr. 105.)
(8-373/II Be 3/64-1961.)

417.

Gesetz vom über die Errichtung, Erhaltung und Auflassung öffentlicher bürgerlicher Berufsschulen in Steiermark (Steiermärkisches bürgerliches Berufsschulerhaltungsgesetz).

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

§ 1.

Begriffsbestimmung.

Öffentliche bürgerliche Berufsschulen im Sinne dieses Gesetzes sind die vom gesetzlichen Schulerhalter errichteten und erhaltenen Bildungsstätten, die Jugendlichen beiderlei Geschlechts nach Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht die notwendige Grundausbildung für eine Berufstätigkeit in der Land- und Forstwirtschaft vermitteln. Die bürgerliche Berufsschule führt die Bezeichnung „Bürgerliche Berufsschule“.

§ 2.

Einteilung der bürgerlichen Berufsschulen.

Die bürgerlichen Berufsschulen sind entweder

- a) Berufsschulen mit ausbildungsbegleitendem Unterricht oder
- b) Berufsschulen mit vollschulartigen, mehrere Wochen umfassenden Lehrgängen bei internatsmäßiger Unterbringung der Schüler.

§ 3.

Gesetzlicher Schulerhalter.

(1) Gesetzlicher Schulerhalter sind bei Berufsschulen gemäß § 2 lit. a das Land und die Gemeinde, in der die Schule errichtet wird.

(2) Gesetzlicher Schulerhalter für Berufsschulen gemäß § 2 lit. b ist das Land.

(3) Den gesetzlichen Schulerhaltern obliegt die Errichtung, Erhaltung und Auflassung der bürgerlichen Berufsschulen und die Tragung der damit verbundenen Kosten nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen dieses Gesetzes.

§ 4.

Errichtung.

(1) Unter Errichtung einer bürgerlichen Berufsschule ist ihre Gründung und Festsetzung ihrer örtlichen Lage zu verstehen.

(2) Die Errichtung einer bürgerlichen Berufsschule ist von der Landesregierung anzuordnen, wenn eine für die Schulführung erforderliche Mindestschülerzahl gewährleistet ist und die räumlichen, sachlichen und personellen Voraussetzungen gegeben sind. Als Mindestschülerzahl sind für Burschen- und gemischte Klassen 15 und für Mädchenklassen 12 Schüler anzusehen.

(3) Vor der Errichtung einer bürgerlichen Berufsschule sind die Gemeinde, in deren Gebiet die bürgerliche Berufsschule ihren Sitz haben wird (Schulsitzgemeinde), und allfällige weitere Gemeinden, die mit ihrem ganzen Gebiet oder einem Teil hiervon zu einem Schulsprengel gehören (eingeschulte Gemeinden) sowie die Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft in Steiermark und die Steiermärkische Kammer für Arbeiter und Angestellte in der Land- und Forstwirtschaft zu hören.

§ 5.

Schulsprengel.

(1) Für jede bürgerliche Berufsschule hat ein Schulsprengel zu bestehen.

(2) Anlässlich der Errichtung einer bürgerlichen Berufsschule hat die Landesregierung durch Verordnung ihren Schulsprengel unter Bedachtnahme auf die geographische und verkehrsmäßige Lage der Schule sowie die zumutbaren Schulwege und unter Berücksichtigung der Volks- und Hauptschulsprengel so festzusetzen, daß dauernd mit einer hinreichenden Schülerzahl gerechnet werden kann und die einzelnen Schulsprengel lückenlos aneinandergrenzen.

§ 6.

Sprengelangehörigkeit.

(1) Sprengelangehörige sind jene für den Besuch einer bürgerlichen Berufsschule in Betracht kommenden Schulpflichtigen, die im Schulsprengel beschäftigt oder wohnhaft sind.

(2) Jeder für den Besuch einer bürgerlichen Berufsschule in Betracht kommende Schulpflichtige ist in jene bürgerliche Berufsschule aufzunehmen, deren Schulsprengel er angehört, wobei der Schulsprengel der Beschäftigung aus Gründen der praktischen Berufsausbildung dem Schulsprengel des Wohnsitzes vorzugehen hat, wenn dadurch keine unzumutbare Verlängerung des Schulweges entsteht.

(3) In jenen Fällen, in welchen der Schulweg in die bäuerliche Berufsschule eines benachbarten Schulsprengels wesentlich kürzer ist als der Weg in die bäuerliche Berufsschule des zuständigen Schulsprengels, kann die Bezirksverwaltungsbehörde über Antrag den Besuch der Nachbarschule genehmigen.

§ 7.

Erhaltung.

(1) Unter Erhaltung einer bäuerlichen Berufsschule ist die Tragung des Personalaufwandes, soweit dieser nicht nach den Bestimmungen des Lehrerdienstrechts-Kompetenzgesetzes, BGBl. Nr. 88/1948, vom Bund getragen wird, und des Sachaufwandes zu verstehen.

(2) Für den Personalaufwand kommt, soweit er das Land betrifft, dieses allein auf.

(3) Bei bäuerlichen Berufsschulen gemäß § 2 lit. a hat die Schulsitzgemeinde als Beitrag zum Sachaufwand nach Maßgabe des Bedarfes die in ihrer Erhaltung stehenden Volks- oder Hauptschulgebäude sowie die zu diesen Schulen gehörenden Nebengebäude, insoweit der Unterricht an diesen Pflichtschulen nicht gestört wird, für den landwirtschaftlichen Berufsschulunterricht zur Verfügung zu stellen. Sofern die vorhandenen Räume der öffentlichen Schulen nicht benützt werden können oder nicht ausreichen, sind für die Unterbringung der bäuerlichen Berufsschule andere für den Unterricht geeignete Räume bereitzustellen. Für Einrichtung, Beheizung, Beleuchtung, Reinigung und Instandhaltung der Unterrichtsräume haben die Gemeinden des Schulsprengels aufzukommen. Die vorhandenen unverbrauchbaren Lehrmittel sind, soweit sie für den landwirtschaftlichen Berufsschulunterricht benötigt werden, kostenlos und leihweise zur Benützung zu überlassen.

(4) Den Sachaufwand für Berufsschulen gemäß § 2 lit. b trägt zur Gänze das Land.

§ 8.

Schülerhaltungsbeiträge.

(1) Eingeschulte Gemeinden (§ 4 Abs. 3) haben an die Schulsitzgemeinde einen Schülerhaltungsbeitrag zu leisten.

(2) Die Höhe der Schülerhaltungsbeiträge wird zwischen den Gemeinden vereinbart. Kommt eine solche Vereinbarung nicht zustande, werden die Schülerhaltungsbeiträge zur einen Hälfte im zahlenmäßigen Verhältnis der Zugehörigkeit der Schüler zu den einzelnen Gemeinden, zur anderen Hälfte im Verhältnis der Finanzkraft der eingeschulten Gemeinden berechnet.

(3) Für die Ermittlung der Schülerzahl ist die Zahl der am 15. November jeden Jahres eingeschriebenen Schüler maßgebend.

§ 9.

Auflassung.

(1) Die Auflassung einer bäuerlichen Berufsschule ist durch die Landesregierung anzuordnen, wenn die Voraussetzungen für das Bestehen der Schule nicht mehr gegeben sind. In begründeten Fällen,

wie insbesondere bei Einschichtschulen oder mangelndem Schülernachwuchs, können die im § 4 Abs. 2 angeführten Mindestschülerzahlen unterschritten werden.

(2) Für das Verfahren bei der Auflassung einer bäuerlichen Berufsschule gelten die Bestimmungen des § 4 Abs. 3 sinngemäß.

§ 10.

Schülerheime und Landwirtschaftsbetriebe.

Den bäuerlichen Berufsschulen gemäß § 2 lit. b können vom gesetzlichen Schulerhalter Schülerheime (Internate) angegliedert werden. Zur Erteilung des praktischen Unterrichtes können Landwirtschaftsbetriebe verwendet werden. Für die Errichtung, Erhaltung und Auflassung solcher Schülerheime finden die Bestimmungen dieses Gesetzes sinngemäß Anwendung.

§ 11.

Unterbringungs- und Einrichtungsvorschriften.

Jede bäuerliche Berufsschule hat hinsichtlich ihrer Unterbringung und Einrichtung den Grundsätzen der Pädagogik und der Schulhygiene sowie den Erfordernissen der körperlichen Sicherheit zu entsprechen und jene Lehrmittel aufzuweisen, die nach dem Lehrplan für den Unterricht notwendig sind.

§ 12.

Unentgeltlichkeit des Unterrichtes.

(1) Der Besuch der bäuerlichen Berufsschule ist für alle Schüler unentgeltlich.

(2) Dem Grundsatz der Unentgeltlichkeit widerspricht es nicht, wenn der gesetzliche Schulerhalter von den einzelnen Schülern aus dem Titel des privaten Rechtes sowohl Lernmittelbeiträge einhebt als auch für die in einem Schülerheim untergebrachten Schüler Beiträge als Entgelt für die internatsmäßige Unterbringung und für die Verpflegung fordert.

(3) Werden solche Beiträge eingehoben, so können sie vom gesetzlichen Schulerhalter entsprechend den auflaufenden Kosten in Pauschalsätzen festgesetzt werden. Sie sind von jenen Personen zu leisten, die für den Unterhalt des Schülers aufzukommen haben.

§ 13.

Pflichtverletzungen der Ortsgemeinden.

(1) Wenn eine Schulsitzgemeinde es unterläßt oder sich weigert, die ihr auf Grund dieses Gesetzes obliegenden Leistungen und Verpflichtungen zu erfüllen, hat die Landesregierung nach den Aufsichtsbestimmungen der Gemeindeordnung gegen die betreffende Ortsgemeinde einzuschreiten.

(2) Wenn eine eingeschulte Gemeinde den auf sie entfallenden Beitrag zur Erhaltung von bäuerlichen Berufsschulen nicht fristgerecht leistet, so hat die Bezirksverwaltungsbehörde die säumige Ortsgemeinde unter Gewährung einer abermaligen, nicht länger als 2 Monate zu bemessenden Frist zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aufzufordern. Nach ergebnislosem Ablauf dieser Frist hat die Bezirksverwaltungsbehörde die zwangsweise Eintreibung zu veranlassen.

§ 14.

Bäuerlicher Berufsschulausschuß.

(1) Für jede bäuerliche Berufsschule gemäß § 2 lit. a ist ein bäuerlicher Berufsschulausschuß zu bilden. Er führt die Bezeichnung „Bäuerlicher Berufsschulausschuß“ unter Beifügung des Ortsnamens des jeweiligen Schulortes.

(2) Der bäuerliche Berufsschulausschuß hat die Schulsitzgemeinde bei der Betreuung der bäuerlichen Berufsschule, insbesondere bei der Aufbringung der Sacherfordernisse, der Geldgebarung, der Erstellung des Jahresvoranschlages und der Jahresabrechnung, zu beraten.

(3) Dem bäuerlichen Berufsschulausschuß gehören als Mitglieder an:

- a) Der Bürgermeister der Schulsitzgemeinde oder dessen Vertreter;
- b) je ein Vertreter der Schulsitzgemeinde und der eingeschulten Gemeinden;
- c) je ein männlicher und weiblicher Vertreter der Bezirkskammer für Land- und Forstwirtschaft;
- d) ein Vertreter der Steiermärkischen Kammer für Arbeiter und Angestellte in der Land- und Forstwirtschaft;
- e) der bäuerliche Berufsschulleiter;
- f) der Leiter der Schule, in der der landwirtschaftliche Berufsunterricht stattfindet;
- g) eine hauswirtschaftliche Lehrkraft der bäuerlichen Berufsschule;
- h) je ein Seelsorger der gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften in der Schulsitzgemeinde.

(4) Die Mitgliedschaft zum bäuerlichen Berufsschulausschuß erlischt mit der Abberufung des Mitgliedes durch jene Stelle, die das Mitglied entsendet hat. Die Tätigkeit im bäuerlichen Berufsschulausschuß ist ein unentgeltlich auszuübendes Ehrenamt.

(5) Den Vorsitz führt der Bürgermeister der Schulsitzgemeinde, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Die Geschäftsführung obliegt der Schulsitzgemeinde.

§ 15.

Übergangsbestimmungen.

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden die derzeit bestehenden Einrichtungen des bisherigen bäuerlichen Fortbildungsschulwesens in Steiermark, das sind die bäuerlichen Fortbildungsschulen einschließlich der Internatsschulen, als bäuerliche Berufsschulen übernommen.

§ 16.

Inkrafttreten des Gesetzes und Aufhebung bisheriger Vorschriften.

(1) Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Bestimmungen des Gesetzes vom 5. Juni 1930, LGBl. Nr. 16/1932, betreffend das bäuerliche Fortbildungs- und Volksbildungswesen in Steiermark, soweit sie die Errichtung, Erhaltung und Auflassung der bäuerlichen Fortbildungsschulen, den bäuerlichen Fortbildungsschulrat und den bäuerlichen Landes-Fortbildungsschulrat betreffen, außer Kraft.

Steiermärkisches bäuerliches
Berufsschulgesetz,
(Ldtg.-Blge. Nr. 106.)
(8-373/II Be 3/65-1961.)

418.

Gesetz vom über die Organisation der bäuerlichen Berufsschulen und die Berufsschulpflicht (Steiermärkisches bäuerliches Berufsschulgesetz).

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Abschnitt I.

Organisation der bäuerlichen Berufsschulen.

§ 1.

Anwendungsbereich.

Dieses Gesetz gilt für die bäuerlichen Berufsschulen, im folgenden „Bäuerliche Berufsschulen“ genannt.

§ 2.

Aufgaben der bäuerlichen Berufsschule.

Die bäuerlichen Berufsschulen sind Bildungsstätten, die Jugendlichen beiderlei Geschlechts unmittelbar nach Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht die Grundausbildung für eine Berufstätigkeit in der Land- und Forstwirtschaft vermitteln. Ihnen obliegen im besonderen folgende Aufgaben:

- a) Die Vertiefung und Erweiterung der in der allgemeinen Pflichtschule erworbenen Kenntnisse sowie die Förderung der Allgemeinbildung.
- b) Die Erziehung zu heimat- und berufstreuen Staatsbürgern auf sittlich-religiöser, sozialer und demokratischer Grundlage.
- c) Die Vorbereitung für das land- und forstwirtschaftliche Berufsleben durch Vermittlung der hierfür erforderlichen Grundlagen einer land- und forstwirtschaftlichen Ausbildung.

§ 3.

Gliederung.

(1) Die bäuerliche Berufsschule umfaßt getrennte Klassen für Burschen und Mädchen. Allgemeinbildende Lehrveranstaltungen können gemeinsam durchgeführt werden.

(2) Bei zu geringer Schülerzahl (§ 5) sind Burschen und Mädchen gemeinsam in einer Klasse zu unterrichten (gemischte Klasse).

§ 4.

Schuldauer und Unterrichtszeit.

(1) Die bäuerliche Berufsschule umfaßt 3 Jahreslehrgänge für Burschen und Mädchen. Das Schuljahr beginnt jeweils im Herbst und umfaßt ein Winter- und ein Sommerhalbjahr. Im Winterhalbjahr findet der Unterricht nach den örtlichen Voraussetzungen (Schulraum, Schülerzahl, Schulweg) ein- bis zweimal wöchentlich statt, während im Sommerhalbjahr dem Lehrplan entsprechend fallweise ein- bis zweimal monatlich unterrichtet wird.

(2) Der Unterricht hat mindestens 150 Unterrichtsstunden im Schuljahr zu umfassen.

(3) Beginn und Ende des Schuljahres und die Zahl der Unterrichtsstunden innerhalb der Schulhalbjahre werden durch Verordnung des Landeshauptmannes festgelegt.

§ 5.

Schülerzahl.

(1) Die Mindestschülerzahl an einer bäuerlichen Berufsschule beträgt für Burschen- und für gemischte Klassen 15 und für Mädchenklassen 12. In begründeten Fällen, wie insbesondere bei Einschichtschulen oder mangelndem Schülernachwuchs, können diese Mindestzahlen unterschritten werden.

(2) Bei einer Anzahl von 36 Schülern können die Klassen geteilt werden.

§ 6.

Schul- und Unterrichtsordnung.

(1) Der Lehrplan sowie der gesamte Schulbetrieb hat dem Aufgabenbereich der bäuerlichen Berufsschule und den Erfordernissen der Land- und Forstwirtschaft zu entsprechen und ist durch eine Schul- und Unterrichtsordnung zu regeln, die vom Landeshauptmann im Verordnungswege zu erlassen ist.

(2) In der Schul- und Unterrichtsordnung für die bäuerliche Berufsschule sind neben dem Lehrplan insbesondere

- a) die Führung der Schulmatrik,
- b) das Fernbleiben vom Unterricht,
- c) die Maßnahmen zur Einhaltung der Schulordnung,
- d) die Klassifikation und das Zeugniswesen näher zu regeln.

§ 7.

Lehrplan.

(1) Der Lehrplan ist in den Fachunterricht und in den allgemeinbildenden Unterricht zu gliedern und hat die für die Ausbildung der Schüler notwendigen landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und hauswirtschaftlichen sowie allgemeinbildenden Gegenstände zu enthalten. Er hat jedenfalls folgende Sachgebiete zu umfassen: Landwirtschaftslehre, wie Düngung, Fütterung, Tierhaltung, Pflanzenbau, landwirtschaftliche Maschinenkunde, Betriebswirtschaftslehre; Forstwirtschaftslehre; Hauswirtschaftslehre, Gartenbau, Ernährungslehre, Gesundheitslehre, Nähen, Kochen; Deutsch, Rechnen, landwirtschaftliche Naturkunde, Staatsbürgerkunde, Sozialkunde, Heimatkunde, Religion.

(2) Wenn es örtliche oder betriebswirtschaftliche Verhältnisse erfordern, ist für einzelne Schulsprengel im Rahmen des Lehrplanes eine besondere Lehrstoffverteilung vorzunehmen.

§ 8.

Sonstige Angelegenheiten der Schul- und Unterrichtsordnung.

(1) Die Schulmatrik hat als Grundlage für die Überwachung der Einhaltung der Schulpflicht zu dienen. Jede Gemeinde hat eine Schulmatrik anzulegen und zu führen, wobei die Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft in Steiermark und die Steiermärkische Kammer für Arbeiter und Angestellte in der Land- und Forstwirtschaft durch ihre unterstellten Organe an der Erfassung der Schulpflichtigen durch Einsichtnahme in die Schulmatrik und deren Überprüfung mitzuwirken haben. Die Arbeitgeber (Lehrherren) sind verpflichtet, die in ihren Diensten stehenden Schulpflichtigen der Gemeinde zu melden.

(2) Das Fernbleiben vom Unterricht kann von der Schulleitung, außer bei Gefährdung der Gesundheit, nur aus nachweisbar wichtigen Gründen entschuldigt werden, wenn dadurch die Erreichung des Unterrichtszieles nicht beeinträchtigt wird.

(3) Die Schüler sind zu einem für einen gedeihlichen Unterricht erforderlichen Betragen anzuhalten. Schulstrafen sind zulässig, sie dürfen jedoch das sittliche Gefühl und die Gesundheit der Schüler nicht gefährden. Kollektivstrafen und körperliche Züchtigung sind verboten.

(4) Am Ende eines jeden Jahreslehrganges ist der Lernerfolg der Schüler in den einzelnen Unterrichtsfächern, einschließlich Betragen und Fleiß, in einer Schulnachricht zu klassifizieren. Hiefür sind einheitliche Noten in 5 Stufen mit der Bezeichnung sehr gut, gut, befriedigend, genügend, nichtgenügend zu verwenden. Mit Abschluß der Schule ist den Schülern ein Abschlußzeugnis über den Erfolg in den Unterrichtsfächern auszustellen.

§ 9.

Religionsunterricht.

(1) Der Religionsunterricht ist an den bäuerlichen Berufsschulen Pflichtgegenstand für alle einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft angehörigen Schüler.

(2) Im einzelnen gelten hiefür mit Ausnahme des § 1 Abs. 1 die Bestimmungen des Religionsunterrichtsgesetzes, LGBl. Nr. 7/1950, in der Fassung des LGBl. Nr. 15/1958.

§ 10.

Weiterbildung.

Für die fachliche Weiterbildung der Leiter und Lehrkräfte sind fallweise Lehrgänge zu veranstalten, die vom Volksbildungsheim Sankt Martin und dessen Zweiganstalten abgehalten werden. Auch für ehemalige Schüler und Schülerinnen der bäuerlichen Berufsschule können von den genannten Anstalten Weiterbildungskurse veranstaltet werden.

§ 11.

Schulaufsicht.

Die unmittelbare Aufsicht über die bäuerlichen Berufsschulen einschließlich der Überwachung des Schulbetriebes obliegt dem Landeshauptmann.

Abschnitt II.

Verpflichtung zum Besuch der bäuerlichen Berufsschule.

§ 12.

Schulpflicht.

(1) Zum Besuch der bäuerlichen Berufsschule sind unmittelbar nach Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht alle in der Land- und Forstwirtschaft tätigen Jugendlichen beiderlei Geschlechts verpflichtet, wenn sie keine andere Schule besuchen oder nicht in einer besonderen Berufsausbildung stehen. Anderen Jugendlichen ist der Besuch der bäuerlichen Berufsschule freigestellt.

(2) Für den Besuch der bäuerlichen Berufsschule ist geistige und körperliche Gesundheit Voraussetzung.

(3) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat von Amts wegen oder über Ansuchen körperbehinderte oder geistesschwache Jugendliche, denen der Schulbesuch nicht zumutbar ist, und Schulpflichtige, die an einem dem land- und forstwirtschaftlichen Berufsschulunterricht gleichwertigen Unterricht (Besuch einer landwirtschaftlichen Berufsschule eines anderen Landes, eines land- oder forstwirtschaftlichen Sonderkurses der landwirtschaftlichen Berufsschule oder abgeschlossene land- oder forstwirtschaftliche Berufslehre) teilnehmen oder teilgenommen haben, von der Schulpflicht ganz oder teilweise zu befreien.

§ 13.

Dauer der Schulpflicht.

(1) Die Verpflichtung zum Besuch der bäuerlichen Berufsschule dauert 3 Jahre. Die Berufsschulpflicht endet jedoch spätestens mit Vollendung des 18. Lebensjahres.

(2) Berufsschulpflichtige, die den Gehilfenbrief in einem land- oder forstwirtschaftlichen Lehrfach vorlegen, können von der Bezirksverwaltungsbehörde vom dritten Berufsschuljahr befreit werden; es ist ihnen ein Abschlußzeugnis auszustellen.

§ 14.**Verantwortlichkeit für die Erfüllung der Schulpflicht.**

Für die Erfüllung der Schulpflicht ist der gesetzliche Vertreter des Schulpflichtigen verantwortlich. Die Arbeitgeber (Lehrherren) sind für die Erfüllung der Schulpflicht insoweit verantwortlich, als sie den Schulpflichtigen die zum Schulbesuch erforderliche Zeit einzuräumen, diese zum Schulbesuch anzuhalten und die An- und Abmeldung bei der Leitung der bäuerlichen Berufsschule durchzuführen haben.

Abschnitt III.

Straf- und Schlußbestimmungen.**§ 15.****Ahndung von Zuwiderhandlungen.**

Wer der Meldepflicht gemäß § 8 Abs. 1 nicht nachkommt oder den Bestimmungen des § 14 zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geld bis zu 1500 S oder mit Arrest bis zu 8 Tagen zu bestrafen.

§ 16.**Vollziehung.**

(1) Mit der Vollziehung dieses Gesetzes ist das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft

betraut; die Vollziehung erfolgt in erster und zweiter Instanz in mittelbarer Bundesverwaltung.

(2) In Angelegenheiten, in denen dieses Gesetz in erster Instanz von den Bezirksverwaltungsbehörden vollzogen wird, ist gegen Berufungsentscheidungen des Landeshauptmannes ein ordentliches Rechtsmittel nicht zulässig.

§ 17.**Inkrafttreten des Gesetzes und Aufhebung bisheriger Vorschriften.**

(1) Dieses Gesetz tritt nach Maßgabe des § 42 des Übergangsgesetzes vom 1. Oktober 1920 in der Fassung des BGBl. Nr. 368 vom Jahre 1925 und in der Fassung des Bundesverfassungsgesetzes vom 7. Dezember 1929, BGBl. Nr. 393, mit dem Ersten jenes Monats in Kraft, welcher der Kundmachung des mit diesem Landesgesetz übereinstimmenden Bundesgesetzes nachfolgt.

(2) Gleichzeitig treten die Bestimmungen des Gesetzes vom 5. Juni 1930, LGBl. Nr. 16/1932, betreffend das bäuerliche Fortbildungs- und Volkswesen in Steiermark, soweit sie die Organisation des bäuerlichen Fortbildungwesens betreffen, außer Kraft.

Bauernkammergesetz; Abänderung.
(Ldtg.-Blge. Nr. 107.)
(8-240 Ba 1/39-1961.)

419.

**Gesetz vom, mit dem das
Bauernkammergesetz abgeändert wird.**

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Artikel I.

Das Gesetz vom 20. Februar 1929, LGBl. Nr. 57, betreffend die Errichtung von land- und forstwirtschaftlichen Berufsvertretungen in Steiermark (Bauernkammergesetz), in der Fassung der Gesetze vom 8. Juni 1949, LGBl. Nr. 41, 15. März 1954, LGBl. Nr. 10, und 26. Juni 1958, LGBl. Nr. 58, wird abgeändert wie folgt:

1. § 3 hat zu lauten:

„(1) Der Wirkungsbereich der Kammern für Land- und Forstwirtschaft erstreckt sich auf folgende natürliche und juristische Personen (Kammerzugehörige):

- a) Personen, die als Eigentümer, Fruchtnießer im Sinne der §§ 509 ff. ABGB. und Pächter einen in Steiermark gelegenen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb im Sinne des § 1 Abs. 2 Z. 1 des Grundsteuergesetzes 1955, BGBl. Nr. 149, auf eigene Rechnung im Hauptberuf betreiben;
- b) wenn sie nicht schon unter lit. a einzureihen sind, die Eigentümer, Fruchtnießer im Sinne der §§ 509 ff. ABGB. und Pächter in Steiermark gelegener land- und forstwirtschaftlicher Betriebe im Sinne des § 1 Abs. 2 Z. 1 des Grundsteuergesetzes 1955 und die Eigentümer, Fruchtnießer im Sinne der §§ 509 ff. ABGB. und Pächter in Steiermark gelegener Grundstücke im Sinne des § 1 Abs. 2 Z. 2 des Grundsteuergesetzes 1955, soweit es sich um unbebaute Grundstücke handelt, die nachhaltig land- und forstwirtschaftlich genutzt werden, sofern das Ausmaß des Betriebes oder Grundstückes mindestens 1 Hektar beträgt;
- c) Familienangehörige der Kammerzugehörigen nach lit. a und lit. b, sofern sie in deren land- und forstwirtschaftlichen Betrieben hauptberuflich tätig sind oder, ohne einen anderen Beruf auszuüben, dort im Auszug leben. Als Familienangehörige gelten der Ehegatte, die Ehegattin, die Kinder und Kindesinder, Schwiegersöhne und Schwiegerstöchter, die Eltern und Großeltern;

d) land- und forstwirtschaftliche Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und ihre Verbände, die ihren Sitz in Steiermark haben.

(2) Ein Betrieb wird im Hauptberuf auf eigene Rechnung geführt, wenn der Inhaber seine Arbeitskraft überwiegend dem Betrieb widmet und der Ertrag des Betriebes sein Haupteinkommen darstellt. Eine hauptberufliche Tätigkeit eines Familienangehörigen liegt vor, wenn er seine Arbeitskraft überwiegend dem Betrieb widmet.

(3) In Zweifelsfällen entscheiden über die Kammerzugehörigkeit im Zuge der Wahlvorbereitungen die Wahlbehörden nach den Bestimmungen der Wahlordnung, sonst die Vollversammlung durch schriftlich auszufertigenden Beschluß.“

2. § 17 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Wahlberechtigt sind alle Kammerzugehörigen. Natürliche Personen können das Wahlrecht jedoch nur ausüben, wenn sie mit dem 31. Dezember des der Wahl vorangegangenen Kalenderjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben und kein Wahlausschließungsgrund im Sinne der Landtags-Wahlordnung vorliegt.“

3. Dem § 18 Abs. 3 ist zuzufügen: Hiedurch wird das Wahlrecht, das diesen Personen als Familienangehörige nach § 3 Abs. 1 lit. c zusteht, nicht ausgeschlossen.

4. § 35 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Die Kosten der Kammern für Land- und Forstwirtschaft werden gedeckt durch:

1. Kammerumlage (§ 36).
2. Kammerbeiträge (§ 36 a).
3. Kammerabgaben (§ 36 b).
4. Einnahmen aus eigenen Einrichtungen und Veranstaltungen.
5. Kostenersätze für bestimmte Tätigkeiten und Verrichtungen laut Beschluß der Vollversammlung.
6. Zuwendungen des Bundes und des Landes auf Grund allfälliger Bundes- und Landeskulturge-setze über die Förderung der Land- und Forstwirtschaft.
7. Allfällige Zuschüsse des Bundes und des Landes, der Gemeinden und land- und forstwirtschaftlicher Körperschaften.
8. Allfällige anderweitige Zuwendungen.“

5. § 36 hat zu lauten:

„(1) Die Kammerumlage (einschließlich etwaiger Bezirkskammerzuschläge) ist zu entrichten:

- a) von den Eigentümern land- und forstwirtschaftlicher Betriebe im Sinne des § 1 Abs. 2 Z. 1 des Grundsteuergesetzes 1955, BGBl. Nr. 149, sofern das Ausmaß des Betriebes mindestens 1 Hektar beträgt;
- b) von den Eigentümern von Grundstücken im Sinne des § 1 Abs. 2 Z. 2 des Grundsteuergesetzes 1955, soweit es sich um unbebaute Grundstücke handelt, die nachhaltig land- und forstwirtschaftlich genutzt werden, sofern das Ausmaß des Grundstückes mindestens 1 Hektar beträgt.

(2) Die Kammerumlage (einschließlich etwaiger Bezirkskammerzuschläge) ist bis zur Höhe von 1 Prozent des Einheitswertes der unter Abs. 1 genannten Betriebe und Grundstücke von der Landeskammer festzusetzen. Ist zur Deckung der Erfordernisse der Kammerumlage (einschließlich etwaiger Bezirkskammerzuschläge) von mehr als 1 Prozent des Einheitswertes erforderlich, so ist hiezu die Zustimmung der Landesregierung einzuholen. Zur Einhebung einer Umlage von mehr als 3 Prozent des Einheitswertes ist ein Landesgesetz erforderlich.

(3) Die Kammerumlage und etwaige Zuschläge sind bei verpachteten Liegenschaften und bei Liegenschaften, die mit Fruchtgenußrechten belastet sind, vom Eigentümer der Liegenschaft einzuheben.

(4) Die Kammerumlage und etwaige Zuschläge werden jeweils für ein Kalenderjahr (Erhebungszeitraum) in einem Hundertsatz (Hebesatz) der Beitragsgrundlage erhoben.

(5) Beitragsgrundlage der Kammerumlage und etwaiger Zuschläge ist

- a) hinsichtlich der im Abs. 1 lit. a angeführten Betriebe der für die Zwecke der Grundsteuer ermittelte Meßbetrag;
- b) hinsichtlich der im Abs. 1 lit. b angeführten Grundstücke jener besondere Meßbetrag, der sich nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes ergeben würde, wenn das Grundstück als land- und forstwirtschaftliches Vermögen im Sinne des Bewertungsgesetzes 1955, BGBl. Nr. 148, bewertet worden wäre.

(6) Den Hebesatz setzt die Vollversammlung der Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft fest. Er muß für alle Umlagepflichtigen (Abs. 1) des Landes gleich hoch sein. Ein von der Vollversammlung der Landeskammer über Antrag einer Bezirkskammer beschlossener zusätzlicher Hebesatz muß für alle Umlagepflichtigen (Abs. 1) dieses Bezirkes gleich hoch sein.

(7) Der Hebesatz und der etwaige zusätzliche Hebesatz ist erstmalig bei der Berechnung der Kammerumlage für jenen Erhebungszeitraum anzuwenden, welcher auf den Zeitpunkt seiner Festsetzung folgt; er gilt für die nachfolgenden Erhebungszeiträume weiter, bis ein neu festgesetzter Hebesatz anzuwenden ist. Die Kammerumlage ist mit etwaigen Bezirkskammerzuschlägen in einem zu erheben.

(8) Die Erhebung der Kammerumlage und etwaiger Zuschläge wird den Abgabenbehörden des Bundes übertragen. Abgabenbehörde erster Instanz ist

jenes Finanzamt, das den die Beitragsgrundlage der Kammerumlage bildenden Grundsteuermeßbetrag bzw. besonderen Meßbetrag festzusetzen hat.

(9) Der Jahresbetrag der Kammerumlage und etwaiger Zuschläge ist mit Bescheid festzusetzen. Diese Festsetzung gilt innerhalb des Hauptveranlagungszeitraumes der Grundsteuermeßbeträge auch für die folgenden Jahre, soweit nicht infolge einer Änderung der Voraussetzungen für die Festsetzung des Jahresbetrages ein neuer Bescheid zu erlassen ist.

(10) Bezüglich der Entrichtung der Kammerumlage und etwaiger Zuschläge gelten sinngemäß die Vorschriften des Grundsteuergesetzes 1955. Im übrigen finden hinsichtlich der Erhebung der Kammerumlage und etwaiger Zuschläge die für die Bundesabgaben geltenden Bestimmungen Anwendung.

(11) Dem Bund gebührt für die Erhebung der Kammerumlage und etwaiger Zuschläge eine Einhebungsvergütung in Höhe von vier vom Hundert der an Kammerumlage und etwaigen Zuschlägen eingehobenen Beträge.

(12) Das Nähere hierüber regelt die Umlagenordnung, die von der Vollversammlung der Landeskammer zu beschließen ist.“

6. Nach § 36 werden folgende Bestimmungen eingefügt:

„§ 36 a.

(1) Kammerbeiträge werden eingehoben von allen Kammerzugehörigen gemäß § 3 Abs. 1 lit. a und lit. b, sofern sie nicht gemäß § 36 zur Kammerumlage herangezogen werden.

(2) Die Höhe der Kammerbeiträge (Hebesatz) ist jährlich von der Vollversammlung der Landeskammer für jenes Kalenderjahr festzusetzen, für das der Beitrag zu entrichten ist. Der Hebesatz muß für alle Beitragspflichtigen gleich hoch sein.

(3) Die Grundlage für die Bemessung des Beitrages sind die für die Bemessung der Einkommensteuer herangezogenen Einkünfte aus dem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb des Beitragspflichtigen, wobei jenes Betriebsergebnis heranzuziehen ist, das für jenen Zeitraum, der 2 Jahre vor dem Beitragszeitraum liegt, festgestellt wurde.

(4) Der Kammerbeitrag darf die Höhe der Kammerumlage, die auf die bewirtschafteten Grundstücke entfallen würde, nicht übersteigen.

(5) Spätestens bis zum 31. Jänner des Beitragsjahres hat jeder Beitragspflichtige den Einkommensteuerbescheid über den im Abs. 3 genannten Steuerzeitraum der zuständigen Bezirkskammer unaufgefordert vorzulegen. Wird diese Vorlage trotz schriftlicher Aufforderung der Bezirkskammer unterlassen, so ist die Landeskammer berechtigt, dem säumigen Beitragspflichtigen für das betreffende Kalenderjahr (Beitragsjahr) den doppelten Beitrag vorzuschreiben.

(6) Die Kammerbeiträge sind jeweils mit dem 31. März des Kalenderjahres, für das sie zu leisten sind, fällig, sofern die Beitragsordnung keine andere Regelung vorsieht. Die Höhe des Beitrages ist jedem Beitragspflichtigen von der Landeskammer durch Bescheid bekanntzugeben. Gegen diesen Bescheid steht dem Beitragspflichtigen das Rechtsmit-

tel der Berufung an die Landesregierung zu. Ein weiteres ordentliches Rechtsmittel ist nicht zulässig. Auf das Vorschreibungs- und Rechtsmittelverfahren ist das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz - AVG. 1950, BGBl. Nr. 172, anzuwenden.

(7) Der Landeskammer ist zur Einbringung nicht rechtzeitig entrichteter Beiträge die Einbringung im Verwaltungswege gewährt (§ 3 Abs. 3 Verwaltungsvollstreckungsgesetz - VVG. 1950, BGBl. Nr. 172).

(8) Zur Eintreibung nicht rechtzeitig entrichteter Beiträge hat die Landeskammer einen Rückstands- ausweis anzufertigen. Dieser Ausweis hat den Namen und die Anschrift des Beitragspflichtigen, den rückständigen Betrag samt Nebengebühren, den Beitragszeitraum, auf den die rückständigen Beiträge entfallen, sowie den Vermerk der Landeskammer zu enthalten, daß der Rückstands- ausweis einem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszug nicht unterliegt und der rückständige Betrag eingemahnt wurde (Abs. 9). Der Rückstands- ausweis ist Exekutionstitel im Sinne des § 1 der Exekutions- ordnung.

(9) Vor Ausstellung eines Rückstands- ausweises ist der rückständige Betrag einzuzahlen.

(10) Als Nebengebühren kann die Landeskammer in den Rückstands- ausweis einen pauschalierten Kostenersatz für die durch die Einleitung und Durchführung der zwangsweisen Eintreibung bedingten Verwaltungsauslagen mit Ausnahme der im Verwaltungswege oder im gerichtlichen Wege zuzusprechenden Kosten aufnehmen; der Anspruch auf

die im Verwaltungswege oder im gerichtlichen Wege zuzusprechenden Kosten wird hiedurch nicht berührt. Der pauschalierte Kostenersatz beträgt $\frac{1}{2}$ v. H. des einzutreibenden Betrages, jedoch mindestens 5 S. Der Ersatz kann für dieselbe Schuldigkeit nur einmal vorgeschrieben werden.

(11) Bezüglich der Anspruchsverjährung und der Einbringungsverjährung sind die jeweils für die Grundsteuer geltenden Bestimmungen sinngemäß anzuwenden.

(12) Das Nähere hierüber regelt die Beitrags- ordnung, die von der Vollversammlung der Landes- kammer zu beschließen ist.

§ 36 b.

Die Kammerabgaben sind von den Kammerzuge- hörigen gemäß § 3 Abs. 1 lit. d zu entrichten. Sie werden alljährlich von der Landeskammer festge- setzt. Dem Ausmaß der Kammerabgaben ist der Geschäftsumfang der Abgabepflichtigen zugrunde zu legen. Das Nähere hierüber regelt die Abgaben- ordnung, die von der Vollversammlung der Landes- kammer zu beschließen ist. Der Landeskammer ist zur Einbringung nicht rechtzeitig entrichteter Kam- merabgaben die Einbringung im Verwaltungswege gewährt (§ 3 Abs. 3 Verwaltungsvollstreckungsge- setz - VVG. 1950, BGBl. Nr. 172)."

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Jänner 1962 in Kraft.

Veitsberger Maria; Gewährung eines außerordentlichen Versorgungsgenusses. (Zu Ldtg.-Einkl.-Zl. 367.) (1-82/I V 9/2-1961.)

420.

Der Maria Veitsberger, geboren am 30. September 1914, wohnhaft in Thal 285 bei Graz, Witwe nach dem vertraglichen Wirtschaftler beim Landes- jugendheim Blümelhof Johann Veitsberger, wird mit Wirksamkeit ab 1. Mai 1960, gegen jederzeitigen Widerruf, längstens jedoch bis zur Selbst- erhaltungsfähigkeit der Kinder Johann, geboren am 13. Februar 1947, Friedrich, geboren am 21. Juli 1948, Alois, geboren am 11. April 1951, Maria, geboren am 17. November 1952, Anna, geboren am 17. April 1957, für diese ein außerordentlicher Versorgungsgenuß in der Höhe von monatlich 300 S (dreihundert Schilling) bewilligt.

Lobenwein Max; Gnadenrente für seine Gattin Anna. (Ldtg.-Einkl.-Zl. 454.) (1-82/I Lo 1/7-1961.)

421.

Dem Max Lobenwein, Regierungsrat, geboren am 26. Juli 1884, wohnhaft in Graz, Schillerstraße 16, wird für seine Gattin Anna, in Berücksichtigung seiner durch erhöhte Aufwendungen für die andauernde und schwere Erkrankung seiner Gattin bedingten bedrängten wirtschaft- lichen Lage mit Wirksamkeit ab 1. Jänner 1960 gegen jederzeitigen Widerruf eine Gnaden- gabe von 500 S (fünfhundert Schilling) bewilligt.

Landesgut Glanz; überplanmäßige

Ausgaben zur
Errichtung eines
Wassersammelbehälters.
(Ldtg.-Einl.-Zl. 455.)
(8-31 Ga 1/346-1961.)

422.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung über die Bedeckung überplanmäßiger Ausgaben von 7000 S für die Errichtung eines Wassersammelbehälters zur Bevorratung von Wasser zum Spritzen der Weingärten der „Unteren Musterwinzerei“ des Landesgutes Glanz durch Einsparung und Bindung eines gleich hohen Betrages bei der Post 731,712 „Verschiedene landwirtschaftliche Förderungsmaßnahmen“ wird genehmigend zur Kenntnis genommen.

Landesgut Glanz; Abverkauf der

Winzerei Wollesnig.
(Ldtg.-Einl.-Zl. 456.)
(8-270/B-Pe 8/4-1961.)

423.

Der Abverkauf der Winzerei Wollesnig aus dem Gutsbestande des Landesgutes Glanz im Ausmaß von rund 5,5 ha samt den darauf befindlichen Baulichkeiten zwecks Seßhaftmachung der beim Landesgute Glanz beschäftigten Winzerfamilie Peitler um einen Gesamtpreis von 60.000 S an dieselben wird gemäß § 15 Abs. 2 lit. c des Landes-Verfassungsgesetzes 1960 genehmigt.

Landeskrankenhaus Judenburg;

Genehmigung einer über-
planmäßigen Ausgabe
für den Erweiterungsbau.
(Ldtg.-Einl.-Zl. 457.)
(12-182 Jk 83/205-1961.)

424.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung, betreffend die Genehmigung und Bedeckung einer außerplanmäßigen Ausgabe von 154.757,50 S bei Post 52,11 des außerordentlichen Haushaltes für die Beistellung von Betoneisen zur Errichtung des Erweiterungsbau des Landeskrankenhaus in Judenburg, wird zustimmend zur Kenntnis genommen.

Gleichzeitig wird die Vermögensveräußerung an die bauführende Arbeitsgemeinschaft gemäß § 15 der Landesverfassung genehmigt.

Landwirtschaftsbetrieb

Kirchberg am Walde;
überplanmäßige Ausgaben
für den Bau eines
Landarbeiterwohnhauses
am Nebenbetrieb
„Stierhof“.
(Ldtg.-Einl.-Zl. 458.)
(8-564 Ki 4/38-1961.)

425.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung über die Bedeckung überplanmäßiger Ausgaben von 100.000 S für den Bau eines Landarbeiterwohnhauses am Nebenbetrieb „Stierhof“ des Landwirtschaftsbetriebes Kirchberg am Walde durch Einsparung und Bindung eines gleich hohen Betrages bei der Post U 7421,53 „Sonderkurse“ wird genehmigend zur Kenntnis genommen.

Landwirtschaftsbetrieb

Grottenhof-Hardt;
überplanmäßige Ausgaben
für den Ankauf von
Futtermitteln und Saatgut.
(Ldtg.-Einl.-Zl. 459.)
(8-564 Go 1/96-1961.)

426.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung über die Bedeckung überplanmäßiger Ausgaben von 50.000 S für den Ankauf von Futtermitteln und Saatgut für den Landwirtschaftsbetrieb Grottenhof-Hardt durch Einsparung und Bindung eines gleich hohen Betrages bei der Post U 7421,53 „Sonderkurse“ wird genehmigend zur Kenntnis genommen.

Radkersburg, Wohnhaus
Hauptplatz 32;
außerplanmäßige Ausgabe
für Fertigstellungs-
arbeiten.
(Ldtg.-Einl.-Zl. 462.)
(10-34 Ra 5/34-1961.)

427.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung über die Genehmigung einer außerplanmäßigen Ausgabe für das Rechnungsjahr 1960 in der Höhe von 38.500 S für Fertigstellungsarbeiten am wieder aufgebauten Wohnhaus Radkersburg, Hauptplatz 32, bei Post 03,12 des außerordentlichen Landesvoranschlages sowie deren Bedeckung durch Zuführung eines gleich hohen Betrages aus dem ordentlichen Landesvoranschlag, Post 03,121, wird gemäß § 32 Abs. 2 des Landes-Verfassungsgesetzes 1960 genehmigend zur Kenntnis genommen.

Landes-Hypothekenanstalt;
Gebarung 1959.
(Ldtg.-Einl.-Zl. 463.)
(10-29 R 1/75-1961.)

428.

1.) Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung über die Gebarung der Landes-Hypothekenanstalt für Steiermark im Geschäftsjahr 1959, wird genehmigend zur Kenntnis genommen.

2.) Die Landes-Hypothekenanstalt für Steiermark wird in Ergänzung der bestehenden Anstaltssatzungen ermächtigt, bis auf weiteres im Rahmen von Förderungsaktionen des Bundes auch Bardarlehen aus Mitteln des Einlagengeschäftes zu gewähren, die nicht durch erstrangige Hypotheken oder durch Haftungen von Gebietskörperschaften gesichert sind, wenn andere hinreichende bankmäßige Sicherstellungen gegeben sind und diese Art der Sicherstellung für die Förderungsdarlehen zugelassen ist oder ausdrücklich gewünscht wird. Bei der Prüfung der gebotenen Sicherheiten ist ein strenger Maßstab anzulegen.

Hüttenbrennergasse; Verkauf
von Grundstücken zur
Errichtung von Eigentums-
wohnungen für Landes-
bedienstete.
(Ldtg.-Einl.-Zl. 464.)
(10-34 Hu 1/9-1961.)

429.

Der Verkauf der landeseigenen Grundstücke EZ. 1338, 1339, 1340, 1341, 1342, 1343 und 1344, KG. Graz VI, Jakomini, mit einem Gesamtflächen- ausmaß von 3078,5 m² zum Preis von 215.490 S an die „Heimat Steiermark“ Gemeinnützige Wohnbau- und Siedlungsgesellschaft m. b. H. in Graz, zur Errichtung von Eigentumswohnungen für Landesbedienstete, wird genehmigt. Die geschaffenen Wohnungen sind gemäß den Richtlinien der Wohnbau- förderung 1954 innerhalb von drei Jahren nach Bezugsfertigstellung an die von der Steiermärkischen Landesregierung ausgewählten Wohnungsbewerber in das Wohnungseigentum zu übertragen. Die mit der Errichtung des Kaufvertrages verbundenen Gebühren und Kosten hat die „Heimat Steiermark“ zu übernehmen.